

*Dorothea Voss, Gerhard Bäcker, Thorsten Kalina, Melike Ulgar  
und Lina Zink*

## Sozialstaat 2025 – was ist gesetzlich neu geregelt worden?

### Chronologie seit 2015 in sechs Politikfeldern

- Arbeitsförderung/SGB III & Arbeitsrecht
- Grundsicherung/Sozialhilfe & Wohngeld
- Rentenversicherung & Alterssicherung
- Krankenversicherung & Gesundheitswesen
- Pflegeversicherung & Pflege
- Familie & Kinderbetreuung

### *Verabschiedete Gesetze aus dem Jahr 2025 sind unter anderem:*

- Gesetze des Rentenpakets
- Mindestlohnanpassung
- Gesetze für Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und für ein Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
- Gesetze zur Befugnisenerweiterung, Entbürokratisierung und bundeseinheitlichen Assistenz Ausbildung in der Pflege



## Übersicht

Sozialpolitischer Rückblick auf das Jahr 2025	3
Verzeichnis der Gesetze nach Themenfeldern	4
Arbeitsförderung/SGB III & Arbeitsrecht	12
Grundsicherung/Sozialhilfe & Wohngeld	46
Rentenversicherung & Alterssicherung	76
Krankenversicherung & Gesundheitswesen	98
Pflegeversicherung & Pflege	131
Familienleistungsausgleich/ Kinderbetreuung	148
Das Handbuch: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland	166
Anhang	168
Autorinnen und Autoren	175

## Sozialpolitischer Rückblick auf das Jahr 2025

Im zurückliegenden Jahr verging kaum eine Woche, in der sozialpolitische Themen nicht öffentlich debattiert wurden. Sei es die Rente, die Grundsicherung oder die Organisation bzw. Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen: Die Debatten wurden kontrovers geführt und enthielten viele Zuspitzungen. Wieder einmal war von kritischer Seite zu hören, der Sozialstaat sei nicht mehr finanzierbar und bisherige Größenverhältnisse liefen aus dem Ruder.

Als Team von Sozialpolitik-aktuell befassen wir uns kontinuierlich mit den neusten sozialpolitischen Entwicklungen und bringen uns in die Debatte ein. Entsprechend haben wir die Kritik erwidert, indem wir auf die vielen Kontinuitäten der jüngsten sozialstaatlichen Entwicklung hingewiesen haben, z.B. bei den Beitragssätzen in den Zweigen der Sozialversicherung, der Sozialleistungsquote oder der Höhe des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung (siehe Anhang).

Gleichzeitig ist es eine allgemein geteilte Auffassung, dass sich der Sozialstaat in ständiger Veränderung befindet – und auch befinden sollte, um die spezifischen sozialen Risiken der sich wandelnden Gesellschaft abzusichern und Teilhabechancen zu eröffnen. Um dies nachzeichnen zu können, nehmen wir kontinuierlich aktuelle Regelungen in der Rubrik „Gesetzliche Neuregelungen“ des Digitalportals Sozialpolitik-aktuell.de auf.

Im vergangenen Jahr kündigte der Bundeskanzler wiederholt schnelle und grundlegende Veränderungen des Sozialstaats an und weckte so die Erwartung größerer Anpassungen und Modifikationen. Faktisch jedoch gibt es nach achtmonatiger Regierungszeit nur wenig zu berichten: Sechs sozialpolitisch relevante Gesetze, die die Handschrift der schwarz-roten Regierung tragen, sind bis Jahresende verabschiedet worden – überwiegend kurz vor Weihnachten. Darunter ist das Rentenpaket mit Niveaustabilisierung und sog. Mütterrente II, die Aktivrente mit steuerbefreiten Verdienstmöglichkeiten jenseits der Regelaltersgrenze oder die Aussetzung des Familiennachzugs zu geduldeten Geflüchteten. Wegen der Intervention der Länder im Bundesrat wurde es auf dem letzten Meter richtig knapp für ein ad-hoc Sparpaket im Gesundheitsbereich, das kurzerhand an ein laufendes Pflegegesetz gehängt wurde. Über Einsparungen bei den Krankenhäusern soll nun der Anstieg der Krankenkassenbeiträge in diesem Jahr gedämpft werden.

Der Abschluss von 6 Gesetzen sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Jahr 2025 insgesamt 23 Gesetzesvorhaben bzw. Verordnungen in den hier aufgeführten Themenfeldern bearbeitet wurden: 9 Gesetze – wie z.B. die Neue Grundsicherung oder die Gesetze zur betrieblichen und privaten Alterssicherung – sind in der Chronik dieses Jahres nicht aufgeführt, weil sie sich noch im Gesetzgebungsverfahren befinden. 4 Gesetze passierten den Bundestag noch in der alten Legislatur bis Ende April 2025, und 4 Gesetze bzw. Verordnungen waren – wie z.B. die Regelbedarfe, der Rentenwert oder die Mindestlohnanpassung – regelmäßig wiederkehrend zu beschließen.

Wir hoffen, dass auch die diesjährige Chronik orientierende Einblicke in die Sozialstaatsentwicklung seit dem Jahr 2015 bietet. In diesem Sinne grüßt im Namen des gesamten Teams

Dorothea Voss

Duisburg, im Januar 2026

## Inhalt

<b>Arbeitsförderung/SGB III &amp; Arbeitsrecht .....</b>	<b>12</b>
[12/2025] Kurzarbeitergeld .....	13
[11/2025] Fünfte Mindestlohnanpassung.....	13
[02/2025] Mutterschutzanpassungsgesetz .....	14
[12/2024] Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld .....	14
[07/2024] Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz .....	15
[11/2023] Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4) .....	15
[08/2023] Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung.....	16
[08/2023] Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung .....	16
[07/2023] Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung.....	17
[06/2023] Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts.....	18
[11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs .....	19
[09/2022] Corona-ArbSchV .....	19
[06/2022] Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung.....	20
[05/2022] Steuerentlastungsgesetz .....	20
[03/2022] Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen.....	21
[09/2021] Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung.....	21
[08/2021] Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen.....	22
[06/2021] Betriebsrätemodernisierungsgesetz.....	22
[06/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung .....	23
[06/2021] Teilhabestärkungsgesetz .....	24
[04/2021] Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	24
[04/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung .....	25
[04/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung .....	25
[03/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung .....	26
[03/2021] Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung .....	26
[03/2021] Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen .....	27
[01/2021] Corona-Arbeitsschutzverordnung .....	27
[12/2020] Arbeitsschutzkontrollgesetz .....	27
[12/2020] Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG).....	28

[11/2020] Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV3) .....29

[05/2020] Sozialschutzpaket II .....30

[05/2020] Arbeit-von-morgen-Gesetz.....30

[03/2020] Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsförderungsgesetzes (AFBG) .....32

[03/2020] Sozialschutz-Paket .....32

[03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....33

[03/2020] Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) .....34

[03/2020] Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld.....34

[12/2019] Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung.....35

[08/2019] Fachkräfteeinwanderungsgesetz .....35

[07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch.....36

[07/2019] Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes.....36

[12/2018] Qualifizierungschancengesetz .....37

[12/2018] Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit.....38

[11/2018] Zweite Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns .....39

[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz.....39

[07/2018] Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 .....40

[06/2017] Entgelttransparenzgesetz.....40

[05/2017] Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts.....41

[10/2016] Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze .....42

[07/2016] Integrationsgesetz .....44

[07/2016] Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) .....44

**Grundsicherung, Sozialhilfe & Wohngeld..... Fehler! Textmarke nicht definiert.**

[10/2025] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung.....47

[10/2024] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung.....47

[03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024.....48

[10/2023] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung.....49

[12/2022] 8. SGB IV-Änderungsgesetz .....50

[12/2022] Bürgergeld-Gesetz .....50

[12/2022] Wohngeld-Plus-Gesetz .....51

[06/2022] Elfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.....52

[05/2022] Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz.....53

[04/2022] Heizkostenzuschussgesetz.....	53
[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	54
[10/2021] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung.....	54
[06/2021] Teilhabestärkungsgesetz .....	55
[03/2021] Sozialschutz-Paket III .....	55
[03/2021] Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung.....	56
[12/2020] Sozialgeld-Verordnung .....	57
[12/2020] Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes .....	57
[09/2020] Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang- Verlängerungsverordnung.....	58
[06/2020] Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV .....	58
[06/2020] Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze .....	59
[05/2020] Sozialschutz-Paket II .....	59
[03/2020] Sozialschutz-Paket .....	60
[12/2019] Angehörigen-Entlastungsgesetz .....	60
[11/2019] Wohngeldstärkungsgesetz .....	61
[10/2019] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung.....	61
[08/2019] Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes .....	62
[07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch.....	63
[12/2018] Teilhabechancengesetz .....	63
[10/2018] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2019.....	64
[10/2017] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2018.....	65
[04/2017] Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII.....	65
[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz.....	66
[12/2016] Bundesteilhabegesetz .....	67
[12/2016] Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.....	69
[12/2016] Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung (SGB II/SGB XII) .....	69
[10/2016] Erste Verordnung zur Änderung der Unbilligkeitsverordnung .....	70
[07/2016] Integrationsgesetz .....	71
[07/2016] Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung .....	71
[10/2015] Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.....	73
[10/2015] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2016.....	75

[10/2015] Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des  
Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) .....75

**Rentenversicherung & Alterssicherung..... Fehler! Textmarke nicht definiert.**

[12/2025] Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten.....77

[12/2025] Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und  
Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) .....78

[12/2025] SGB VI-Anpassungsgesetz.....78

[06/2025] Rentenanpassung 2025 .....79

[05/2024] EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz .....79

[04/2024] Rentenanpassung 2024 .....80

[03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz.....80

[12/2023] Gesetz zur Anpassung des Zwölften und Vierzehnten Buches  
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (hier SGV VI) .....80

[04/2023] Rentenanpassung 2023 .....81

[12/2022] 8. SGB IV-ÄndG .....81

[11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und  
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs .....82

[06/2022] Rentenanpassungs- und EM-Bestandsverbesserungsgesetz .....82

[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer  
Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen  
Lage von nationaler Tragweite .....83

[07/2021] Rentenanpassung 2021 .....84

[02/2021] Gesetz Digitale Rentenübersicht .....84

[12/2020] Arbeitsschutzkontrollgesetz .....85

[08/2020] Grundrentengesetz.....85

[07/2020] Rentenanpassung 2020 .....87

[03/2020] Sozialschutzpaket .....87

[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz .....88

[07/2019] Rentenanpassung 2019 .....89

[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz .....89

[07/2018] Rentenanpassung 2018 .....90

[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz.....90

[07/2017] EM-Leistungsverbesserungsgesetz .....93

[07/2017] Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz .....93

[07/2017] Rentenanpassung 2017 .....94

[12/2016] Flexirentengesetz .....94

[07/2016] Rentenanpassung 2016 .....96

[12/2015] Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie .....96

[07/2015] Rentenanpassung 2015 .....97

**Krankenversicherung & Gesundheitswesen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.**

[02/2025] Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG) .....	99
[12/2024] Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) .....	99
[03/2024] Krankenhaustransparenzgesetz .....	101
[03/2024] Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG).....	101
[03/2024] Digitalgesetz (DigiG) .....	102
[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) .....	103
[07/2023] Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfung- und Versorgungsgesetz (ALBVVG) .....	103
[11/2022] GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) .....	104
[10/2022] Traumaambulanz-Verordnung (TAV) .....	105
[09/2022] Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19.....	105
[03/2022] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften .....	106
[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	106
[07/2021] Gesundheitsversorgungsweitentwicklungsgesetz .....	107
[06/2021] Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG .....	108
[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz .....	108
[12/2020] Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz.....	109
[12/2020] Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort Apotheken .....	110
[03/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	110
[10/2020] Krankenhauszukunftsgesetz.....	111
[05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	112
[03/2020] Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz .....	114
[03/2020] Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz .....	114
[12/2019] MDK-Reformgesetz .....	115
[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz .....	116
[05/2019] Terminservice- und Versorgungsgesetz .....	116
[08/2019] Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung.....	117
[12/2018] GKV-Versichertenentlastungsgesetz .....	118
[12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz .....	118
[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz .....	119
[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz.....	120
[07/2017] Pflegeberufereformgesetz.....	120
[05/2017] GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz .....	121

[04/2017] Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz .....122  
 [02/2017] GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz .....123  
 [12/2016] Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische  
 Leistungen .....124  
 [04/2016] Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer  
 Vorschriften .....125  
 [12/2015] Krankenhausstrukturgesetz.....126  
 [11/2015] Hospiz- und Palliativgesetz .....128  
 [07/2015] Präventionsgesetz .....128  
 [07/2015] GKV-Versorgungsstärkungsgesetz.....129

**Pflegeversicherung & Pflege..... Fehler! Textmarke nicht definiert.**

[12/2025] Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege .....132  
 [10/2025] Pflegefachassistenzeinführungsgesetz.....133  
 [11/2024] Pflege-Beitragsatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV).....134  
 [12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) .....134  
 [06/2023] Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) .....135  
 [06/2022] Pflegebonusgesetz.....136  
 [07/2021] Gesundheitsversorgungsweientwicklungsgesetz .....137  
 [12/2020] Versorgungsverbesserungsgesetz .....138  
 [05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen  
 Lage von nationaler Tragweite .....139  
 [05/2020] Pflegelöhneverbesserungsgesetz .....140  
 [12/2018] Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch –  
 Beitragssatzanpassung .....141  
 [12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz .....141  
 [11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz .....142  
 [07/2017] Pflegeberufereformgesetz.....143  
 [12/2016] Drittes Pflegestärkungsgesetz .....143  
 [12/2015] Pflegestärkungsgesetz II .....145

**Familienleistungsausgleich/Kindergeld, Elterngeld und –zeit, KinderbetreuungFehler!**

Textmarke nicht definiert.  
 [07/2025] Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär  
 Schutzberechtigten.....149  
 [04/2025] Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern  
 und Jugendlichen.....149  
 [02/2025] Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und  
 häuslicher Gewalt.....150  
 [12/2024] Steuerfortentwicklungsgesetz.....150  
 [11/2024] Drittes KitTa-Qualitätsgesetz.....151  
 [12/2023] Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024.....151

[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) .....	152
[05/2023] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes .....	152
[12/2022] Gesetz zur weiteren Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen.....	153
[12/2022] Kita-Qualitätsgesetz .....	154
[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	154
[10/2021] Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzierungshilfegesetzes .....	155
[10/2021] Ganztagsförderungsgesetz .....	155
[03/2021] EpiLage-Fortgeltungsgesetz.....	156
[03/2021] Sozialschutz-Paket III .....	156
[02/2021] Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.....	157
[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz .....	158
[12/2020] Zweites Familienentlastungsgesetz.....	158
[11/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	159
[05/2020] Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19- Pandemie Corona-bezogene, befristete Änderungen des Elterngelds.....	159
[03/2020] Sozialschutz-Paket .....	160
[03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite .....	160
[04/2019] Starke-Familien-Gesetz .....	161
[12/2018] Gute-Kita-Gesetz .....	161
[12/2018] Familienentlastungsgesetz .....	162
[06/2018] Baukindergeld.....	162
[06/2017] Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes.....	163
[12/2016] Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen....	164
[07/2016] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes .....	164
[70/2015] Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags .....	165
Handbuch „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland“ in der sechsten Auflage.....	166



# Arbeitsförderung/SGB III & Arbeitsrecht

## [12/2025] Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (4. Kug-BeV)*

Inkrafttreten: 01.01.2026

**Kern:** Verlängerung des Kurzarbeitergelds für Beschäftigte in Unternehmen bzw. Betrieben, in denen es aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu Arbeitsausfall kommt.

### Inhalt:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird längstens bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

### Materialien:

- [Verordnung vom 17.12.2025](#)
- 

## [11/2025] Fünfte Mindestlohnanpassung

Vollständiger Titel: *Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV5)*

Inkrafttreten: 01.01.2026

**Kern:** Mindestlohnerhöhung zum 01.01.2026 und 01.01.2027

### Inhalt:

- Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2026 auf 13,90 Euro brutto je Zeitsunde.
- Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2027 auf 14,60 Euro brutto je Zeitsunde.

### Materialien:

- [Verordnung vom 05.11.2025](#)
-

## [02/2025] Mutterschutzanpassungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt*

Inkrafttreten: 01.06.2025

**Kern:** Einführung eines Anspruchs auf Mutterschutz nach einer Fehlgeburt

### Inhalt:

- Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche (bis 17. Schwangerschaftswoche 2 Wochen, bis 20. Schwangerschaftswoche 6 Wochen, ab 20. Schwangerschaftswoche 8 Wochen)
- Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der mutterschutzrechtlichen Leistungen im Rahmen des U2-Umlageverfahrens
- Definition des Begriffs "Entbindung" wird präzisiert
- Klarstellung zur Länge der Mutterschutzfristen bei Totgeburt
- Anpassung von mutterschutzrechtlichen Sonderregelungen zur Gleichstellung von bspw. Soldatinnen und Beamtinnen

### Materialien:

[Gesetzentwurf vom 17.12.2024 \(Bundestagsdrucksache 20/14231\)](#)

14

[Gesetz vom 24.02.2025](#)

---

## [12/2024] Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2025

**Kern:** Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2025, verlängert.

### Inhalte:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2025, verlängert.

### Materialien:

- [Verordnung vom 20.12.2024](#)
-

## [07/2024] Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2024

**Kern:** Einführung eines Validierungsverfahrens zur Feststellung beruflicher Fertigkeiten insbesondere für Menschen ohne Berufsabschluss, Digitalisierung in der beruflichen Bildung, Stärkung der Berufsschulen, Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche

**Inhalte:**

- Einführung eines Validierungsverfahrens zur Feststellung beruflicher Fertigkeiten für Menschen ohne Berufsabschluss für Menschen ab 25 Jahre. Es wird die individuelle Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes festgestellt und bescheinigt.
- Es werden digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht. Zudem werden Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden geschaffen und virtuelle Teilnahmen an Prüfungen für Prüfende eröffnet.
- Die verbindliche Ausweisung der Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen wird ermöglicht, um die Rolle der Berufsschulen in der dualen Berufsbildung zu stärken.
- Es werden Regelungen für gemeinsame Berufe mehrerer betroffener Berufsbereiche getroffen.

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 01.12.2023](#)
- [Gesetzesentwurf vom 27.03.2024](#)
- [Gesetz vom 19.07.2024](#)

15

---

## [11/2023] Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024

**Kern:** Anpassung des Mindestlohns ab 01.01.2024 und 01.01.2025

**Inhalte:**

- Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2024 auf 12,41 Euro brutto je Zeitstunde.
- Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde.

**Materialien:**

- [Verordnungsentwurf vom 06.09.2023](#)
  - [Verordnungsentwurf vom 19.10.2023](#)
  - [Verordnung vom 29.11.2023](#)
-

## [08/2023] Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.03.2024

**Kern:** Änderungen in Ergänzung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, Vereinfachte Anerkennung von Abschlüssen

### Inhalte:

- Für nicht-reglementierte Berufe wird der Zugang von Personen mit Berufserfahrung und in ihrem Herkunftsland anerkannter Ausbildung erleichtert ohne dass ihr Abschluss in Deutschland formal anerkannt ist. Eine angemessene Gehaltsschwelle oder die Geltung eines Tarifvertrages sollen faire Arbeitsbedingungen sicherstellen. Für IT-Spezialisten, für die dies bereits gilt, werden die Dauer der Berufserfahrung sowie die Gehaltsschwellen abgesenkt.
- Es wird ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte geschaffen.
- Für die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfte geregelten Anerkennungspartnerschaften werden die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geregelt.
- Die Westbalkanregelung wird entfristet und das Kontingent erhöht.
- Es wird ein kontingentierter Arbeitsmarktzugang für kurzzeitige Beschäftigung von Arbeitskräften unabhängig von einer Qualifikation eingeführt.

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 17.02.2023](#)
  - [Regierungsentwurf vom 29.03.2023](#)
- 

## [08/2023] Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.03.2024

**Kern:** u.a. Änderungen bei der Blauen Karte EU, Einführung einer Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche

### Inhalte:

- Änderungen bei der Blauen Karte EU für Personen mit ausländischem Hochschulabschluss oder deutschem/in Deutschland anerkannten Abschluss (Hochschule o. berufliche Qualifizierung) u.a.:
  - Bestehende Gehaltsschwellen werden abgesenkt (Für Regelberufe auf 50% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung)
  - Niedrigere Mindestgehaltsschwelle für Berufsanfänger\*innen mit akademischem Abschluss
  - Zugang der Blauen Karte auch für international Schutzberechtigte, die sich bereits in Deutschland aufhalten
  - Vereinfachung von Arbeitgeberwechsel

- Regelungen für Intra-EU-Mobilität
- Erleichterung Familiennachzug und Erlangung Daueraufenthalt-EU

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 20.02.2023
  - Stellungnahmen zum Referentenentwurf
  - Gesetzentwurf vom 31.03.2023
  - Gesetzentwurf vom 24.04.2023
  - Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat vom 22.05.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 16.08.2023
- 

**[07/2023] Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 18.07.2023

**Kern:** Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter, Einführung eines Qualifizierungsgeldes, Einführung einer Ausbildungsgarantie

**Inhalte:**

- Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter (§82 SGB III), u.a.:
  - Betroffenheit der Tätigkeit vom Strukturwandel wird für alle Wirtschaftsbereiche vorausgesetzt, daher wird niemand von Förderung ausgeschlossen.
  - Fördersätze werden festgeschrieben und in Höhe der Arbeitsentgeltzuschüsse und Zuschüsse zu Lehrgangskosten pauschaliert.
- Einführung eines Qualifizierungsgeldes
  - Voraussetzung der Förderung ist ein strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines erheblichen Teils der Belegschaft und eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag.
  - Die Förderung ist ein Entgeltersatz von 60 bzw. 67% des Nettoentgeltes, das durch die Weiterbildung entfällt.
- Einführung einer Ausbildungsgarantie
  - Die Ausbildungsgarantie überlässt die Verantwortung für Ausbildung weiterhin der primären Verantwortung der Wirtschaft.
  - Die Ausbildungsförderung durch Agentur für Arbeit/ Jobcenter wird im Bereich der Einstiegsqualifizierung gestärkt und ergänzt. Es werden kurze betriebliche Praktika zur beruflichen Orientierung ermöglicht, auch bei Neuausrichtung nach Abbruch eines Studiums oder einer Berufsausbildung bzw. zum testen alternativer Berufe neben der Erstpräferenz. Um Anreize zur Ausbildungsaufnahme in anderen Regionen zu schaffen, wird ein Mobilitätzuschuss eingeführt.
- Verlängerung der Erstattung bei beruflicher Weiterbildung während der Kurzarbeit
  - Arbeitgebern, die ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit weiterbilden, wird die Hälfte der von Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge sowie je nach

Betriebsgröße ein Teil oder die gesamten Lehrgangskosten erstattet. Diese Regelung wird bis zum 31.07.2024 verlängert.

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 16.12.2022](#)
  - [Gesetzentwurf vom 29.03.23](#)
  - [Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 22.05.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 07.06.2023](#)
  - [Gesetz vom 17.07.2023](#)
- 

**[06/2023] Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024

**Kern:** Erhöhte Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber ohne schwerbehinderte Beschäftigte, Mittel der Ausgleichsabgabe wird auf die Förderung von Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konzentriert, Anspruchsleistungen beim Integrationsamt erhalten Genehmigungsfiktion, Aufhebung der Deckelung des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit, Neuausrichtung des Sachverständigenrats

18

**Inhalte:**

- Es wird eine vierte Stufe in der Ausgleichsabgabe eingeführt. Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Arbeitnehmer beschäftigen, zahlen 720€ Ausgleichsabgabe.
- Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden nicht mehr für Werkstätten für behinderte Menschen zur Verfügung gestellt. Stattdessen sollen die Mittel vollständig zur Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt verwendet werden.
- Anspruchsleistungen bei Integrationsämtern unterliegen einer Genehmigungsfiktion nach 6 Wochen.
- Die Deckelung beim Budget der Arbeit wird aufgehoben
- Der frühere "Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin" wird weiterentwickelt. U.A. werden auch Verbände von schwerbehinderten Menschen im neuen Sachverständigenrat vertreten sein, sodass kein rein medizinisches Verständnis von Behinderung berücksichtigt wird.

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 14.11.2022](#)
- [Gesetzentwurf vom 15.02.2023](#)
- [Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 27.03.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 13.06.2023](#)

## [11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 08.11.2022

**Kern:** Erweiterung des Übergangsbereichs

**Inhalte:**

- Die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich wird von 1.600 auf 2.000 Euro je Monat angehoben.
- Rentner\*innen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbs- oder Hinterbliebenenrente) erhalten, und Versorgungsempfänger\*innen des Bundes wird im Dezember einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt.

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 11.10.2022](#)
- [Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17.10.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 07.11.2022](#)

## [09/2022] Corona-ArbSchV

Vollständiger Titel: *SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung*

Inkrafttreten: 01.10.2022

**Kern:** Verpflichtung zur Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen im betrieblichen Hygienekonzept, Förderung von Impfungen durch Betriebe

**Inhalte:**

- Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen im betrieblichen Hygienekonzept, insbesondere Prüfung der Maßnahmen:
  - Umsetzung AHA+L-Regel
  - Kontaktreduktion in Betrieben
  - Homeoffice-Angebot
  - Maskenpflicht, wo andere Maßnahmen nicht ausreichen
  - Testangebot an Beschäftigte
- Arbeitgeber werden verpflichtet Unterstützungen zur Erhöhung der Impfquote zu erbringen, u.a. durch Unterstützung der Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Impfangeboten

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 31.08.2022](#)
- [Regierungsentwurf vom 31.08.2022](#)
- [Verordnung vom 26.09.2022](#)

## [06/2022] Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.10.2022

**Kern:** Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro und Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro

### Inhalte:

- Einmalige Erhöhung des Mindestlohns auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro zum 01.10.2022. Künftige Anpassungen erfolgen wie bisher über die Entscheidung der Mindestlohnkommission.
- Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 450€ auf 520€ zum 01.10.2022. Zudem wird die Geringfügigkeitsgrenze künftig mit Bezug zum Mindestlohn dynamisiert (entsprechend einer Wochenarbeitszeit von 10 Std. zu Mindestlohnbedingungen). Zudem gesetzliche Regelung zur Möglichkeit eines unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze.
- Weiterhin werden die Obergrenze des Übergangsbereichs (Midi-Jobs) von 1300€ auf 1600€ angehoben und die Einkommen im unteren Übergangsbereich stärker entlastet.

### Materialien:

- Referentenentwurf zur Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze vom 01.02.2022
- Referentenentwurf zur Anhebung des Mindestlohns vom 21.01.2022
- Gesetzentwurf vom 23.02.2022
- Gesetzentwurf vom 13.04.2022
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 16.05.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 28.06.2022

20

---

## [05/2022] Steuerentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: im Wesentlichen am 24.05.2022

**Kern:** Erhöhung des Grundfreibetrags, Anhebung AN-Pauschalbetrags ESt, Erhöhung der Entfernungspauschale, Kinderbonus, Energiepauschale

### Inhalte:

- Erhöhung des Grundfreibetrags um 363 Euro auf 10.347 Euro
- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschalbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro
- Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler sowie der Mobilitätsprämie auf 38 Cent
- Einmaliger Kinderbonus 2022 von 100 Euro im Juli 2022
- Einmalige Energiepreispauschale für Einkommensteuerpflichtige von 300 Euro

### Materialien:

- Gesetzentwurf vom 05.04.2022
- Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 11.05.2022
- Gesetz vom 23.05.2022

## [03/2022] Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: März/April 2022

**Kern:** Erhöhung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds, Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen bis 30. Juni 2022 (u.a. erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld); Bestehende Akuthilfen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf werden beibehalten

### Inhalte:

- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds wird auf 28 Monate verlängert. Dies gilt befristet bis zum 30. Juni 2022.
- Weitere Regelungen, die bis zum 30. Juni verlängert werden, umfassen:
  - ein erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld,
  - den Verzicht von negativen Arbeitszeitsalden,
  - die anrechnungsfreie Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld,
  - die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes beim Bezug eines Gehalts das mindestens um die Hälfte reduziert wurde.
- In einer akuten Pflegesituation darf bis zu 20 Arbeitstage Zeit genommen werden, um eine entsprechende Pflege zu organisieren.
- Familienpflegezeit und Pflegezeit darf in Absprache mit dem Arbeitgeber flexibel in Anspruch genommen werden.

21

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 15.02.2022](#)
  - [Gesetz vom 25.03.2022](#)
- 

## [09/2021] Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 18.06.2021

**Kern:** Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2020

### Inhalte:

- Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverlV) wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.

### Materialien:

- [Verordnung vom 23.09.2021](#)

## [08/2021] Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst*

Inkrafttreten: 12.08.2021

**Kern:** [Vorgaben zur Besetzung von Vorständen](#)

**Inhalte:**

- In börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen muss mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein, sofern Vorstände mehr als drei Mitglieder aufweisen
- Privatwirtschaftliche Unternehmen müssen Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen im Vorstand melden. Wenn dies nicht geschieht soll effektiver sanktioniert werden. Zudem muss die Zielgröße Null begründet werden.
- Zukünftig gilt auch in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes eine feste Geschlechterquote von 30% in Aufsichtsräten. Zudem gilt eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorstände mit mehr als zwei Mitgliedern. Letzteres gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Der Bund strebt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes bis Ende 2025 an.
- Die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes werden auf Gremien mit nur zwei (statt bisher drei) Mitgliedern ausgeweitet.

22

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 15.02.2021](#)
  - [Gesetz vom 07.08.2021](#)
- 

## [06/2021] Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt*

Inkrafttreten: 18.06.2021

**Kern:** [Erleichterung der Gründung von Betriebsräten, Stärkung der Mitbestimmung beim Einsatz künstlicher Intelligenz und der Ausgestaltung mobiler Arbeit](#)

**Inhalte:**

- Betriebsratsgründungen werden erleichtert, indem das sogenannte vereinfachte Verfahren obligatorisch auf Betriebe bis zu 100 Beschäftigte (zuvor bis zu 50 Beschäftigte) ausgeweitet wird, also das Wahlverfahren an sich vereinfacht und kürzere Fristen angesetzt werden (§ 14a BetrVG).
- In Betrieben von 101 bis 200 Beschäftigten können Wahlvorstand und Geschäftsführung das vereinfachte Wahlverfahren als Alternative zum normalen Wahlverfahren vereinbaren.
- Das Verfahren für Stützunterschriften für Wahlvorschläge wird vereinfacht (§14 Abs. 4 BetrVG).

- Die Rechtssicherheit der Betriebsratswahl wird gesteigert, indem die Bedingungen zur ordnungsgemäßen Anfechtung neu geregelt werden (§19 Abs. 3 BetrVG).
- Der Kündigungsschutz für Beschäftigte, die erstmals einen Betriebsrat gründen, wird auf 6 einladende Beschäftigte (vorher 3 Beschäftigte) ausgeweitet (§15 Abs. 3a KSchG)
- Betriebsratssitzungen sind dauerhaft auch als Video- oder Telefonkonferenz möglich, auch wenn Präsenzsitzungen weiterhin Vorrang haben sollen (§20 BetrVG).
- Personenbezogene Daten müssen sowohl von Betriebsrat als auch vom Arbeitgeber nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden. Der letztendlich datenschutzrechtlich Verantwortliche bleibt immer der Arbeitgeber (§79a BetrVG).
- Falls der Betriebsrat die Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz beurteilen muss, kann er jederzeit einen Sachverständigen zur Beratung hinzuziehen (§80 Abs. 3 BetrVG).

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 21.12.2020](#)
  - [Regierungsentwurf vom 31.03.2021](#)
  - [Gesetzentwurf vom 21.04.2021](#)
  - [Gesetz vom 14.06.2021](#)
- 

## [06/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 18.06.2021

**Kern:** [Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2020](#)

**Inhalte:**

Befristet bis zum 31.12.2021 werden folgende Regelungen erlassen, sofern Kurzarbeit bis zum 30.09.2021 eingeführt wurde:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeiternehmer\*innen zugänglich
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag erstattet, vom 01.01. bis 30.09.2021 in voller Höhe sowie vom 01.10. bis zum 31.12.2021 in Höhe von 50 %
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird nach Stellung eines Insolvenzantrags bis zur Entscheidung des Gerichts grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Entscheidung des Gerichts oder Rücknahme des Antrags erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Erstattung.

**Materialien:**

- [Verordnung vom 17.06.2021](#)
-

## [06/2021] Teilhabestärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2022

**Kern:** u.a. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitand\*innen (SGB II u. SGB III), Ausweitung des Budgets für Ausbildung (SGB IX)

### Inhalte:

- Arbeitslose Rehabilitand\*innen werden besser betreut, da der Leistungskatalog für diese Personengruppe erweitert wird (§ 16a ff. SGB II, § 44 und 45 nach SGB II). Sie können wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Jobcentern gefördert werden.
- Digitale Pflegeanwendungen & Gesundheitsanwendungen werden in den entsprechenden Leistungskatalog eingeführt.
- Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderung vor Gewalt zu schützen.
- Menschen mit Behinderungen werden nun auch über das Budget für Ausbildungen gefördert, wenn die Ausbildung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen stattfindet.
- Personen, die einen Assistenzhund besitzen, darf der Zutritt zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wegen des Hundes nicht verwehrt werden.
- Aufgrund der pandemiebedingt hohen Zahl von Anträgen auf Kurzarbeitergeld können diese künftig optional auch elektronisch über bestehende Meldeverfahren erfolgen.

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 22.12.2020](#)
- [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 09.03.2021](#)
- [Bundestagsanhörung vom 19.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 09.06.2021](#)

24

---

## [04/2021] Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben, insbesondere Artikel 28b Abs. 7*

Inkrafttreten: 23.04.2021

**Kern:** Homeofficeangebot

### Inhalte:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden und müssen diese das Angebot annehmen
- Darüber hinaus wird die Zahl der Kinderkrankentage für das Kalenderjahr 2021 je Elternteil von 20 auf 30 Tage, für Alleinerziehende von 40 auf 60 Tage erhöht

### Materialien:

- [Formulierungshilfe](#)
- [Gesetz vom 22.04.2021](#)

## [04/2021] Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 22.04.2021

**Kern:** Erhöhung um Pflicht der Arbeitgeber zu mind. zwei statt bisher einem Testangebot je Arbeitnehmer\*in und Woche

### Inhalte:

Befristet bis spätestens zum 30.06.2021 gilt:

- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumelegungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden
- Arbeitgeber müssen betriebliche Hygienekonzepte festlegen und umsetzen
- Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten mindestens zweimal in der Woche einen Test auf Corona-Erreger anbieten

### Materialien:

- Referentenentwurf vom 19.04.2021
  - Verordnung vom 21.04.2021
- 

## [04/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.04.2021

**Kern:** Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis spätestens 30.06.2021 sowie Ergänzung um Pflicht der Arbeitgeber zu Testangeboten

### Inhalte:

Befristet bis spätestens zum 30.06.2021 gilt:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden
- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumelegungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden
- Arbeitgeber müssen betriebliche Hygienekonzepte festlegen und umsetzen
- Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten mindestens ein Mal in der Woche einen Test auf Corona-Erreger anbieten

### Materialien:

- Referentenentwurf vom 13.04.2021
- Verordnung vom 14.04.2021

## [03/2021] Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 26.03.2021

**Kern:** [Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2020](#)

**Inhalte:**

Befristet bis zum 31.12.2021 werden folgende Regelungen erlassen, sofern Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wurde:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeiternehmer\*innen zugänglich
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag erstattet, vom 01.01. bis 30.06.2021 in voller Höhe sowie vom 01.07. bis zum 31.12.2021 in Höhe von 50 %

**Materialien:**

- [Verordnung vom 25.03.2021](#)
- 

## [03/2021] Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.03.2021


**Kern:** [Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis einschließlich 30.04.2021 sowie Ergänzung in Bezug auf betriebliche Hygienekonzepte](#)

**Inhalte:**

Befristet bis zum 30.04.2021 gilt:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden
- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumbelegungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden
- Arbeitgeber müssen betriebliche Hygienekonzepte festlegen und umsetzen

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 10.03.2021](#)
  - [Verordnung vom 11.03.2021](#)
- 

## [03/2021] Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 31.03.2021

**Kern:** Änderung der Höhe der Entschädigung bei Verdienstaussfall für Erwerbstätige, denen Ausübung ihrer Tätigkeit verboten ist (Infektionsschutzgesetz)

### Inhalte:

- Bei Verdienstaussfall aufgrund eines Verbots der Ausübung der bisherigen Tätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz wird ab der siebten Woche in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstaussfalls gewährt (bisher in Höhe des Krankengeldes).

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 09.02.2021](#)
  - [Gesetz vom 29.03.2021](#)
- 

## [01/2021] Corona-Arbeitsschutzverordnung

Vollständiger Titel: *SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung*

Inkrafttreten: 27.01.2021

**Kern:** Ausweitung des Homeoffice-Angebots, Kontaktreduktion in Betrieben, Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

### Inhalte:

Befristet bis zum 15.03.2021 gilt:

- Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe vorliegen, muss Beschäftigten in Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice angeboten werden
- Kontakte in Betrieben sind auf notwendiges Minimum zu reduzieren ggf. durch zeitversetztes Arbeiten oder Nutzung von Informationstechnologien zu verringern
- Falls die Anforderungen an Raumbelegungen oder Mindestabstände nicht eingehalten werden können, bzw. Tätigkeiten zu erhöhtem Aerosolausstoß führen können, muss eine medizinische Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske vom Arbeitgeber gestellt werden

### Materialien:

- [Regierungsentwurf vom 20.01.2021](#)
  - [Verordnung vom 21.01.2021](#)
- 

## [12/2020] Arbeitsschutzkontrollgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 01.01.2021

**Kern:** Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal im Kerngeschäft der Fleischindustrie, Verbesserung des Arbeitsschutzes

**Inhalte:**

- Grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal (über Werkverträge oder Leiharbeit) im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung). Ausgenommen sind Unternehmen des Fleischerhandwerks mit bis zu 49 tätigen Personen.
- Elektronische Aufzeichnung der Arbeitszeit in der Fleischwirtschaft, um die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften der Beschäftigten wirksam überprüfen zu können. Rüst-, Umkleide- sowie Waschzeiten sind als Arbeitszeit zu erfassen.
- Einführung einer Mindestbesichtigungsquote der Arbeitsschutzbehörden sowie Einführung einer Auskunftspflicht über die Zusammenarbeitsverpflichtung bei Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz
- Ermächtigungsgrundlage, die dem BMAS ohne Zustimmung des Bundesrates in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite erlaubt, zeitlich befristet spezielle Rechtsverordnungen zu Arbeitsschutzanforderungen zu erlassen.
- Erhöhung der Bußgelder im Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Anpassung der Arbeitsstättenverordnung: Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes müssen branchenübergreifenden Mindestanforderungen genügen. Sie müssen bereitgestellt werden, wenn im Rahmen der Anwerbung oder Entsendung die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Aussicht gestellt wurde.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 21.07.2020
- Gesetzentwurf vom 29.07.2020
- Gesetzentwurf vom 31.08.2020
- Bundestagsanhörung 30.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 30.12.2020

**[12/2020] Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG)**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 01.01.2021

**Kern:** [Verlängerung der geänderten Regelungen für das Kurzarbeitergeld und zu Hinzuverdienstregelungen](#)

**Inhalte:**

Sofern für Arbeitnehmer\*innen der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist, werden folgende Änderungen (teilweise mit Anpassungen) bis zum 31.12.2021 verlängert:

- Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent.
- Für Arbeitnehmer\*innen bleiben die Hinzuverdienstmöglichkeiten insofern ausgeweitet, als dass eine während der Kurzarbeit begonnen geringfügige Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Bei Qualifizierung wird die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen auch dann möglich, wenn die Qualifizierung weniger als 50% der Zeit des Arbeitsausfalls beträgt.

- Beschäftigte, die trotz Kurzarbeitergeld arbeitslos werden, soll zur Berechnung des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt maßgeblich sein, dass sie ohne Arbeitszeitverkürzung erhalten hätten. Berücksichtigt werden Zeiten der Arbeitszeitverkürzung zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2022.

Sofern Betriebe bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit beginnen, werden folgende Änderungen (teilweise mit Anpassungen) bis zum 31.12.2021 verlängert:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeiter\*innen zugänglich
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag bis zum 30.06.2021 vollständig erstattet. Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2021 werden die Beiträge auf Antrag zu 50% erstattet. Diese Erstattung kann sich bis auf 100% erhöhen, sofern die Beschäftigten in Kurzarbeit eine Qualifizierung machen (s.o.).
- Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld kann auf 24 Monate verlängert werden, sofern ein Betrieb bereits vor dem 31.12.2021 mit Kurzarbeit begonnen hat, jedoch längstens bis zum 31.12.2021.

#### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 02.09.2020](#)
- [Stellungnahmen von Verbänden vom 07.09.2020](#)
- [Gesetzesentwurf vom 19.10.2020](#)
- [Bundestagsanhörung 16.11.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 09.12.2020](#)

---

## [11/2020] Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV3)

Verordnung: vom 09.11.2020

Kern: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

#### Inhalte:

Stufenweise Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

- ab 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde
  - ab 01. Juli 2021 auf 9,60 Euro brutto je Zeitstunde
  - ab 01. Januar 2022 auf 9,82 Euro brutto je Zeitstunde
  - ab 01. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Zeitstunde
-

## [05/2020] Sozialschutzpaket II

**Vollständiger Titel:** *Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie*  
**Inkrafttreten:** Im Wesentlichen zum 21.05.2020  
**Kern:** Bis Ende 2020 befristete Leistungsverbesserungen: Anhebung des Kurzarbeitergeldes für Langzeitbezieher\*innen; Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten; Verlängerung des Bezugs von Arbeitslosengeld

### Inhalte:

SGB III

- Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt bis Jahresende. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.
- Für Arbeitnehmer\*innen werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten ausgeweitet: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.
- Das Arbeitslosengeld I wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 05.05.2020](#)
- [Bundestagsanhörung am 11.05.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzel-sachverständigen](#)
- [Gesetz vom 20.05.2020](#)

30

---

## [05/2020] Arbeit-von-morgen-Gesetz

**Vollständiger Titel:** *Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung*  
**Inkrafttreten:** Im Wesentlichen zum 21.05.2020  
**Kern:** Verbesserung der Weiterbildungsförderung auf der Grundlage der Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes

### Wesentliche Inhalte:

- Neuer Rechtsanspruch auf Nachqualifizierung zum Berufsabschluss  
Rechtsanspruch auf Förderung durch die Agenturen für Arbeit (SGB III) und die Jobcenter (SGB II), wenn ein Berufsabschluss nachgeholt werden soll. Anspruchsberechtigt sind Arbeitslose wie auch beschäftigte Arbeitnehmer\*innen ohne Berufsabschluss. Die Einlösung des Rechtsanspruchs für Personen ohne Berufsabschluss ist an Bedingungen geknüpft, so die Eignung der betreffenden Person für den angestrebten Beruf, eine voraussichtlich erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung und die Verbesserung der Beschäftigungschancen.
- Weiterentwicklung der Regelungen zur Beschäftigtenqualifizierung:  
Höhere Fördersätze zur Zuschussung von Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt um weitere 10

Prozentpunkte, wenn ein größerer Anteil der Beschäftigten eines Betriebs Weiterbildungsmaßnahmen braucht: Die erhöhten Zuschüsse greifen für Betriebe mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 10 Prozent der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Die Einbindung der Sozialpartner in die Planung von Weiterbildungen wird honoriert, denn die Förderzuschüsse steigen um 5 Prozentpunkte bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung über eine betriebsbezogene berufliche Weiterbildung. Bei kumulativem Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Erhöhung des Förderzuschusses um insgesamt 15 Prozentpunkte möglich.

- **Weiterbildungsprämien**  
Verlängerung der Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen für Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen bis zum Ende des Jahres 2023.
- **Verlängerung der Regelungen zum Erwerb von Grundkompetenzen bis zum 31.12.2023:**  
Die Regelung ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a SGB III im Wege des Vergaberechts zu beschaffen.
- **Berufliche Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld:**  
Eine Qualifizierung in der Transfergesellschaft kann unabhängig von Alter und Berufsabschluss sowie über das Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinaus gefördert werden.
- **Zusammenführung von Maßnahmen**  
Ab 2021 werden bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung die Maßnahmeziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ zusammengelegt.
- **Assistierte Ausbildung (AsA)**  
Verstetigung und Weiterentwicklung der AsA. Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung werden zu einem Instrument zusammengeführt werden und in Abhängigkeit vom Förderbedarf des/der einzelnen Jugendlichen entschieden werden, welche Förderinstrumente eingesetzt werden. Das neue Förderinstrument Assistierte Ausbildung kann sowohl zur Flankierung einer betrieblichen Berufsausbildung als auch einer Einstiegsqualifizierung genutzt werden. Die Zielgruppe ist nicht länger auf lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte beschränkt, sondern wird erweitert alle jungen Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen bzw. die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen.
- **Arbeitslosmeldung**  
Weiterentwicklung der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und der Arbeitslosmeldung - wahlweise (ab 2022) auch elektronisch im Portal BA. Zugleich Einführung der Möglichkeit, Beratungs- und Vermittlungsgespräche per Videotelefonie mit der BA zu führen.
- **Kurzarbeitergeld**  
Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Bewältigung außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt bei Bedarf kurzfristig die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf bis zu 24 Monate zu verlängern. Eine Anrechnung von Arbeitseinkommen auf das Kurzarbeitergeld unterbleibt zukünftig vollständig, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob handelt.

#### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 14.02.2020](#)
- [Gesetzesentwurf vom 10.03.2020](#)

- Bundestagsanhörung am 11.05.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 20.05.2020
- 

### [03/2020] Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsförderungsgesetzes (AFBG)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 01.08.2020

**Kern:** Erweiterung des Förderkreises und Verbesserung des Förderumfanges

**Inhalte:**

- Der einkommensabhängige Zuschuss zum Unterhalt wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut (bisher 50 Prozent).
- Der Unterhaltsbeitrag pro Kind und Ehepartner (je 235 Euro) wird zu 100 Prozent als Zuschuss gewährt (bisher zu 45 beziehungsweise 50 Prozent als Darlehen).
- Der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 auf 150 Euro pro Monat erhöht. Zudem steigt das Höchstalter für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn auf 14 Jahre.
- Lehrgangs- und Prüfungskosten werden künftig zu 50 Prozent vom Staat bezuschusst (bisher 40 Prozent), der Rest als Darlehen gewährt.
- Ausweitung der Stundungs- und Erlassmöglichkeiten zur Rückzahlung: Die sozialen Stundungs- und Sozialerlassmöglichkeit für Geringverdiener werden erweitert, bei Existenzgründung erfolgt ein vollständiger Erlass der Darlehensschuld.
- Einzelne können künftig auch mehrfach von der Förderung profitieren, nämlich auf allen drei Fortbildungsstufen (zum Beispiel vom Gesellen zum Techniker, vom Techniker zum Meister, vom Meister zum Betriebswirt).

32

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 18.11.2019
  - Bundestagsanhörung am 15.01.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 19.03.2020
- 

### [03/2020] Sozialschutz-Paket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 28.03.2020

**Kern:** Vorübergehender Verzicht der Anrechnung von Einkommen aus einer Nebentätigkeit auf das Kurzarbeitergeld (SGB III) - Ausdehnung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung (SGB IV) - Minderung des Verdienstausschlags für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz) - Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen

## Altersrente (SGB VI) - Vorübergehender Verzicht auf Vermögensprüfung (SGB II/SGB XII) - Notfall Kinderzuschlag

### Inhalte:

- **SGB III:**  
Bislang wurde bei Nebentätigkeiten, die erst mit Beginn der Kurzarbeit aufgenommen werden, der Lohn auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. In der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 wird darauf verzichtet, soweit es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen handelt und das Soll-Entgelt aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht überschritten wird.
- **SGB IV:**  
In der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 Ausdehnung der Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form einer kurzfristigen Beschäftigung auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage.
- **SGB VI:**  
Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wird die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben.  
Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.
- **SGB II/SGB XII:**  
Für den Bewilligungszeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 (mit der Möglichkeit der Verlängerung per Rechtsverordnung bis Ende 2020)  
Keine Berücksichtigung von Vermögen  
Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- **Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz):**  
Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung (Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020).

33

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 24.03.2020](#)
- [Gesetz vom 27.03.2020](#)

## [03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 28.03.2020

**Kern:** **Minderung des Verdienstaufschlags für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)**

### Inhalte:

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.

- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 24.03.2020
  - Gesetz vom 27.03.2020
- 

### [03/2020] Kurzarbeitergeldverordnung (KugV)

Vollständiger Titel: *Verordnung über die Erleichterung der Kurzarbeit*

Inkrafttreten: 01.03.2020

**Kern:** *Befristete Regelung zur Beantragung von Kurzarbeitergeld*

**Inhalte:**

Befristet bis zum 31.12.2020 werden folgende Regelungen erlassen:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet.
- Für Arbeitsausfälle werden die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form auf Antrag erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist für Leiharbeiternehmer\*innen zugänglich.

34

**Materialien:**

- Verordnung vom 25.03.2020
- 

### [03/2020] Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 14.03.2020

**Kern:** *Geänderte Regelungen für das Kurzarbeitergeld*

**Inhalte:**

Die Bundesregierung wird zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abweichende Regelung zu erlassen:

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld kann ermöglicht werden, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind (- zuvor musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein).

- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - kann verzichtet werden.
- Die volle oder teilweise Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen kann eingeführt werden.
- Kurzarbeitergeld auch für Beschäftigte in Zeitarbeit kann ermöglicht werden.

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 12.03.2020
  - Gesetz vom 13.03.2020
- 

## [12/2019] Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2020

**Kern:** Einführung einer Mindestausbildungsvergütung

**Wesentlicher Inhalt:**

- Einführung einer Mindestvergütung für Azubis sowohl in der betrieblichen als auch in der außerbetrieblichen Ausbildung.
- Die Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr beträgt monatlich 515 Euro. 2021 erhöht sie sich auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro.
- Im weiteren Verlauf der Ausbildung steigt die Mindestvergütung: um 18 Prozent im zweiten Jahr, um 35 Prozent im dritten und um 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr.

35

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 13.05.2019
  - Gesetzentwurf vom 11.06.2019
  - Bundestagsanhörung am 16.10.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 12.12.2019
- 

## [08/2019] Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.03.2020

**Kern:** Erleichterung der Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten

**Wesentliche Inhalte:**

- Ein einheitlicher Fachkräfte-Begriff: Fachkräfte sind nicht nur Personen mit Hochschulabschluss sondern auch solche mit einer qualifizierten Berufsausbildung
- Bei Fachkräften mit Arbeitsvertrag und in Deutschland anerkannter Qualifikation entfällt die Vorrangprüfung
- Für Fachkräfte mit beruflicher Bildung entfällt die Begrenzung auf Engpassberufe
- Die Einreise von Fachkräften mit Berufsausbildung zur Arbeitsplatzsuche ist unter bestimmten

Voraussetzungen möglich (Deutschkenntnisse und Lebendunterhaltssicherung)

- Die Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen sollen anwenderfreundlicher werden, die Möglichkeiten für Qualifizierungsmaßnahmen im Inland werden verbessert

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 04.01.2019
  - Gesetzentwurf vom 13.03.2019 (Bundestagsdrucksache 19/8285)
  - Bundestagsanhörung am 03.06.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden
  - Gesetz vom 15.08.2019
- 

## [07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.07.2019

**Kern:** [Stärkung und neue Kompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit/des Zolls](#)

**Wesentliche Inhalte:**

Stärkung des Zolls, um gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksamer vorgehen zu können. Einstellung von mehr Mitarbeiter\*innen.

Neue Kompetenzen des Zolls bei

- unberechtigtem Sozialleistungsbezug,
- Scheinarbeit oder vorgetäuschter selbstständiger Beschäftigung,
- der Bekämpfung von Kindergeldmissbrauch,
- Anbahnung illegaler Beschäftigung auf Tagelöhnerbörsen,
- Arbeitsausbeutung und damit verbundenem Menschenhandel,
- Anbieten von Schwarzarbeit (Print und Online-Plattformen),
- der missbräuchlichen Bereitstellung von Unterkünften zum Beispiel in "Schrottimmobilien".

36

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 25.03.2019
  - Gesetz vom 11.07.2019
- 

## [07/2019] Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2019

**Kern:** [Angleichung des Ausbildungsgeldes ans BAföG](#)

**Wesentliche Inhalte:**

Angleichung des Ausbildungsgeldes an das BAföG

- Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge parallel zum 26. BAföG-Änderungsgesetz
- Verzicht auf Unterscheidung nach Alter und Familienstand der Auszubildenden

Erhöhung des Grundbetrags des Arbeitsentgelts in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

- Erhöhung nach einem Stufenmodell, um finanzielle Überforderung von Werkstätten zu vermeiden
- Entschließungsantrag (Bundestags-Drucksache 19/10715) fordert zur Prüfung der Entwicklung eines zukunftsfähigen Entgeltsystems auf

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 05.02.2019
  - Bundestagsanhörung am 14.02.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzel-sachverständigen
  - Gesetzentwurf vom 13.03.2019
  - Gesetzentwurf vom 17.04.2019
  - Gesetz vom 08.07.2019
- 

## [12/2018] Qualifizierungschancengesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Chancen für die Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2019

**Kern:** *Erweiterte Weiterbildungsförderung, Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung, Verkürzung von Anwartschaftszeiten, Verlängerung der Rahmenfrist*

**Inhalte:**

**Weiterbildung**

- Die bisherige Begrenzung der Förderung der Weiterbildung auf Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und auf Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben wird aufgebrochen. Die Aufgaben der BA liegen nunmehr darin, Arbeitnehmer und Unternehmen über die Möglichkeiten einer Weiterbildung zu beraten (Rechtsanspruch auf Beratung) und diese finanziell zu fördern, so durch Zuschüsse an den Arbeitgeber, wenn sie die Arbeitnehmer während der Weiterbildung bei vollen Bezügen freistellen, und durch die Übernahme der Weiterbildungskosten.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber sich an den Lehrgangskosten beteiligt: Die Kostenbeteiligung der Arbeitgeber richtet sich nach der Betriebsgröße - größere Unternehmen müssen sich stärker beteiligen als kleine oder mittlere Unternehmen.
- Die Arbeitgeber müssen sich beteiligen zu mindestens 50 Prozent in Betrieben mit zehn bis unter 250 Beschäftigten, zu mindestens 75 Prozent in Betrieben mit 250 bis unter 2500 Beschäftigten, zu mindestens 85 Prozent in Betrieben mit mehr Beschäftigten.
- Daneben erhalten Arbeitgeber – je nach Betriebsgröße – auch Lohnkostenzuschüsse, wenn die Beschäftigten während der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden.
- Die Weiterbildung darf nicht auf den aktuellen Arbeitsplatz bezogen sein. Es müssen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die über eine Anpassungsfortbildung hinausgehen.
- Es wird vorausgesetzt, dass
  - Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,

- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
- die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 160 Stunden dauert und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

#### **Verkürzte Anwartschaftszeiten, verlängerte Rahmenfrist**

- Die bis zum 31.07.2021 befristete Sonderregelung einer verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristete Beschäftigte wird bis Ende 2022 verlängert.
- Die Rahmenfrist für die Berechnung der Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (12 Monate) wird mit Wirkung ab 2020 von bisher 24 Monate auf 30 Monate verlängert.

#### **Reduzierung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung/BA**

- Der Beitragssatz wird von 3,0 auf 2,6 Prozent abgesenkt. Bis Ende 2022 sinkt der Satz um weitere 0,1 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent.

#### **Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 30.08.2018](#)
- [Geszentwurf vom 19.09.2018](#)
- [Geszentwurf vom 12.10.2018](#)
- [Bundestagsanhörung am 26.10.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen](#)
- [Gesetz vom 18.12.2018](#)

---

## **[12/2018] Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2019

**Kern:** [Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit für mindestens ein Jahr und maximal fünf Jahre mit Rückkehrrecht auf Vollzeitarbeit, Ausnahmen für Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen](#)

#### **Wesentliche Inhalte:**

- Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine bis zu fünf Jahren befristete Teilzeit, die nicht spezifisch begründet werden muss.
- Voraussetzung ist, entsprechend des bisherigen Teilzeitrechts, dass das Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht. Die Teilzeit ist spätestens drei Monate im Voraus in Textform zu beantragen.
- Während der Brückenteilzeit besteht nicht die Möglichkeit einer weiteren Verringerung oder auch Erhöhung der Arbeitszeit. Auch eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit ist nicht möglich.
- In Unternehmen mit 45 oder weniger Beschäftigten gilt der Rechtsanspruch auf befristete Teilzeit nicht, während Unternehmen mit 46 bis 200 Beschäftigten nur einen Antrag pro 15 Mitarbeitern berücksichtigen müssen.

- Dennoch sind alle Arbeitgeber dazu verpflichtet, Veränderungswünsche bezüglich der Arbeitszeit mit dem/der Arbeitnehmer\*in zu besprechen.
- Ziel des Gesetzes ist nicht nur die Erleichterung der Rückkehr in Vollzeit, sondern auch die Erleichterung der Aufstockung der Arbeitszeit. Aus diesem Grund muss der Arbeitgeber zukünftig einen Beweis erbringen, dass er entweder nicht über einen entsprechenden Arbeitsplatz verfügt oder das die/der Teilzeitbeschäftigte nicht über die entsprechende Eignung verfügt.

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 17.04.2018](#)
  - [Geszentwurf vom 13.06.2018](#)
  - [Geszentwurf vom 19.07.2018](#)
  - [Bundestagsanhörung am 31.10.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 11.12.2018](#)
- 

### **[11/2018] Zweite Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns**

Vollständiger Titel: *Verordnung vom 13.11.2018*

Inkrafttreten: 01.01.2019/01.01.2020

**Kern:** [Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in zwei Schritten](#)

**Inhalt:**

- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 9,19 Euro ab 01.01.2019
- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 9,35 Euro ab 01.01.2020

**Materialien:**

- [Verordnung vom 13.11.2018](#)
- 

### **[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

**Kern:** [Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Midi-Jobs: Ersetzung der Gleitzone durch einen verlängerten Übergangsbereich](#)

**Inhalt:**

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer\*innen damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdiener\*innen werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobber\*innen zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.

- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
  - Geszentwurf vom 28.08.2018
  - Geszentwurf vom 01.10.2018
  - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
  - Gesetz vom 28.11.2018
- 

### **[07/2018] Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 14.07.2018

**Kern:** [Verlängerung befristeter Sonderregelungen im SGB III](#)

40

**Inhalt (SGB III):**

- Das Instrument der assistierten Ausbildung wird um weitere zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert, Maßnahmen können noch bis 30. September 2018 beginnen. Letztmalig kann die assistierte Ausbildung somit im Ausbildungsjahr Sommer 2018 genutzt werden.
- Die ursprünglich bis 31. März 2018 befristete Sonderregelung zum Saisonkurzarbeitergeld für Gerüstbauer wird um drei Jahre bis zum 31. März 2021 verlängert.
- Die ursprünglich bis 31. Juli 2018 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengelds für überwiegend kurz befristete Beschäftigte wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 17.02.2018
  - Geszentwurf vom 09.05.2018
  - Gesetz vom 10.07.2018
- 

### **[06/2017] Entgelttransparenzgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen*

Inkrafttreten: 06.07.2017

**Kern:** [Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit](#)

### Wesentliche Inhalte:

- Schließung der Entgeltlücke bei gleicher und gleichwertiger Tätigkeit (sog. bereinigte Entgeltlücke)
- Gebots der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit
- Einführung eines individuellen Auskunftsanspruchs für Beschäftigte in Betrieben mit über 200 Beschäftigten zur Überprüfung der Entgeltgleichheit
- Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, ihre Entgeltstrukturen zu überprüfen
- Arbeitgeber mit Tarifvertrag (tarifgebundene und tarifanwendende) und Betriebsrat können entscheiden, ob der Auskunftsanspruch kollektiv durch den Betriebsrat oder individuell wahrgenommen wird
- Berichtspflicht zum Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit für lageberichtspflichtige Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten
- Laufende Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung durch die Bundesregierung erstmals nach 2 Jahren
- Zudem wird im SGB III das Ziel festgeschrieben, dass die BA das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern durch eine geschlechtersensible Berufs- und Arbeitsmarktberatung erweitert.

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 12.02.2017](#) (Bundestagsdrucksache 18/11133)
- [Beschlussempfehlung vom 28.03.2017](#) (Bundestagsdrucksache 18/11727)
- [Gesetz vom 30.06.2017](#)

## [05/2017] Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2018

**Kern:** [Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz \(MuSchArbV\) in das Mutterschutzgesetz \(MuschG\); bestmöglicher Gesundheitsschutz und übersichtliche Regelungen für schwangere und stillende Frauen](#)

### Wesentliche Inhalte:

- Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil die Geburt in vielen dieser Fälle für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.
- Es wird ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt neu eingeführt.
- Zudem werden die Regelungen zum Gesundheitsschutz an die unionsrechtlichen Vorgaben unter anderem zur Gefahrstoffkennzeichnung angepasst.
- Schülerinnen und Studentinnen werden dann in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Zudem werden auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Anwendungsbereich klarstellend einbezogen.

- Die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst, die Regelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung zur höchstens zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt.
- Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.
- Durch die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG werden die Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie für die Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher.
- Der neu einzurichtende Ausschuss für Mutterschutz ermittelt unter anderem Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdung einer Schwangeren oder Stillenden und stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes auf. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.
- Bei Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gilt das gleiche Mutterschutzniveau, wie es auch für andere Beschäftigte nach dem MuSchG gilt.

#### Materialien:

- Geszentwurf vom 28.06.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8963)
- Beschlussempfehlung und Bericht vom 29.03.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11782)
- Gesetz vom 23.05.2017

## [10/2016] Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2017

**Kern:** Neuregelung von Überlassungshöchstdauer, equal pay, Eindämmung von Schein-werkverträgen, Informationsrechte des Betriebsrates

#### Wesentliche Inhalte:

##### Arbeitnehmerbezogene Überlassungshöchstdauer

- Einführung einer Höchstdauer für die Überlassung an andere Betriebe von 18 Monaten Danach müssen Leiharbeitnehmer übernommen werden, wenn sie weiterhin dort arbeiten sollen.
- Die Überlassungshöchstdauer ist arbeitnehmerbezogen und nicht arbeitsplatzbezogen. Einzelnen Überlassungszeiten sind zu addieren, wenn zwischen den Zeiten weniger als drei Monate liegen. Es zählen die Zeiten, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen. Als Einsatzzeiten gelten auch solche Zeiten, während der der Leiharbeitnehmer (pro forma) bei einer anderen Zeitarbeitsfirma angestellt ist, aber weiter in demselben Entleihbetrieb arbeitet.
- Tarifpartner können sich durch Tarifvertrag einer Einsatzbranche auf eine längere Überlassung einigen. Auch nicht tarifgebundene Entleiher können Leiharbeiter länger beschäftigen: Entweder zeichnen sie einen Tarifvertrag mit einer Überlassungshöchstdauer mittels Betriebsvereinbarung nach, oder sie nutzen eine Öffnungsklausel im Tarifvertrag. Voraussetzung ist, dass der Tarifvertrag für die Einsatzbranche repräsentativ ist.

- Gibt es die in einem Tarifvertrag per Öffnungsklausel vereinbarte Überlassungshöchstdauer nicht, können nichttarifgebundene Entleiher maximal 24 Monate vereinbaren. Für tarifgebundene Einsatzunternehmen gilt diese zeitliche Grenze nicht.

#### **Equal pay**

- Grundsätzlich kann nur in den ersten neun Monaten der Überlassung vom Grundsatz der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit abgewichen werden. Auch hier ist die Regelung arbeitnehmerbezogen und nicht arbeitsplatzbezogen.
- Branchenzuschlagstarifverträge, die eine stufenweise Angleichung der Vergütung regeln, können bis zu 15 Monate von Equal Pay befreien. Die Ausnutzung der längeren Abweichung ist aber nur möglich, wenn die stufenweise Heranführung an das Entgelt der Stammbesellschaft spätestens nach einer Einarbeitungszeit von sechs Wochen beginnt.

#### **Verbot des Streikeinsatzes**

- Leiharbeiter dürfen nicht während eines Streiks eingesetzt werden, wenn sie die Arbeit der streikenden Stammbesellschaft übernehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leiharbeiter dem zustimmen. Sie dürfen aber in einem bestreikten Betrieb arbeiten, wenn sie keine Tätigkeiten von streikenden Beschäftigten ausführen.

#### **Verbot der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung („Scheinwerkverträge“)**

- Die Überlassung von Arbeitnehmern muss im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Verleiher und Entleiher begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie eine Arbeitnehmerüberlassung nicht offenlegen. Zum Beispiel bei Ketten-, Zwischen- oder Weiterverleih. Scheinwerkverträge und verdeckte Arbeitnehmerüberlassung sollen so verhindert werden. Ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sind die Arbeitsverträge zwischen Zeitarbeitsfirma und Leiharbeiter unwirksam und es besteht ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter.
- Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird klargestellt, wer Arbeitnehmer ist und wer nicht.

43

#### **Festhaltungserklärung**

- Bei Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis bzw. bei verdeckter Leiharbeit, fehlender Kenntlichmachung der Überlassung im Überlassungsvertrag und Überschreiten der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten ist das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeiter unwirksam. In all diesen Fällen entsteht ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter.
- Diese Rechtsfolgen treten allerdings nicht ein, wenn der Leiharbeiter dem Übergang des Arbeitsvertrages innerhalb eines Monats nach dem für den Beginn der Überlassung vorgesehenen Zeitpunkt bzw. dem Überschreiten der Überlassungshöchstdauer widerspricht und erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhält. Ein früher erklärter Widerspruch („auf Vorrat“) ist unwirksam.

#### **Information des Betriebsrates**

- Der Betriebsrat soll vor dem Einsatz von Leiharbeitern und Verkaufsträgern umfassend informiert werden (Einsatzdauer, Aufgaben, Einsatzort etc.).

#### **Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 16.11.2015](#)
  - [Referentenentwurf vom 17.02.2016](#)
  - [Referentenentwurf vom 14.04.2016](#)
  - [Kabinettsbeschluss vom 01.06.2016](#)
  - [Gesetzesentwurf vom 20.07.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/9232)
  - [Bundestagsanhörung zum Gesetzesentwurf am 14.10.2016 und schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen vom 14.10.2016](#)
-

## [07/2016] Integrationsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 31.07.2016

**Kern:** [Bleiberecht bei Berufsausbildung, Arbeitsgelegenheiten, begrenzter Verzicht auf Vorrangprüfung, verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung](#)

### **Wesentliche Inhalte (in Bezug auf den Arbeitsmarkt):**

- Geduldete bekommen ein Bleiberecht für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und die anschließende Beschäftigung
- Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage
- Bundesprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" für 100.000 Arbeitsgelegenheiten
- Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet für drei Jahre abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage auf die Vorrangprüfung
- Ausweitung der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende

### **Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 14.4.2016](#)
- [Eckpunkte Integrationsgesetz \(Koalitionsausschuss am 13.4.2016\)](#)
- [Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz vom 29.04.2016](#)
- [Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 31.05.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/8615)
- [Gesetz vom 31.07.2016](#)

---

## [07/2016] Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung*

Inkrafttreten: 01.08.2016 und 01.01.2017

**Kern:** [Weiterbildungsprämie, Flexibilisierung der Weiterbildungsförderung in KMU, Verlängerung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung](#)

### **Wesentliche Inhalte:**

- Beschäftigte ohne Berufsabschluss können zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien, erhalten, wenn dies für die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erforderlich ist.
- Weiterbildungsprämie: Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer abschlussbezogenen Weiterbildung beim Bestehen einer durch Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro, beim Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro. Die Neuregelung ist befristet für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2020 beginnen und wird evaluiert.

- Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen, die für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 45 Jahren bis Ende des Jahres 2020 befristet ist, wird weiter flexibilisiert, indem nunmehr auch berufliche Weiterbildungen bezuschusst werden können, die außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.
- Arbeitnehmer\*innen in Transfergesellschaften, die von Restrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wird ein schnellerer Zugang zu beruflicher Weiterbildung ermöglicht. Danach können notwendige Qualifizierungen von älteren Beschäftigten ab Vollendung des 45. Lebensjahres und von gering qualifizierten Beschäftigten bereits während der Zeit in einer Transfergesellschaft gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt. Die Fördermöglichkeit umfasst auch Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen.
- Die mögliche Dauer von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, wird von sechs auf zwölf Wochen verlängert. Die Änderung gilt für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auch der Kompetenzfeststellung, der Klärung eines anzustrebenden Zielberufs und eines Bildungsziels für eine mögliche Weiterbildung dienen.

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 06.04.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8042)
  - Bundestagsanhörung am 09.05.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzel-sachverständigen
  - Gesetz vom 18.07.2016
-

## **Grundsicherung, Sozialhilfe & Wohngeld**

**[10/2025] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung**

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2026*

Inkrafttreten: 01.01.2026

**Kern:** [Bestimmung der Regelbedarfe 2026](#)

**Inhalte:**

- Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung beträgt 2,25%, die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung 1,8%. Die Regelbedarfsstufen nach §8 Absatz 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden entsprechend fortgeschrieben. Daraus ergeben sich Eurobeträge der Regelbedarfsstufen, die niedriger sind als die für das Jahr 2025 bestimmten Eurobeträge. Daher werden die Regelbedarfe nicht angepasst, sondern verbleiben bei den Werten für das Jahr 2025 - und auch 2024.
- An die Regelbedarfsermittlung ist auch der Bedarf für die Ausstattung des persönlichen Schulbedarfs geknüpft. Er beträgt im ersten Schulhalbjahr 2026 weiterhin 130 Euro und im zweiten Schulhalbjahr unverändert 65 Euro.
- Die geltende Fortschreibungsregelung wird voraussichtlich letztmalig angewendet. Für das Jahr 2026 steht eine gesetzliche Neuermittlung der Regelbedarfe auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) an.

⇒ siehe [Tabelle III.16](#)

47

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
563,00 €	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00€	357,00 €

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 12.09.2025](#)
- [Verordnung vom 17.10.2025](#)

**[10/2024] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung**

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025*

Inkrafttreten: 01.01.2025

**Kern:** Bestimmung der Regelbedarfe 2025

**Inhalte:**

- Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung beträgt 4,60%, die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung beträgt 0,7%. Die Regelbedarfsstufen nach § 8.1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden entsprechend der Veränderungsraten zum 1. Januar 2025 fortgeschrieben. Die sich daraus ergebenden Eurobeträge sind niedriger als die für das Jahr 2024 bestimmten Eurobeträge. Nach § 28a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten deshalb die für das Jahr 2024 bestimmten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen auch zum 1. Januar 2025.

⇒ siehe [Tabelle III.16](#)

Regel- be- darfs- stufe 1	Regel- be- darfs- stufe 2	Regel- be- darfs- stufe 3	Regel- be- darfs- stufe 4	Regel- be- darfs- stufe 5	Regel- be- darfs- stufe 6
563,00 €	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00€	357,00 €

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 04.09.2024](#)
- [Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes](#)
- [Verordnung vom 18.10.2024](#)

48

## [03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2024

**Kern:** Befristete Einführung eines hundertprozentigen Leistungsentzugs bei Weigerung einer Arbeitsaufnahme im SGB II-Bezug, Abschaffung des Bürgergeldbonus

**Inhalte (in Bezug auf das SGB II):**

- Der Bürgergeldbonus (§16j SGB II), wonach erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird), berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen in

der Vorphase der Assitierten Ausbildung sowie Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ein Bouns in Höhe von 75€ je Monat der Teilnahme gezahlt wurde, wird abgeschafft.

- 
- Weigern sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, und waren sie innerhalb eines Jahres davor bereits mit einer Leistungsminderung belegt, wird der Regelbedarfsanspruch um 100% gekürzt. Es wird somit kein Regelbedarf ausgezahlt. Die Minderung wird aufgehoben, wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist, jedoch spätestens nach zwei Monaten. Diese Regelung läuft automatisch am 27.03.2026 ab.

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 08.01.2024](#)
- [Gesetz vom 27.03.2024](#)
- [Inkrafttreten: 28.03.2024](#)

**[10/2023] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung**

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr*

Inkrafttreten: 01.01.2024

**Kern:** [Erhöhung der Regelbedarfe 2024](#)

**Inhalte:**

- Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung beträgt 9,07%, die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung 9,9%. Die Regelbedarfsstufen nach §8 Absatz 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden entsprechend der Veränderungsraten erhöht und auf volle Euro gerundet

⇒ siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
563,00 €	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00€	357,00 €

## [12/2022] 8. SGB IV-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2023

**Kern:** Dauerhafte Erweiterung der Zuverdienstmöglichkeiten bei weiteren nicht-künstlerischen Tätigkeiten, Änderungen des Versicherungsschutzes für Berufsanfänger\*innen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

### Inhalte (in Bezug auf das Künstlersozialversicherungsgesetz):

- Die Versicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) bleibt auch bei nicht-künstlerischen Nebenverdiensten bestehen, sofern die künstlerische Tätigkeit überwiegt. Zuvor konnten nur bis zu 450 Euro pro Monat hinzuverdient werden ohne den Versicherungsschutz in der KSK zu verlieren (zuletzt befristete Erhöhung während der COVID-19-Pandemie).
- Die Möglichkeit zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Berufsanfänger\*innen wird begrenzt.

### Material:

- Referentenentwurf vom 20.05.2022
- Regierungsentwurf vom 31.08.2022
- Gesetzesentwurf vom 12.10.2022
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11.Ausschuss) vom 23.11.2022
- Gesetz vom 20.12.2022

---

## [12/2022] Bürgergeld-Gesetz

Vollständiger Titel: *Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes*

Inkrafttreten: 01.01.2023

**Kern:** Einführung eines Bürgergeldes als Ersatz/Fortführung der Grundsicherung, Anhebung der Regelbedarfsstufe auf bis zu 502 Euro/Monat, Erhöhung von Schonvermögen und Freibetrag für Schüler/Studenten, Einführung von Kooperationsplänen (anstatt von Eingliederungsvereinbarungen), Abschaffung des Vermittlungsvorrangs

### Inhalte:

- Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen. Leistungen sollen bis zu einem Jahr gewährt werden, sofern kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.
- Das Schonvermögen wird erhöht (auf 40.000 Euro plus 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft)
- Der Freibetrag für Schüler- und Studentenjobs, sowie für Auszubildende wird auf 520€ erhöht.
- Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, behält zukünftig 30% statt 20% des Einkommens.

- Statt der bisherigen Eingliederungsvereinbarungen werden gemeinsam mit den Arbeitssuchenden Kooperationspläne vereinbart.
- Die Vorgaben für Leistungsminderungen werden neu geregelt, die maximale Leistungsminderung auf 30% begrenzt.
- Der sog. Vermittlungsvorrang wird abgeschafft, Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses werden finanziell unterstützt.
- Die Regelungen des Teilhabechancengesetzes ("Sozialer Arbeitsmarkt") werden entfristet.
- Bagatellgrenze für Rückforderungen.
- Der Regelsatz wird zum 01.01.2023 je nach Regelbedarfsstufe auf bis zu 502 Euro angehoben.

**Material:**

- [Referentenentwurf vom 09.08.2022](#)
- [Schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf](#)
- [Gesetzesentwurf vom 10.10.2022](#)
- [Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 2.11.2022](#)
- [Schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung von Sachverständigen vom 4.11.2022](#)
- [Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 07.11.2022](#)
- [Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Grünen, FDP vom 08.11.2022](#)
- [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 09.11.2022](#)
- [Unterrichtung durch den Bundesrat - Zustimmungsversagung vom 15.11.2022](#)
- [Unterrichtung durch die Bundesregierung - Anrufung des Vermittlungsausschusses vom 15.11.2022](#)
- [Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 23.11.2022](#)
- [Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25.11.2022](#)
- [Beschluss des Bundesrates vom 25.11.2022](#)
- [Gesetz vom 16.12.2022](#)

**[12/2022] Wohngeld-Plus-Gesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.01.2023

**Kern:** *Anhebung Wohngeld, Neuregelung Mietstufen, Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente*

**Inhalte:**

- Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus durch Anpassung der Wohngeldformel und Absenkung der durchschnittlichen Wohnkostenbelastung auf etwa 40 Prozent.
- Neufestlegung der Mietstufen.
- Einführung einer Heizkostenkomponente als fortlaufender Leistungsbaustein des Wohngeldes.
- Einführung einer Klimakomponente für höhere Mieten durch energetische Sanierung des Gebäudebestandes und energieeffiziente Neubauten.

**Material:**

- [Referentenentwurf vom 22.09.2022](#)
  - [Schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf](#)
  - [Gesetzentwurf vom 11.10.2022](#)
  - [Gesetzentwurf vom 02.11.2022](#)
  - [Schriftliche Stellungnahmen zum Gesetzentwurf](#)
  - [Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Die Grünen, FDP vom 9.11.2022](#)
  - [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen \(24. Ausschuss\) vom 09.11.2022](#)
  - [Gesetz vom 05.12.2022](#)
- 

## [06/2022] Elfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2022

**Kern:** [Aussetzung der Sanktionsregelungen für Pflichtverletzungen im SGB II, neue Regelungen bei Meldeversäumnissen](#)

**Inhalte:**

- Bis zum 01.07.2023 werden die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§31a SGB II) ausgesetzt. Bis dahin soll eine Neuregelung der Mitwirkungspflicht im Rahmen des Bürgergeldes erfolgen.
- Sanktionen bei Meldeversäumnisse (§32 SGB II) sollten laut Referentenentwurf ebenfalls ausgesetzt werden. Im Gesetz ist nun geregelt, dass Meldeversäumnisse nur nach einem wiederholten Meldeversäumnis sanktioniert werden, sofern das erste Meldeversäumnis weniger als ein Jahr zurückliegt. Zudem wird die Minderung nicht wie bisher bei wiederholten Meldeversäumnissen aufsummiert, sondern bleibt auf 10% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

**Material:**

- [Referentenentwurf vom 28.02.2022](#)
  - [Gesetzentwurf vom 13.04.2022](#)
  - [Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 16.05.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeits und Soziales vom 18.05.2022](#)
  - [Gesetz vom 19.06.2022](#)
-

## [05/2022] Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.06.2022

**Kern:** [Monatlicher Sofortzuschlag, Einmalzahlung](#)

**Inhalte:**

- Einführung eines monatlichen Sofortzuschlags von 20 Euro (ab Juli 2022) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Mindestsicherungsbezug.
- Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme in Höhe von 200 Euro im Juli 2022.
- Einmalzahlung an Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld in Höhe von 100 Euro im Juli 2022.

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 13.04.2022](#)
  - [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales \(11. Ausschuss\) vom 11.05.2022](#)
  - [Gesetz vom 23.05.2022](#)
- 

## [04/2022] Heizkostenzuschussgesetz

53

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (HeizkZuschG)*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.06.2022

**Kern:** [Einmaliger Heizkostenzuschuss](#)

**Inhalte:**

- Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldbezieher\*innen gestaffelt nach Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder (Ein Haushaltsmitglied: 270 Euro; zwei Haushaltsmitglieder: 350 Euro; für jedes weitere Mitglied zusätzlich 70 Euro)
- Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für BAföG- und AFBG-Empfänger\*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, und für Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld in Höhe von einmalig 230 Euro.

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 15.02.2022](#)
  - [Gesetz vom 29.04.2022](#)
-

## [11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2020

**Kern:** Verlängerung der Sonderregelungen im Bereich des SGBII

**Inhalte (SGB II):**

- Fortführung des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu Leistungen des SGB II bis 31.03.2022
- Ermächtigung der Bundesregierung (ohne Zustimmung des Bundesrates) zur Verlängerung bis 31.12.2022
- Damit werden von den Jobcentern weiterhin die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen und die Vermögensprüfung nur eingeschränkt durchgeführt.

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
- Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.11.2021

## [10/2021] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr*

Inkrafttreten: 01.01.2022

**Kern:** Erhöhung der Regelbedarfe 2022

**Inhalte:**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2022 um 0,76 % erhöht.

⇒ siehe [Tabelle III.16](#)

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
449,00 €	404,00 €	360,00 €	376,00 €	311,00€	285,00 €

**Material:**

- Verordnung vom 13.10.2021
- 

## [06/2021] Teilhabestärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2022

**Kern:** u.a. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitand\*innen (SGB II u. SGB III), Ausweitung des Budgets für Ausbildung (SGB IX)

**Inhalte:**

- Arbeitslose Rehabilitand\*innen werden besser betreut, da der Leistungskatalog für diese Personengruppe erweitert wird (§ 16a ff. SGB II, § 44 und 45 nach SGB II). Sie können wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Jobcentern gefördert werden.
- Digitale Pflegeanwendungen & Gesundheitsanwendungen werden in den entsprechenden Leistungskatalog eingeführt.
- Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderung vor Gewalt zu schützen.
- Menschen mit Behinderungen werden nun auch über das Budget für Ausbildungen gefördert, wenn die Ausbildung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen stattfindet.
- Personen, die einen Assistenzhund besitzen, darf der Zutritt zu öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wegen des Hundes nicht verwehrt werden.
- Aufgrund der pandemiebedingt hohen Zahl von Anträgen auf Kurzarbeitergeld können diese künftig optional auch elektronisch über bestehende Meldeverfahren erfolgen.

55

**Material:**

- Referentenentwurf vom 22.12.2020
  - Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 09.03.2021
  - Bundestagsanhörung vom 19.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 09.06.2021
- 

## [03/2021] Sozialschutz-Paket III

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 01.04.2021

**Kern:** Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherung, Corona-Zuschuss von 150 Euro für Grundsicherungsempfänger

**Inhalte:**

- Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherung bis zum 31. Dezember 2021: Betriebsvermögen, das nach der Pandemie für einen Neustart dringend benötigt wird, muss nicht angetastet werden, Selbstgenutzte Immobilien und Altersvorsorge-Produkte werden nicht als Vermögen berücksichtigt.
- Erwachsene, die existenzsichernde Leistungen beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen oder Leistungen aus dem sozialen Entschädigungsrecht) erhalten im 1. Halbjahr 2021 pauschal einmalig einen Corona-Zuschuss in Höhe von 150 Euro.
- Weitere Auszahlung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro je kindergeldberechtigtes Kind zusammen mit dem Kindergeld. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet; jedoch auf den Kinderfreibetrag.
- Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2021.
- Familien, deren Kinder keine digitalen Endgeräte zur Teilnahme am Distanzunterricht besitzen, haben die Möglichkeit, flankierend zum Sozialschutzpaket III einen Zuschuss dafür beim Jobcenter zu erhalten. Das Jobcenter kann die Kosten im Einzelfall als Mehrbedarf im SGB II in Höhe von bis zu 350 Euro anerkennen.

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 09.02.2021
- Bundestagsanhörung vom 22.02.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 10.03.2021

---

### [03/2021] Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.02.2021

**Kern:** Ausnahmen bei der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II

**Inhalte:**

Von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II werden ausgenommen:

- steuerfrei gewährt Leistungen auf Grund der COVID-10-Pandemie (bspw. Corona-Boni)
- Unterstützungsleistungen zur Abfederung der durch die COVID-19-Pandemie erzeugten Mehraufwendungen, die von Bund oder Ländern gezahlt werden,
- Die pauschalierten Zuschüsse zu Betriebskosten für Soloselbständige nach den Förderelementen "Neustarthilfe" innerhalb der Überbrückungshilfe III (zählt zudem nicht zu Betriebs-einnahmen)

**Material:**

- Referentenentwurf vom 02.03.2021
  - Verordnung vom 16.03.2021
-

## [12/2020] Sozialgeld-Verordnung

Vollständiger Titel: *Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.11.2020

**Kern:** [Befristete Ausnahmen bei der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II](#)

**Inhalte:**

Von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II werden ausgenommen:

- Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen ("Novemberhilfen", "Dezemberhilfen") des Bundes für Unternehmen und Selbstständige
- Die pauschalierten Zuschüsse zu Betriebskosten für Soloselbstständige nach den Förderelementen "Neustarthilfe" innerhalb der Überbrückungshilfe III (vom 01.12.2020 bis 30.06.2021)

**Material:**

- [Verordnung vom 10.12.2020](#)

## [12/2020] Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2021

**Kern:** [Erhöhung der Regelbedarfe 2021, Verlängerung der Sonderregelungen beim SGB II](#)

**Inhalte:**

- Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ab 2020 auf der Grundlage der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018
- Teilweise Veränderung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (bspw. Berücksichtigung von Ausgaben zur Nutzung von Mobilfunk)
- siehe Tabelle III.16

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
446,00 €	401,00 €	357,00 €	373,00 €	309,00 €	283,00 €

- Verlängerung des erleichterten Zugangs zu SGB-II-Leistungen bis März 2021.
- Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis Ende März 2021.

**Material:**

- [Referentenentwurf vom 14.07.2020](#)
- [Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden vom 21.07.2020](#)

- [Regierungsentwurf vom 19.08.2020](#)
  - [Gesetzentwurf vom 23.09.2020](#)
  - [Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 21.10.2020](#)
  - [Bundestagsanhörung am 02.11.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 09.12.2020](#)
- 

## **[09/2020] Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 17.09.2020

**Kern:** [Verlängerung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung](#)

**Inhalte:**

SGB II/SGB XII - für den Bewilligungszeitraum bis 31.12.2020

- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

**Material:**

- [Verordnung vom 16.09.2020](#)
- 

58

## **[06/2020] Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV**

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Inkrafttreten: 26.06.2020

**Kern:** [vereinfachtes Verfahren bei der Beantragung von Grundsicherungsleistungen](#)

**Inhalte:**

SGB II/SGB XII - für den Bewilligungszeitraum 26.06.2020 bis 30.09.2020 (mit der Möglichkeit der Verlängerung per Rechtsverordnung bis Ende 2020)

- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

**Material:**

- [Verordnung vom 25.06.2020](#)
-

## [06/2020] Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2020

**Kern:** Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung

### Inhalte:

- Systemgerechte Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts
- Teilnehmer\*innen an Präventionsmaßnahmen werden in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen
- Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche nach Beendigung der Schulzeit wird ausgebaut
- DO-Recht wird mit Beginn des Jahres 2023 in der gesetzlichen Unfallversicherung geschlossen; Das öffentliche Dienstrecht wird mit der Schließung des DO-Rechts als eine Sonderform der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst vereinheitlicht
- Als Modellprojekt bei den Krankenkassen wird die Einführung von fakultativen Online-Wahlen bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 erprobt

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 25.09.2019](#)
- [Gesetzesentwurf vom 04.03.2020](#)
- [Bundestagsanhörung vom 20.04.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 12.06.2020](#)

59

---

## [05/2020] Sozialschutz-Paket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie*

Inkrafttreten: 29.05.2020

**Kern:** Abfederung pandemiebedingter sozialer Härten

### Inhalte:

- Ausweitung und Verlängerung der Maßnahmen zur Abfederung pandemiebedingter wirtschaftlicher und sozialer Härten bei gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Waisenrente und gesetzlicher Unfallversicherung

### Materialien:

- [Gesetzesentwurf vom 05.05.2020](#)
  - [Bundestagsanhörung am 11.05.2020: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 20.05.2020](#)
-

## [03/2020] Sozialschutz-Paket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 28.03.2020

**Kern:** Vereinfachung des Zugangs zur Grundsicherung, Notfall Kinderzuschlag

**Inhalte:**

SGB II/SGB XII - für den Bewilligungszeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 (mit der Möglichkeit der Verlängerung per Rechtsverordnung bis Ende 2020)

- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz) - Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020

- Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung.

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 24.03.2020
- Gesetz vom 27.03.2020

## [12/2019] Angehörigen-Entlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe*

Inkrafttreten: 01.01.2020

**Kern:** Heranziehung unterhaltsverpflichteter Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe erst bei Überschreitung eines Jahresbruttoeinkommens von 100.000 Euro

**Inhalte:**

- Entlastung der Kinder von pflegebedürftigen Eltern. Sie werde erst zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihr Jahreseinkommen 100.000 Euro brutto übersteigt.
- Ausdehnung der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auch auf die anderen Leistungen des SGB XII, soweit keine minderjährigen Kinder, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, betroffen sind.
- Im gleichen Umfang werden Menschen von Zuzahlungen befreit, deren Angehörige aufgrund einer Behinderung Anspruch auf eine Eingliederungshilfe haben – etwa auf finanzielle Hilfe für den Umbau einer barrierefreien Wohnung oder auf einen Gebärdensprachdolmetscher.
- Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen: Budget für Ausbildung. Damit sollen behinderte Menschen unterstützt werden, die eine reguläre Berufsausbildung antreten. Entfristung und Aufstockung der ergänzenden Teilhabeberatung.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 12.06.2019
  - Gesetzentwurf vom 05.08.2019
  - Gesetz vom 10.12.2019
- 

**[11/2019] Wohngeldstärkungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes*

Inkrafttreten: 01.01.2020

**Kern:** Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation; Erhöhung des Leistungsniveaus; regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge; Neufestsetzung der Mietenstufen.

**Wesentliche Inhalte:**

- Dynamisierung: Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung per Verordnung im Abstand von jeweils zwei Jahren um die Entlastungswirkung des Wohngeldes aufrechtzuerhalten.
- Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation. Für einen 2-Personen-Haushalt, der bereits vor der Reform Wohngeld erhalten hat, wird das Wohngeld von prognostizierten 145 Euro monatlich ohne Reform um ca. 30 Prozent auf 190 Euro monatlich mit Reform steigen.
- Erhöhung der Reichweite des Wohngeldes. Mit der Wohngeldreform steigt die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von im Jahr 2020 erwarteten 480.000 Haushalten ohne Reform auf ca. 660.000 Haushalte. Darunter sind auch 25.000 Haushalte, die mit dem erhöhten Wohngeld nicht länger auf Leistungen aus den Grundsicherungssystemen - wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe - angewiesen sind. Außerdem sollen die Arbeitsanreize verbessert werden (zusätzliches Einkommen reduziert das Wohngeld künftig in geringerem Maße).
- Regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Miete bzw. Belastung (bei Wohnungseigentümern) berücksichtigt wird.
- Neufestsetzung (Aktualisierung) der Mietenstufen für die Gemeinden und Kreise und Einführung einer neuen Mietenstufe VII, um höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten zu berücksichtigen.

61

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 11.06.2019
- Gesetz vom 30.11.2019

**[10/2019] Regelbedarfsstufen-Fortschreibung**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2020

**Kern:** Erhöhung der Regelbedarfe 2020

**Inhalte:**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2020 um 1,88 % erhöht.
- siehe Tabelle III.16

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
432,00 €	389,00 €	345,00 €	328,00 €	308,00€	250,00 €

- Die Grundleistungen nach dem AsylbLG (zuletzt geändert am 01.09.2019) werden nicht fortgeschrieben.

**Material:**

- Verordnung vom 21.10.2019
- 

**[08/2019] Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.09.2019

**Kern:** *Anpassung der Leistungssätze und Schließung von "Förderlücke"*

**Wesentliche Inhalte:**

- Neufestsetzung der Geldleistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf
- Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene u. Schaffung gesonderter Bedarfsstufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften
- Schließen der Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete u.a. nach 15 Monaten Aufenthalt bei Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums
- Freibetragsregelungen für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 10.05.2019
  - Gesetz vom 13.08.2019
-

## [07/2019] Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.07.2019

**Kern:** [Stärkung und neue Kompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit/des Zolls](#)

### Wesentliche Inhalte:

Stärkung des Zolls, um gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksamer vorgehen zu können. Einstellung von mehr Mitarbeiter\*innen.

Neue Kompetenzen des Zolls bei

- unberechtigtem Sozialleistungsbezug,
- Scheinarbeit oder vorgetäuschter selbstständiger Beschäftigung,
- der Bekämpfung von Kindergeldmissbrauch,
- Anbahnung illegaler Beschäftigung auf Tagelöhnerbörsen,
- Arbeitsausbeutung und damit verbundenem Menschenhandel,
- Anbieten von Schwarzarbeit (Print und Online-Plattformen),
- der missbräuchlichen Bereitstellung von Unterkünften zum Beispiel in "Schrottimmobilien".

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 25.03.2019](#)
- [Gesetz vom 11.07.2019](#)

## [12/2018] Teilhabechancengesetz

Vollständiger Titel: *10. Gesetz zur Änderung des SGB II - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt*

Inkrafttreten: 01.01.2019

**Kern:** [»Teilhabe am Arbeitsmarkt« als neues Instrument zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung arbeitsmarktferner Personen. Neufassung der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II.](#)

### Inhalte:

Die beiden neuen Förderungen betreffen unterschiedliche Zielgruppen

#### Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16 i SGB II)

- Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sehr arbeitsmarktferner Personen, die
  - über 25 Jahre alt sind,
  - für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren ALG II bezogen haben und
  - in dieser Zeit nicht oder kurzzeitig beschäftigt waren
- Unternehmen, die diese zugewiesenen Leistungsberechtigten einstellen, werden - bis zu einer maximalen Dauer von fünf Jahren - durch Lohnkostenzuschüsse gefördert.
- Der Zuschuss beträgt für die ersten beiden Jahre 100 Prozent des Mindestlohns. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 Prozent.
- Ist der Arbeitgeber tarifgebunden oder tariforientiert, wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt.

- Den Zuschuss erhalten alle Arbeitgeber, unabhängig von Branche, Rechtsform (nicht nur gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sondern auch erwerbswirtschaftliche Arbeitgeber).
- Die Kriterien "Zusätzlichkeit der Arbeit", "Wettbewerbsneutralität" und "öffentliche Interesse" sind bei der Förderung nicht erheblich.
- Die Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtig (aber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung).
- In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter freizustellen (unter Fortführung der Bezahlung).
- Während der Förderung können erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern finanziert werden.

#### **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§16e SGB II)**

- Unternehmen, die Personen, die mehr als zwei Jahre arbeitslos waren, können ebenfalls Lohnkostenzuschüsse einstellen, wenn sie mit diesen ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen.
- Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr 75 Prozent und im zweiten 50 Prozent des zu berücksichtigten Arbeitsentgelts einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (aber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung).
- Das Arbeitsentgelt darf den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten.
- Den Zuschuss erhalten alle Arbeitgeber, unabhängig von Branche und Rechtsform (nicht nur gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sondern auch erwerbswirtschaftliche Arbeitgeber).
- Für die Gewährung des Lohnkostenzuschusses sind besondere Merkmale der Langzeitarbeitslosen nicht maßgebend.
- In den ersten Monaten der Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter freizustellen (unter Fortführung der Bezahlung).

#### **Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 11.06.2018](#)
- [Gesetzesentwurf vom 18.07.2018](#)
- [Gesetzesentwurf vom 04.10.2018](#)
- [Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen](#)
- [Gesetz vom 17.12.2018](#)

---

### **[10/2018] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2019**

Vollständiger Titel: *siehe oben*  
Inkrafttreten: 01.01.2019  
Kern: [Erhöhung der Regelbedarfe 2019](#)

**Inhalte:**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2019 um 1,71 % erhöht.
  - siehe Tabelle III.16

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
424,00 €	382,00 €	339,00 €	322,00 €	302,00€	245,00 €

- Die seit 2016 geltenden Grundleistungen nach dem AsylbLG werden nicht fortgeschrieben.

**Material:**

- Verordnung vom 19.10.2018

**[10/2017] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2018**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2018

**Kern:** [Erhöhung der Regelbedarfe 2018](#)

**Inhalte:**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2018 um 1,71 % erhöht.
  - siehe Tabelle III.16

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
416,00 €	374,00 €	332,00 €	316,00 €	296,00€	240,00 €

- Die seit 2016 geltenden Grundleistungen nach dem AsylbLG werden nicht fortgeschrieben.

**Material:**

- Verordnung vom 14.10.2017

**[04/2017] Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2017

**Kern:** [Anhebung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe](#)

**Inhalte:**

- Die Höhe der kleineren Barbeiträge oder sonstiger Geldwerte, von deren Einsatz die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf, wird einheitlich für jede volljährige, leistungsberechtigte Person auf 5.000 Euro festgelegt.
- Auch alle übrigen volljährigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist bzw. die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehören - also insbesondere Ehe- und Lebenspartner - sowie alleinstehende Minderjährige erhalten einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro je Person.
- Eine im Verhältnis entsprechende Anhebung auf 500 Euro erfolgt auch für den Betrag für Personen, die unterhalten werden, also insbesondere für Kinder von Leistungsberechtigten.
- Damit wird der finanzielle Freiraum insbesondere für Menschen mit Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) verbessert. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, soweit sie auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung angewiesen sind und deswegen nicht von den neuen Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung nach dem Bundesteilhabegesetz profitieren.

**Material:**

- Verordnung vom 23.03.2017
- 

**[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

**Kern:** [Freibeträge bei Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge](#)

**Inhalte:**

- Bei der Berechnung der Höhe der aufstockenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben Beträge anrechnungsfrei.
- Der Grundbetrag beträgt 100 Euro zuzüglich 30 % des überschießenden Betrags bis maximal 50 % des Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 = 204,50 Euro/2017.
- Anrechnungsfrei bleiben ausschließlich Leistungen der zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebs-, Riester-, Rürup-Renten sowie Renten aus einer freiwilligen GRV-Versicherung oder einer Versicherungspflicht auf Antrag).

**Material:**

- Gesetz vom 17.08.2017
-

## [12/2016] Bundesteilhabegesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen*

Inkrafttreten: In vier Stufen von 2017 bis 2023

**Kern:** Neuregelungen zu Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen, Verfahren und Bedarfsermittlung von Teilhabeleistungen, Verpflichtung von Reha-Trägern zu Präventionsmaßnahmen, „Peer Counseling“, Erneuerung des Rechts zur Teilhabe am Arbeitsleben

### Wesentliche Inhalte:

- Verschiebung aller Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Recht der Rehabilitation (SGB IX).
- Abtrennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt. Inhaltliche Neuregelung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Würdigung der gewünschten Wohnform im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts. Assistenzleistungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehen, können nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden.
- Bestimmung des Verfahrens zur Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen. In Zukunft ist ein einziger Reha-Antrag ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn Sozialamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegekasse für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben. Dafür werden die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger gesetzlich definiert.
- Der Zugang zur Eingliederungshilfe wird bis 2022 nach dem bisherigen Recht erfolgen. Bis 2018 sollen mittels einer wissenschaftlichen Untersuchung Kriterien für den neuen Zugang entwickelt werden. Danach ist geplant, diese Kriterien in Modellregionen in allen Bundesländern zu überprüfen. Die neuen Zugangskriterien sollen dann vor Inkrafttreten durch ein Bundesgesetz beschlossen werden.
- Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Damit gelten für die Betroffenen die günstigeren Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe. Bei Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, gilt diese Regelung auch über die Altersgrenze hinaus, soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.
- Verpflichtung der Träger von Reha-Maßnahmen, frühzeitig drohende Behinderungen zu erkennen und gezielt Prävention noch vor Eintritt der Rehabilitation zu ermöglichen. Förderung des Bundes von auf fünf Jahre befristeten Modellvorhaben mit den Jobcentern und der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Förderung eines träger- und leistungserbringerunabhängigen Netzwerks von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Dort wird insbesondere Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen angeboten ("Peer Counseling").
- Veränderte Regelungen zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen: Einkommen und Vermögen der Ehe- oder Lebenspartner von Eingliederungshilfe-Beziehenden werden bei der Bedarfsbeurteilung nicht mehr herangezogen werden. Im Rahmen der "ersten Reformstufe" wird 2017 der „Freibetrag für Erwerbseinkommen“ um

bis zu 260 Euro monatlich und für Barvermögen von 2.600 auf 27.600 Euro erhöht. Ab 2020 wird das bisherige Beurteilungs- und Berechnungssystem durch ein neues, dem Einkommensteuerrecht angeglichenes Verfahren ersetzt werden, die Barvermögensfreigrenze dann rund 50.000 Euro betragen.

- Erneuerung des Rechts zur Teilhabe am Arbeitsleben, Anstelle der Werkstattleistungen sind künftig auch Lohnkostenzuschüsse und Unterstützung im Betrieb durch ein Budget für Arbeit in Höhe von 100 Mio. Euro möglich. Aus dem „Budget für Arbeit“ können Arbeitgeber künftig einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent für die Beschäftigung eines „Schwerbehinderten“ erhalten.
- Die Teilhabe an Bildung ist eine eigene Reha-Leistung. Damit werden Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium oder in bestimmten Fällen auch eine Promotion ermöglicht.
- Verdopplung des „Arbeitsförderungsgelds“ für die Beschäftigten in den „Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ von zuvor 26 Euro auf 52 Euro monatlich.
- Ausweitung der Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen für Menschen mit Behinderungen in den Schwerbehindertenvertretungen der Betriebe. In den Werkstätten für behinderte Menschen erhalten die Werkstatträter mehr Rechte. Schaffung der Position einer Frauenbeauftragten.
- Reform des Vertragsrechts zwischen den Einrichtungen/ Diensten und den Kostenträgern der Eingliederungshilfe, mehr Leistungs- und Qualitätskontrolle der Anbieter von Leistungen für Betroffene.
- Veränderung der Schnittstellen zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung,

#### **Vier Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes:**

- Die erste Reformstufe tritt nach Verkündung des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2017 bzw. am 01.04.2017 in Kraft. Ab 01.01.2017 werden vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht, sowie der erste Schritt bei Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII durchgeführt. Ab 01.04.2017 findet die Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro statt.
- Reformstufe 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie beinhaltet die Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3, die Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX und die vorgezogenen Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII.
- Reformstufe 3 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie beinhaltet die Einführung SGB IX Teil 2 (Eh-Gneu) und den zweiten Schritt bei der Verbesserung in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.
- Reformstufe 4 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie beinhaltet den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe.

#### **Materialien:**

- [Arbeitsentwurf vom 18.12.2015](#)
- [Referentenentwurf vom 26.04.2016](#)
- [Gesetzesentwurf vom 05.09.2016](#)
- [Bundestagsanhörung am 04.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 23.12.2016](#)

**[12/2016] Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.01.2017

**Kern:** [Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ab 2017](#)

**Inhalte:**

- Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ab 2017 auf der Grundlage der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 und,
- Konkretisierung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene nach dem SGB XII,
- Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben,

Die für 2013 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden mit der Veränderungsrate des Mischindex auf den 1. Januar 2017 fortgeschrieben. Die neuen Regelbedarfe erreichen die folgenden Werte:

Jahr	Alleinstehende/ Alleinerziehende	Ehegatten/ Lebens- partner	Erwachsene Leistungsberech- tigte	Jugendli- che 14-18 Jahre	Kinder 6 - 14 Jahre	Kinder unter 6 Jahre
	Regelbedarfs- stufe RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
2017	409	368	327	311	291	237
2016	404	364	324	306	270	237

69

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 29.08.2016](#)
- [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 21.09.2016](#)
- [Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2016](#)
- [Bundestagsanhörung am 25.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen vom 25.11.2016](#)
- [Gesetz vom 22.12.2016](#)

**[12/2016] Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundversicherung (SGB II/SGB XII)**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozial*

Inkrafttreten: 23.12.2016 und 01.01.2017

**Kern:** [Ausschluss einzelner Gruppen von Ausländern von Leistungen des SGB XII und SGB II](#)

**Inhalte:**

- Von den Leistungen des SGB II sind ausgeschlossen: Personen,
  - die sich ohne materielles Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU in Deutschland befinden,
  - die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten,
  - die ihr Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten.
- Im SGB II entsteht ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthaltes, der nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland angenommen wird.
- Von Leistungen des SGB XII ausgeschlossen werden Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige
  - in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts, soweit sie nicht bereits als ArbN oder Selbstständige erwerbstätig sind,
  - oder wenn sie über kein (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht verfügen,
  - über ein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen,
  - nur über ein Aufenthaltsrecht als Kinder ehemaliger Arbeitnehmer oder Selbstständiger bis zum Abschluss einer Ausbildung verfügen
  - eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen
- Dies gilt nicht für Personen, die seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Die Betroffenen erhalten bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren eingeschränkte Hilfen (Überbrückungsleistungen). Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise darlehensweise übernommen.

70

**Materialien:**

- [Referentenentwurf der Bundesregierung vom 28.04.2016](#)
- [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 07.11.2016](#)
- [Bundestagsanhörung zum Gesetzesentwurf am 25.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 28.12.2016](#)

---

## **[10/2016] Erste Verordnung zur Änderung der Unbilligkeitsverordnung**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

**Kern:** [Änderungen der „Zwangsverrentung“](#)

**Inhalte:**

- Künftig muss eine Altersrente nur noch dann vorzeitig beantragt werden, wenn sie trotz dieser vorzeitigen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Abschläge bedarfsdeckend ist. Sie muss dagegen nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen werden, wenn die Höhe dieser Rente zum (ergänzenden) Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter führen würde.

**Material:**

- [Verordnung vom 04.10.2016](#)

## [07/2016] Integrationsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 01.08.2016

**Kern:** [Bleiberecht bei Berufsausbildung, Arbeitsgelegenheiten, begrenzter Verzicht auf Vorrangprüfung, verbesserte Regeln für die Ausbildungsförderung](#)

### **Wesentliche Inhalte (in Bezug auf das Asylbewerberleistungsgesetz und auf das SGB II)**

- Geduldete bekommen ein Bleiberecht für die gesamte Dauer der Berufsausbildung und die anschließende Beschäftigung
- Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage
- Bundesprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" für 100.000 Arbeitsgelegenheiten.
- Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet für drei Jahre abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage auf die Vorrangprüfung.
- Jeder Flüchtling, der eine Berufs- bzw. Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, die den durchschnittlichen Bedarf einer Einzelperson in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft deckt, ist von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen
- Die Pflicht zur Mitarbeit bei angebotenen Integrationsmaßnahmen (FIM) kann eingefordert werden kann. Die Teilnahme an FIM und an Integrationskursen ist verpflichtend. Wird diese Pflicht verletzt, führt dies zu einer Leistungsabsenkung im Asylbewerberleistungsgesetz. Auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, können zu einem Integrationskurs verpflichtet werden.

71

### **Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 14.4.2016](#)
- [Eckpunkte Integrationsgesetz \(Koalitionsausschuss am 13.4.2016\)](#)
- [Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz vom 29.04.2016](#)
- [Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 31.05.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/8615)
- [Gesetz vom 31.07.2016](#)

---

## [07/2016] Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2016 und 01.01.2017

**Kern:** [Grundlegende Neustrukturierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#)

### **Wesentliche Inhalte**

- Leistungsgrundsätze werden neu justiert: Bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden. Hervorgehoben wird der Anspruch, Personen ohne Berufsabschluss eine Ausbildungsvermittlung anzubieten.

- Verpflichtung zur Hinwirkung der Jobcenter auf die Teilnahme an einem Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.
- Entzug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei fehlender Mitwirkung zur Beantragung vorrangiger Leistungen.
- Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Arbeitsagenturen gem. SGB III.
- Zukünftig erhalten (aufstockend) Arbeitslosengeld II auch diese Personengruppen: Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld förderungsfähig ist; BAföG-beziehende Studierende/Auszubildende, die noch bei ihren Eltern wohnen.
- Bei einem Einkommen über 400 € wird ein höherer Absetzbetrag als der pauschalierte Absetzbetrag in Höhe von 100 € nur noch dann gewährt, wenn das erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit stammt.
- Neue Festlegung, wonach eine bestehende Eingliederungsvereinbarung alle 6 Monate zu aktualisieren ist. Die bisherige Regelung zur standardmäßigen Laufzeit einer Eingliederungsvereinbarung über 6 Monate hinweg entfällt.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen nicht länger als insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Die Förderdauer kann künftig einmalig für weitere maximal 12 Monate verlängert werden.
- In den ersten sechs Monaten nach einer Beschäftigungsaufnahme können unterschiedliche Leistungen, von der Beratung und Vermittlung bis hin zur Betreuung am Arbeitsplatz, erbracht werden, um das neue Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren.
- Neuer Fördertatbestand zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren
- Junge Menschen, die von den Sozialleistungssystemen derzeit nicht erreicht werden, sollen passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten.
- Die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Trägern der sozialen Arbeit und den Akteuren am Arbeitsmarkt wird gesetzlich verbindlicher (z.B. mit den Trägern der Wohlfahrtspflege).
- Der Regelbewilligungszeitraum für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird auf zwölf (bisher: sechs) Monate verlängert. Dieser Zeitraum soll insbesondere in den Fällen auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (z.B. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind.
- Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen werden aufgehoben.
- An Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit kann der Anspruch auf ALG II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis Ende 2018 in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- Der Wert der Sachleistung beträgt
  1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 156 Euro,
  2. bei den übrigen Erwachsenen 140 Euro,
  3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 83 Euro,
  4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 106 Euro und
  5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 137 Euro.

- Der Wert der Sachleistung entspricht den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008; es ist vorgesehen, diese Werte im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 auf den Stand der Verbrauchsausgaben im Jahr 2013 anzupassen. Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht. Es handelt sich um eine befristete Übergangsregelung, die allein mit der besonderen Unterbringungssituation der Flüchtlinge zusammenhängt.

#### Materialien:

- Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12.10.2015
- Kabinettsbeschluss vom 03.02.2016
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.02.2016 (Bundesratsdrucksache 66/16)
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8041)
- Bundestaganhörung am 30.05.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 26.07.2016

### [10/2015] Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

73

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.10.2015

**Kern:** [Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze](#)

#### Inhalte

##### Änderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Asylbewerber, die abgeschoben werden sollen, haben nur noch Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege
- In Aufnahmeeinrichtungen erhalten Leistungsberechtigte Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) als Sachleistungen oder durch Wertgutscheine. Soweit die Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs durch Geldleistungen gedeckt werden, gelten folgende Monatsbeträge.

	notwendiger monatlicher Bedarf
Alleinstehende	143 €
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je	129 €

weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt, je	113 €
Leistungsberechtigte im Alter zwischen 14 und 17 Jahren	85 €
Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis 13 Jahren	92 €
Leistungsberechtigte im Alter von unter 6 Jahren	84 €

- Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind vorrangig Geldleistungen zu gewähren. Für den notwendigen Bedarf gelten folgende Monatsbeträge

	notwendiger monatlicher Bedarf
Alleinstehende	216 €
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je	194 €
weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt, je	174 €
Leistungsberechtigte im Alter zwischen 14 und 17 Jahren	198 €
Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis 13 Jahren	157€
Leistungsberechtigte im Alter von unter 6 Jahren	133 €

#### Materialien:

- Referentenentwurf vom 21.09.2015
- Geszentwurf vom 29.09.2015 (Bundestagsdrucksache 18/6185)
- Bundestagsanhörung am 12.10.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 20.10.2015

**[10/2015] Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2016**Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2016

**Kern:** Erhöhung der Regelbedarfe 2016**Inhalte**

- Die Regelbedarfe werden nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) für das Jahr 2016 um 1,24 % erhöht.
- siehe Tabelle III.16

Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
404,00 €	364,00 €	324,00 €	306,00 €	270,00 €	237,00 €

320 EUR (RS 3 – bisher: 313 EUR), 302 EUR (RS 4 – bisher: 296 EUR), 267 EUR (RS 5 – bisher: 261 EUR) bzw. 234 EUR (RS 6 – bisher: 229 EUR).

**Material:**

- Verordnung vom 14.10.2015

75

**[10/2015] Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)**Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2016

**Kern:** Erhöhung des Wohngelds, Ausweitung des Empfängerkreises**Inhalte**

- Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise
- Anhebung der Miethöchstbeträge, gestaffelt nach Regionen und Mietstufen

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 13.05.2015 (Bundestagsdrucksache 18/4897)
- Bundestagsanhörung am 10.06.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 02.10.2015

# Rentenversicherung & Alterssicherung

## [12/2025] Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2026

**Kern:** Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau, Anhebung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, Anhebung der Mindestrücklage, Änderung der Berechnung der Bundeszuschüsse, ab Regelaltersgrenze kein Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung mehr

### Inhalt:

- Die Haltelinie für das Rentenniveau bei 48% wird bis zum Jahr 2031 verlängert. Die entstehenden Mehraufwendungen werden aus Steuermitteln vom Bund gezahlt.
- Im Jahr 2029 muss ein Bericht zur Entwicklung von Beitragssatz und Bundeszuschuss vorgelegt werden, der zudem erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung des Rentenniveaus von 48% enthält.
- Für vor 1992 geborene Kinder werden zukünftig 36 Monate (statt bisher 30 Monate) Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Somit erfolgt die Angleichung an die Regelung für ab 1992 geborene Kinder. Diese Regelung wird ab dem Jahr 2028 wirksam. Die entstehenden Mehraufwendungen werden vom Bund erstattet.
- Die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage wird um 0,1 Monatsaufgaben auf dann 0,3 Monatsaufgaben angehoben.
- Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, sollen zukünftig nicht mehr dem Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung unterliegen. So sollen Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter oder wieder arbeiten wollen, die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber erleichtert werden.
- Die Berechnung der Zuschüsse des Bundes werden mit dem Ziel der Erhöhung von Transparenz und der Vereinfachung angepasst.

77

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 03.07.2025](#)
  - [Stellungnahmen \(Auswahl\) vom 03.07.2025](#)
  - [Kabinettsbeschluss vom 06.08.2025](#)
  - [Gesetzentwurf vom 01.10.2025](#)
  - [Schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales am 10.11.2025](#)
  - [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 3.12.2025](#)
  - [Gesetz vom 22.12.2025](#)
-

## [12/2025] Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2026

**Kern:** Einführung eines Steuerfreibetrags für sozialversicherungspflichtige Einnahmen nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze

**Inhalt:**

- Einführung eines Steuerfreibetrags bis maximal 2.000 Euro je Monat für sozialversicherungspflichtige Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze.

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 12.09.2025](#)
- [Referentenentwurf vom 09.10.2025](#)
- [Gesetzentwurf vom 07.11.2025 \(Bundestagsdrucksache 21/2673\)](#)
- [Schriftliche Stellungnahmen vom 01.12.2025](#)
- [Gesetz vom 22.12.2025](#)

## [12/2025] SGB VI-Anpassungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)*

Inkrafttreten: Verschiedene Zeitpunkte: Vom Tag der Verkündung bis 01.01.2037

**Kern:** Änderungen zur digitalen Transformation, Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau

**Inhalte:**

- Effektive Verwaltungsverfahren (u.a. Training von KI-Modellen, Once-Only-Nachweisabrufe)
- Individuell abgestimmtes, rechtskreisübergreifendes Fallmanagement in Reha-Prozessen der GRV
- Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 12.08.2025](#)
  - [Stellungnahmen vom 19.08.2025](#)
  - [Gesetzentwurf vom 29.09.2025 \(Bundestagsdrucksache 21/1858\)](#)
  - [Gesetz vom 23.12.2025](#)
-

## [06/2025] Rentenanpassung 2025

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte (RWBestV)*

Inkrafttreten: 01.07.2025

**Kern:** [Anpassung des aktuellen Rentenwertes, Festsetzung des Netto-Rentenniveaus \(vor Steuern\)](#)

### Inhalte:

- Rentenanpassung zum 01.07.2025: Der aktuelle Rentenwert beträgt sowohl in den westdeutschen als auch ostdeutschen Bundesländern einheitlich 40,79 Euro.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern wird auf 48,00 Prozent festgesetzt.

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 11.03.2025](#)
  - [Verordnung vom 23.06.2025](#)
- 

## [05/2024] EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2024

**Kern:** [Veränderung des Verfahrens bei der Zahlung des Zuschlags auf Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes in zwei Stufen](#)

### Inhalte:

- Durch das im Jahr 2022 beschlossene Gesetz zur Verbesserung von Leistungen von Erwerbsminderungsrentner\*innen/Witwen-/Witwerrenten wurde eine Aufwertung von diesen Renten eingeführt, auch wenn sie sich schon im Rentenbestand befanden, also ihre Rente erstmalig zwischen 01.01.2001 bis zum 31.12.2018 bezogen haben. Vorgesehen war ein pauschaler Zuschlag zur Rente ab dem 1. Juli 2024.
- Eine automatisierte Umsetzung des Zuschlags kann die Deutsche Rentenversicherung jedoch bis dahin nicht umsetzen. Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz sieht daher nun vor, dass die Auszahlung in zwei Stufen organisiert wird:
  1. In einer ersten Stufe ab Juli 2024 soll monatlich ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente ausgezahlt werden. Dabei wird für die Berechnung des Rentenzuschlags an den Zahlbetrag der Rente angeknüpft. Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten.
  2. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente berechnet und ausgezahlt.

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 12.03.2024](#)

- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 08.04.2024: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 30.05.2024
- 

## [04/2024] Rentenanpassung 2024

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte (RWBestV)*

Inkrafttreten: 01.07.2024

**Kern:** Anpassung des aktuellen Rentenwertes, Festsetzung des Netto-Rentenniveaus (vor Steuern)

**Inhalte:**

- Rentenanpassung zum 01.07.2024: Der aktuelle Rentenwert beträgt sowohl in den westdeutschen als auch ostdeutschen Bundesländern einheitlich 39,32 Euro.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern wird auf 48,15 Prozent festgesetzt.

**Materialien:**

- Verordnung vom 11.04.2024
- 

## [03/2024] Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 28.03.2024

**Kern:** Kürzung des Erhöhungsbetrags zum Bundeszuschuss

**Inhalte:**

- Erweiterte Kürzung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss um jeweils 1,2 Mrd. Euro (statt 0,6 Mrd. Euro) in den Jahren 2024 bis 2027

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 08.01.2024
  - Gesetz vom 27.03.2024
- 

## [12/2023] Gesetz zur Anpassung des Zwölften und Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (hier SGV VI)

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024

**Kern:** Änderungen bei Renten wegen Erwerbsminderung, unbegrenzter Hinzuvierdienst zu Erwerbsminderungsrente (für die Dauer von sechs Monaten)

**Inhalt in Bezug auf das SGB VI**

- Bezieher\*innen von Erwerbsminderungsrente können für einen Zeitraum von sechs Monaten ihre Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erproben, ohne dabei ihren Rentenanspruch zu verlieren.
- Der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit bzw. die Höhe des Hinzuverdienstes zur Erwerbsminderungsrente ist für die Dauer von 6 Monaten unbegrenzt und wirkt sich nicht auf die gezahlte Erwerbsminderungsrente aus.

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 26.05.2023](#)
  - [Gesetzentwurf vom 19.09.2023](#)
  - [Beschluss des Bundesrats vom 15.12.2023](#)
- 

## [04/2023] Rentenanpassung 2023

Vollständiger Titel: *Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte (RWBestV)*

Inkrafttreten: 01.07.2023

**Kern:** Anpassung des aktuellen Rentenwertes, Festsetzung des Netto-Rentenniveaus (vor Steuern)

81

**Inhalte:**

- Rentenanpassung zum 01.07.2023: Der aktuelle Rentenwert beträgt sowohl in den westdeutschen als auch ostdeutschen Bundesländern einheitlich 37,60 Euro.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern wird auf 48,15 Prozent festgesetzt.

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 21.03.2023](#)
  - [Verordnung vom 11.04.2023](#)
- 

## [12/2022] 8. SGB IV-ÄndG

Vollständiger Titel: *Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*

Inkrafttreten: verschiedene Zeitpunkte, u.a. 01.01.2023, 01.07.2023, 01.01.2024 uvm.

**Kern:** Einmalige Energiepreispauschale

**Inhalt in Bezug auf das SGB VI (u.a.)**

- Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten werden gestrichen.
- Die Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrenten wegen voller sowie teilweiser Erwerbsminderung werden erhöht. Es erfolgt eine Dynamisierung der Grenzen durch den

Bezug auf die monatliche Bezugsgröße. Diese orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherungen des vorvergangenen Jahres (für das Jahr 2022 also 2020)

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 20.05.2022](#) (noch ohne entsprechenden Passus)
  - [Regierungsentwurf vom 31.08.2022](#)
  - [Gesetzentwurf vom 12.10.2022](#)
  - [Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 28.11.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 20.12.2022](#)
- 

### [11/2022] Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 08.11.2022 bzw. 01.01.2023

**Kern:** Einmalige Energiepreispauschale

**Inhalt:**

- Rentner\*innen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbs- oder Hinterbliebenenrente) erhalten, und Versorgungsempfänger\*innen des Bundes wird im Dezember einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt.
- Die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich wird von 1.600 auf 2.000 Euro je Monat angehoben.

82

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 11.10.2022](#)
  - [Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17.10.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 07.11.2022](#)
- 

### [06/2022] Rentenanpassungs- und EM-Bestandsverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Rentenanpassung und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.07.2022

**Kern:** Rentenanpassung, Wegfall der Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung ab 2025, Wiedereinsetzung des Nachholfaktors, Verbesserungen für Empfänger\*innen von EM-Renten oder Hinterbliebenenrenten, die zwischen 2001 - 2018 neu zugewandert sind

**Inhalt:**

- Rentenanpassung zum 01.07.2022: aktueller Rentenwert alte Länder 36,02 Euro, aktueller Rentenwert neue Länder 35,52 Euro
- Erwerbsminderungsrentner\*innen, deren Rente zwischen 1.01.2001 und 31.12.2018 begonnen hat, erhalten ab 01.07.2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente. Dies gilt auch für Rentner\*innen, die mittlerweile in Altersrente übergegangen sind. Für Personen, deren Rentenbeginn bis zum 30.06.2014 erfolgte, beträgt der Zuschlag 7,5% der jeweiligen Rente am 30.06.2024. Für Personen, deren Rentenbeginn danach erfolgte, beträgt der Zuschlag 4,5%.
- Wegfall der Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung ab 2025
- Weitere Änderungen: Wiedereinsetzen des Nachholfaktors, Bereinigung des Revisionseffektes bei den beitragspflichtigen Entgelten, Glättung der Wirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors im Zeitablauf, Vereinfachung der Rentenanpassung durch Umstellung auf eine Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis 2025

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 23.03.2022
- Gesetzentwurf vom 14.04.2022
- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 30.05.2022: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz von 28.06.2022

## **[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

**Kern:** Weiterführung der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten für das Jahr 2021 (auf das 14-fache der Bezugsgröße)

**Inhalt (hier SGB VI):**

- Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird auch im Jahr 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gilt für Neu- und Bestandsrentner. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Hinzuverdienstregelung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
- Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.11.2021

## [07/2021] Rentenanpassung 2021

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2021

**Kern:** Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

**Inhalt:**

- Alte Länder: Der aktuelle Rentenwert beträgt weiterhin 34,19 Euro.
  - Neue Länder: Die Renten steigen um 0,72%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 33,47 Euro.
- 

## [02/2021] Gesetz Digitale Rentenübersicht

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Selbstverwaltung*

Inkrafttreten: Inkrafttreten: ab 01.01.2021, einzelne Artikel bis 2023/2024

**Kern:** Schrittweise Einführung eines Gesamtüberblicks über die erreichten sowie erreichbaren Alterssicherungsansprüche aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Vorsorge

**Inhalt:**

- Einrichtung einer zentralen Stelle für die „Digitale Rentenübersicht“ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Entwicklung eines digitalen Portals, das der Bevölkerung (mittels Steuer-Identifikationsnummer) einen Gesamtüberblick über die erreichten sowie erreichbaren Alterssicherungsansprüche aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Vorsorge bietet.
- Ab Oktober 2022 können sich die Träger von Altersvorsorgeleistungen in einem ersten Schritt freiwillig an dem Projekt beteiligen. Ab Oktober 2022 Beginn der Pflichtphase: Alle Anbieter müssen ihre Informationen zur Verfügung stellen – zu privaten Riester- oder Rürup-Renten, Betriebsrenten oder Lebensversicherungen.
- Abrufbarkeit der Daten über ein Online-Portal ab Herbst 2023.
- Sozialversicherungswahlen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes in der Sozialversicherung (Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an den Sitzungen). Erhöhung des Frauenanteils in der Selbstverwaltung erhöht.

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 21.10.2020](#)
  - [Bundestagsanhörung am 16.11.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 11.02.2021](#)
-

## [12/2020] Arbeitsschutzkontrollgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz*

Inkrafttreten: 01.08.2004

**Kern:** befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrente

**Inhalt (für das SGB VII):**

- Weiterführung der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten – wie schon durch das Sozialschutz-Paket in 2020 – für das Jahr 2021 (auf das 14-fache der Bezugsgröße).

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 21.07.2020](#)
  - [Gesetzentwurf vom 29.07.2020](#)
  - [Gesetzentwurf vom 31.08.2020](#)
  - [Bundestagsanhörung 30.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 30.12.2020](#)
- 

## [08/2020] Grundrentengesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der GRV mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen*

Inkrafttreten: 01.01.2021

**Kern:** Einführung einer einkommensgeprüften Grundrente für langjährig Versicherte; Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung und beim Wohngeld, Erhöhung des Bundeszuschusses zur allgemeinen Rentenversicherung, Anhebung der Einkommensgrenze beim bAV-Förderbetrag (Betriebliche Altersvorsorge) sowie Anhebung des bAV-Förderbetrags

**Wesentliche Inhalte:**

**Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte**

Die Rentenversicherung zahlt einen Zuschlag auf Altersrenten oder Erwerbsminderungsrenten – ohne Antrag – unter folgenden Voraussetzungen:

- Erfüllung der Wartezeit von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten. Dazu zählen Kalendermonate, in denen mindestens eine der folgenden Zeiten liegt:
  - Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit einschließlich eines versicherungspflichtigen Minijobs
  - Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Geburtstag des Kindes
  - Beitragszeiten der der Pflegeversicherung für eine nicht erwerbsmäßige Pflege
  - Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld
  - Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II) sowie Zeiten mit freiwilligen Beiträgen

- Berücksichtigt bei dem Zuschlag von Entgeltpunkten werden die sog. Grundrentenbewertungszeiten, in denen im jeweiligen Kalendermonat mindestens 0,025 EP (= 30% des Durchschnittsentgelts), aber weniger als 0,0667 EP (= 80% des Durchschnittsentgelts) vorliegen. Liegen 33 aber weniger als 35 Jahre Grundrentenzeiten vor, vermindert sich der Höchstwert gleitend.
- Die erworbenen Entgeltpunkte werden verdoppelt (auf maximal 0,8 EP pro Jahr und für maximal 35 Jahre). Der ermittelte Wert wird danach um 12,5 Prozent gekürzt.
- Aus dem Zuschlag an EP errechnet sich durch Multiplikation mit dem aktuellen Rentenwert der Grundrentenzuschlag (in Euro).
- Auf diesen Grundrentenzuschlag wird das „zu versteuernde Einkommen“ (nach dem Steuerrecht) des/der Versicherten und seiner/ihrer Ehefrau/Ehemannes angerechnet. Grundlage ist der Steuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahrs.
- Angerechnet werden bei alleinstehenden Personen zu 60% alle Einkommen, die den Freibetrag vom 1.250 Euro übersteigen. Eine volle Anrechnung erfolgt bei einem Einkommen von über 1.600 Euro. Bei Ehepaaren liegt der Freibetrag bei 1.950 Euro, eine volle Anrechnung erfolgt bei einem Einkommen von über 2.300 Euro. Die Freibeträge beziehen sich auf das zu versteuernde Einkommen, zu dem steuerfrei gestellte Anteil der Rente, der Versorgungsfreibetrag und Kapitalerträge hinzugerechnet werden. Die Freibeträge werden jährlich angepasst.
- Eine Vermögensüberprüfung findet nicht statt.
- Bewerkstelligt werden soll die Einkommensanrechnung durch einen automatisierten Datenabgleich mit den Finanzbehörden.

#### Freibeträge bei der Grundsicherung und beim Wohngeld

86

- Liegen mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vor (auch mit Geltung für Hinterbliebenenrenten), erfolgt keine volle Anrechnung der gesetzlichen Rente bei folgenden Sozialleistungen mehr
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) - Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
  - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
  - Wohngeld
  - Leistungen nach dem Bundesversorgungsrecht
- Bei Erfüllung der 33 Jahre - bleiben die ersten 100 Euro anrechnungsfrei, der übersteigende Betrag wird zu 30 Prozent nicht angerechnet. Zusammen mit den ersten 100 Euro darf der Freibetrag aber die Hälfte des jeweiligen Regelbedarfssatzes nicht übersteigen.

#### Betriebliche Altersversorgung

- Anhebung der Einkommensgrenze beim Betriebsrentenförderbetrag von 2.200 auf 2.575 Euro sowie Anhebung des bAV-Förderbetrags von 144 Euro auf 288 Euro ab 2020.

#### Finanzierung

- Die Finanzierung soll aus Steuermitteln erfolgen: Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2021 um 1,5 Milliarden Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht.

## Materialien:

- [Referentenentwurf vom 21.05.2019](#)
  - [Koalitionsbeschluss Grundrente 10.11.2019](#)
  - [Referentenentwurf vom 16.01.2020](#)
  - [Stellungnahmen von Verbänden zur Besprechung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 22.01.2020](#)
  - [Referentenentwurf vom 06.02.2020](#)
  - [Gesetzesentwurf vom 19.02.2020](#)
  - [Gesetzesentwurf vom 08.04.2020](#)
  - [Bundestagsanhörung am 25.05.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 12.08.2020](#)
- 

## [07/2020] Rentenanpassung 2020

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2020

**Kern:** [Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung](#)

### Inhalt:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 3,45%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 34,19 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 4,2%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 33,23 Euro.

87

## Material:

- [Verordnung vom 08.06.2020](#)
- 

## [03/2020] Sozialschutzpaket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 27.03.2020

**Kern:** [Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente](#)

### Inhalt (SGB VI):

- Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wird die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben.
- Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

**Materialien:**

- Gesetz vom 27.03.2020
- 

**[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge*

Inkrafttreten: 01.01.2020

**Kern:** Einführung eines Freibetrages bei der Verbeitragung von Betriebsrenten

**Wesentliche Inhalte:**

- Auf Betriebsrenten werden bis zu 159,25 Euro keine Krankenkassenbeiträge mehr bezahlt. Der Freibetrag wird jährlich der Lohnentwicklung angepasst.
- Die Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen 2020 in vollem Umfang, in den Folgejahren nur noch in Teilen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds kompensiert werden. Von 2020 bis 2023 macht das etwa drei Milliarden Euro aus. Die Kompensationszahlungen werden jährlich weniger. 2021 sind im Gesetzentwurf noch 900 Millionen Euro eingeplant, 2022 sollen es nur noch 600 Millionen Euro sein, 2023 schließlich lediglich 300 Millionen Euro. Ab 2024 müssen die Krankenkassen die Beitragsausfälle in voller Höhe selbst tragen.
- Die Mindestreserve des Gesundheitsfonds sinkt von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben.

88

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 15.01.2019
  - Gesetzentwurf vom 25.11.2019
  - Gesetzesentwurf vom 03.12.2019
  - Bundestagsanhörung am 09.12.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 21.12.2019
-

## [07/2019] Rentenanpassung 2019

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

**Kern:** Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

**Inhalte:**

- Alte Länder: Die Renten steigen um 3,18%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 33,05 Euro.
  - Neue Länder: Die Renten steigen um 3,91%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 31,89 Euro.
- 

## [11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2019 und 01.07.2019

**Kern:** Ausweitung der Zurechnungszeit, Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ("Mütterrente II"), doppelte Haltelinie für Rentenniveau und Beitragssatz bis 2025, Sonderzahlungen des Bundes an die allgemeine RV 2022 bis 2025, Verlängerung der bisherigen Gleitzone in einen Übergangsbereich von 850 Euro auf 1.300 Euro

89

**Wesentliche Inhalte:**

**Haltelinien**

- Das Sicherungsniveau vor Steuern darf bis zum Jahr 2015 48 % nicht unterschreiten. Zugleich darf der Beitragssatz bis zu diesem Jahr den Wert von 20 % nicht überschreiten. Wird die „Haltelinie“ des Niveaus in Folge der Wirkung der Rentenanpassungsformel unterschritten, muss der aktuelle Rentenwert entsprechend angehoben werden.
- Der Beitragssatz wird für 2019 auf 18,6 % festgeschrieben.
- Zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze zahlt der Bund (im Bedarfsfall) in den Jahren 2022 bis 2025 zusätzlich zu den Bundeszuschüssen jeweils 500 Mio. Euro an Sonderzahlungen an die allgemeine Rentenversicherung. 2023 bis 2025 werden diese Beträge dynamisiert.

**Mütterrente II**

- Mütter - wie auch Väter - erhalten ab 2019 für ihre vor 1992 geborenen Kinder auch für das dritte Jahr Kindererziehungsleistungen anerkannt. Je Kind kommt ein halber Entgeltpunkt hinzu.
- Die entstehenden Mehrausgaben werden vorrangig aus Beitrags- und nicht aus Steuermitteln finanziert.

**Verlängerte Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten**

- Die Zurechnungszeiten bei Renten wegen Erwerbsminderung werden ab 2019 in einem ersten Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate erhöht. Anschließend erfolgt eine schrittweise Erhöhung auf 67 Jahre im Jahr 2030.
- Dies gilt – wie auch schon bei den vorherigen Regelungen zur Erhöhung der Zurechnungszeiten – nur für Rentennewuzugänge und nicht für den Bestand.

### Übergangsbereich - ohne verringerte Rentenansprüche

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobbern zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

### Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
- Gesetzesentwurf vom 28.08.2018
- Gesetzesentwurf vom 01.10.2018
- Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
- Gesetz vom 28.11.2018

---

### [07/2018] Rentenanpassung 2018

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2018

**Kern:** Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

#### Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 3,22%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 32,03 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 3,75%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 30,69 Euro.

---

### [08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

**Kern:** Grundlegender Richtungswechsel in der betrieblichen Altersversorgung: Ermöglichung von reinen Beitragszusagen (Sozialpartnermodell) und weitere Veränderungen

**Wesentliche Inhalte:**

Ziel: Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Verbreiterung der betrieblichen Altersversorgung und für eine Stärkung der kapitalfundierte Alterssicherung unter den Bedingungen eines sinkenden Rentenniveaus

**I. Sozialpartnermodell als neuer, zusätzlicher Durchführungsweg der Betriebsrente**

*1. Reine Beitragszusage („pay and forget“)*

- Einführung einer reinen Beitragszusage ohne subsidiäre Haftung des Arbeitgebers statt der bisherigen (und weiter geltenden) Zusagen (Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage, Beitragszusage mit Mindestleistung).
- Der Arbeitgeber ist allein verpflichtet, die zugesagten Beiträge an einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) zu zahlen.
- Verbot der Zusage einer bestimmten Versorgungsleistung (Mindest- oder Garantieleistungen).
- Verlagerung des Anlagerisikos auf die Beschäftigten; die Höhe der Betriebsrente nicht nur beim Erstbezug, sondern auch während der Auszahlungsphase ist allein abhängig vom Erfolg der Kapitalanlage.
- Als Ausgleich des entfallenen Haftungsrisikos sollen (und nicht müssen) die Arbeitgeber im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen einen Sicherheitsbeitrag an den Versorgungsträger zahlen, der nicht unmittelbar den einzelnen Arbeitnehmern zugerechnet wird.

*2. Optionssystem*

- Einführung der Möglichkeit einer tarifvertraglich geregelten automatischen Entgeltumwandlung, die alle Arbeitnehmer eines Betriebes (oder auch einzelne Gruppen) umfasst.
- Die Beschäftigten können innerhalb bestimmter Fristen widersprechen (opting-out)

*3. Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis*

- Bei einer Entgeltumwandlung für eine reine Beitragszusage im Rahmen des Sozialpartnermodells muss der Arbeitgeber als Ausgleich für die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeitrag) einen Zuschuss in Höhe von 15 % des sozialversicherungsfreien Entgelts an die Versorgungseinrichtung zahlen.

*4. Tarifvorbehalt*

- Die reine Beitragszusage kann nur durch Tarifvertrag vorgenommen oder durch Tarifvertrag in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung zugelassen werden.
- Die Tarifvertragsparteien müssen sich an der Durchführung und Steuerung dieser Betriebsrente beteiligen, sie können dazu gemeinsame Einrichtungen gründen bzw. vorhandene nutzen oder auch externe Versorgungsträger.

*5. Öffnung für nichttarifgebundene Betriebe*

- Möglichkeit der Nutzung bzw. Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelungen auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte

**II. Förderbetrag für Geringverdiener**

- Zahlt der Arbeitgeber für zusätzliche Altersvorsorge (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) mindestens 240 Euro, höchstens 480 Euro ein, so erhält er eine steuerliche Entlastung von 30 % dieses Betrags.
- Diese steuerliche Förderung von mindestens 72 Euro bis maximal 144 Euro im Kalenderjahr gilt für Geringverdiener (bis zu 2.200 Euro Bruttomonatseinkommen)

### III. Anhebung des steuerfreien Dotierungsrahmens

- Der steuerfreie Dotierungsrahmen für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze angehoben.
- Der beitragsfreie Höchstbetrag bei der Entgeltumwandlung verbleibt bei 4 %.

### IV. Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung

- Bei einer Entgeltumwandlung jenseits der reinen Beitragszusage werden Arbeitgeber verpflichtet, den ersparten Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 15% des sozialversicherungsfreien Entgelts an die Versorgungseinrichtung zu zahlen.
- Anders der gesetzlich verpflichtende Zuschuss bei einer reinen Beitragszusage ist diese Regelung tarifdispositiv.
- Geltung: Für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 2019, für bestehende Vereinbarungen ab 2022, tarifliche Regelungen, auch ungünstigere, bleiben gültig.

### V. Freibeträge in der Grundsicherung/Sozialhilfe

- Bei der Berechnung der Höhe der aufstockenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben Beträge anrechnungsfrei.
- Der Grundbetrag beträgt 100 Euro zuzüglich 30 % des überschießenden Betrags bis maximal 50 % des Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 = 204,50 Euro/2017.
- Anrechnungsfrei bleiben ausschließlich Leistungen der zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebs-, Riester-, Rürup-Renten sowie Renten aus einer freiwilligen GRV-Versicherung oder einer Versicherungspflicht auf Antrag.

92

### VI. Anhebung der Grundzulage der Riester-Rente

- Die jährliche Grundzulage wird von gegenwärtig 154 Euro auf 175 Euro angehoben.

### Materialien:

- Referentenentwurf vom 25.10.2016
  - Referentenentwurf vom 04.11.2016
  - Kabinettsentwurf vom 21.12.2016
  - Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22.02.2017
  - Bundestagsanhörung zum Gesetzesentwurf am 24.03.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen (Ausschussdrucksache 18(11)971)
  - Das Betriebsrentenstärkungsgesetz - Umsetzung und Folgen. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/12044 vom 24.04.2017)
  - Entwurf eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Ausschussdrucksache 18(11)1064 vom 20.05.2017)
  - Gesetz vom 17.08.2017
-

## [07/2017] EM-Leistungsverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

**Kern:** Ausweitung der Zurechnungszeiten

**Inhalte:**

- Besserstellung der Versicherten mit verminderter Erwerbsfähigkeit durch Verlängerung der Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr (bislang 62. Lebensjahr).
- Betroffen sind Neuzugänge in EM-Renten ab 01.01.2018; Bestandsrenten bleiben davon unberührt.
- Die Anhebung folgt der Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung und vollzieht sich in sieben Stufen: Begonnen wird 2018 und 2019 mit einer Anhebung um jeweils drei Monate je Kalenderjahr. In den folgenden Jahren beträgt die Anhebung jeweils sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 12.01.2017
- Gesetzentwurf vom 15.02.2017
- Gesetzentwurf vom 12.04.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11926)
- Bundestagsanhörung am 12.05.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- darunter Stellungnahme von
- Prof. Dr. Gerhard Bäcker/IAQ (Einzelsachverständiger) in: IAQ-Standpunkte 02/2017
- Gesetz vom 17.07.2017

---

## [07/2017] Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung*

Inkrafttreten: 01.07.2018

**Kern:** Einheitliche Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern ab 2025

**Inhalte:**

- Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) in sieben Schritten, beginnend ab 1. Juli 2018, endend am 1. Juli 2024. Anhebung des aRW (Ost) um einen festgelegten Prozentsatz des Westwertes: ab 01.07.2018 auf 95,8%. In den Folgejahren steigt dieser Prozentsatz um jeweils 0,7 Prozentpunkte.
- Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben.
- Die Rentenanpassung und die Fortschreibung der Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

- Ab Januar 2019 schrittweise Abschmelzung des Umrechnungsfaktors für die Hochwertung der Entgelte von Beschäftigten in den neuen Bundesländern bis 2025. Die bis zum 31.12.2024 hochgewerteten Entgelte bzw. Entgeltpunkte bleiben erhalten.
- Finanzierung der Rentenüberleitung gemischt bzw. zeitversetzt: Bis 2021 allein aus den Einnahmen der Rentenversicherung (Beitragseinnahmen und reguläre Bundeszuschüsse), ab 2022 aus zusätzlichen Steuermitteln. Im ersten Jahr soll der Bundeszuschuss um 200 Mio. Euro erhöht werden, in den nachfolgenden Jahren 2023 bis 2025 um Jährlich 600 Mio. Euro. Mit dem dann erreichten Gesamtbetrag eines zusätzlichen Bundeszuschusses von 2 Mrd. Euro wird damit die Hälfte der Kosten der Rentenangleichung abgedeckt.

#### Materialien:

- Referentenentwurf vom 19.07.2016
- Referentenentwurf vom 13.01.2017
- Gesetzesentwurf vom 15.02.2017
- Gesetzesentwurf vom 12.04.2017 (Bundestagsdrucksache 18/119237)
- Bundestagsanhörung am 12.05.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- darunter Stellungnahme von
- Prof. Dr. Gerhard Bäcker/IAQ (Einzelsachverständiger) in: IAQ-Standpunkte 02/2017
- Gesetz vom 17.07.2017

---

### [07/2017] Rentenanpassung 2017

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2017

**Kern:** Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung

**Inhalte:**

- Alte Länder: Die Renten steigen um 1,9%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 31,03 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 5,95%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 29,69 Euro.

---

### [12/2016] Flexirentengesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben*

Inkrafttreten: 01.01.2017 und 01.07.2017 (Hinzuverdienst)

**Kern:** Neuregelung (Flexibilisierung) der Teilrenten, Versicherungspflicht von Vollrentnern vor Erreichen der Regelaltersgrenze, Möglichkeit freiwilliger Zusatzzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen ab 50 Jahren, Entrichtung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Rentenversicherung bei Weiterarbeit nach Bezug der Regelaltersgrenze (opt-in), Stärkung von Prävention und Rehabilitation, befristeter Wegfall der gesonderten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze.

## Inhalte:

### Teilrenten

Die bisherige starre Stufenregelung bei der Berechnung von Teilrenten wird ersetzt durch ein gleitendes Berechnungsverfahren. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze können bis zu 6.300 Euro im Jahr ohne Kürzung der Altersrente hinzuverdient werden.

- Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40% auf die Monatsrente angerechnet. Wenn die Summe aus gekürzter Rente und dem Hinzuverdienst über dem bisherigen Einkommen (bestes Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre) liegt, wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100% auf die verbliebene Teilrente angerechnet und die Altersrente entfällt völlig.
- Zur Bestimmung des Hinzuverdienstes prognostiziert die Deutsche Rentenversicherung zu jedem 1. Juli eines Jahres den voraussichtlichen Verdienst im laufenden und im folgenden Jahr, stellt ihn jeweils der jährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro gegenüber und setzt die Rente für die Zeit ab 1. Juli und ab kommenden 1. Januar fest.
- Die Einkommensprognosen für das Vorjahr werden zum darauf folgenden 1. Juli mit dem tatsächlich erzielten Hinzuverdienst rückschauend centgenau verglichen („Spitzabrechnung“) und die Rente unter Berücksichtigung des tatsächlichen Hinzuverdienstes neu berechnet. Gegebenenfalls entstehende Überzahlungen werden zurückgefordert, Nachzahlungen werden ausgezahlt. Der in Anspruch genommene Rententeil wird um Abschläge gemindert. Dies gilt aber nicht für die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

95

### Versicherungspflicht des Hinzuverdienstes vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- Der Hinzuverdienst unterliegt in voller Höhe der Versicherungspflicht in der GRV und wirkt deshalb rentensteigernd.
- Dies gilt auch für Rentner, die ab 2017 ein Minijob-Arbeitsverhältnis beginnen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.
- Wenn dann nur der pauschale Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung in Höhe von 15% gezahlt wird, wirkt sich dieser ab 2017 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze dennoch rentensteigernd aus.

### Erwerbseinkommen und Beitragszahlung beim Bezug einer Regelaltersrente

- Das Erwerbseinkommen beim Bezug einer Regelaltersrente bleibt anrechnungsfrei. Es müssen keine Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Aus dem Rentenversicherungsbeitrag der Arbeitgeber ergibt sich für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner (auch bei Minijobs) kein Leistungsanspruch.
- Allerdings besteht die Möglichkeit, auf die RV-Versicherungsfreiheit zu verzichten. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge Beschäftigte werden weitere EP in der GRV erworben. Die Rente wird entsprechend einmal jährlich erhöht.

### Ausgleichszahlungen zum Abschlagsausgleich

- Versicherte können statt ab vollendetem 55. nunmehr ab vollendetem 50. Lebensjahr zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um die Rentenabschläge ganz oder teilweise auszugleichen, die bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente anfallen. Dies gilt auch für Bezieher einer vorgezogenen Altersvoll- oder Teilrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

### **Befristeter Wegfall des gesonderten Arbeitgeberbeitrags zur ALV**

- Der bisher anfallende gesonderte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze entfällt für fünf Jahre. Bei der BA entstehen entsprechend Beitragsmindereinnahmen.

### **Prävention und Rehabilitation**

- Neue Regelungen im Bereich der Prävention und der Rehabilitation sollen die Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe stärken.

### **Materialien:**

- Referentenentwurf vom 18.07.2016
  - Referentenentwurf vom 06.09.2016
  - Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 18/9787 vom 27.09.2016)
  - Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen vom 14.10.2016
  - darunter Stellungnahme von
  - Jutta Schmitz/IAQ (Einzelsachverständige): "Flexibilität im Rentenübergang und bei der Rentner(innen)erwerbstätigkeit – Neuregelungen für ausgewählte Personengruppen" in: IAQ-Standpunkte 05/2016
  - Gesetz vom 08.12.2016
- 

## **[07/2016] Renten Anpassung 2016**

96

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2016

**Kern:** Neuer aktueller Rentenwert und Renten Anpassung

### **Inhalte:**

- Alte Länder: Die Renten steigen um 4,25%. Der aktuelle Rentenwert beträgt 30,45 Euro.
  - Neue Länder: Die Renten steigen um 5,95%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 28,66 Euro.
- 

## **[12/2015] Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2018

**Kern:** Abbau von Mobilitätshindernissen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Dauer der Anwartschaftszeit, bevor betriebliche Altersvorsorgebeiträge portabel werden) ergeben können.

### **Inhalt:**

- Arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften sollen nach dem Gesetzentwurf bereits dann unverfallbar sein, wenn die Zusage 3 Jahre bestanden hat (bislang war die Frist 5

Jahre). Darüber hinaus wird das Lebensalter, zu dem man dabei frühestens den Arbeitgeber verlassen darf, ohne dass die Anwartschaft verfällt, vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgesenkt. Auf diese Weise sollen junge Beschäftigte schneller und früher unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften erwerben können. An die Neuregelung wird das Ziel geknüpft, dass die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge auch unter jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Zukunft zunimmt.

- Betriebsrentenanwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht anders behandelt werden als die Anwartschaften von weiterhin bei diesem Arbeitgeber Angestellte. (Ehemalige) Beschäftigte müssen also nicht mehr befürchten, dass ein Arbeitgeberwechsel zu Benachteiligungen hinsichtlich ihrer betrieblichen Anwartschaften führt.
- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf deren Anfrage über die betriebliche Altersvorsorge informieren (Erwerben von Anwartschaften, Höhe der Betriebsrente, Auswirkungen eines Arbeitgeberwechsels, weitere Entwicklung der Anwartschaft nach Beendigung des Arbeitsvertrages). Die Abfindungs- und Auskunftsrechte werden also zugunsten der Beschäftigten erweitert.
- Die Mobilitäts-Richtlinie der EU (2014/50/EU) muss spätestens bis zum 21. Mai 2018 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie). Um den Betriebsrentensystemen ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungen einzuräumen und die Arbeitgeber finanziell möglichst wenig zu belasten, soll diese Frist weitgehend ausgenutzt werden. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018 vor.

#### Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 18/6283 vom 08.10.2015\)](#)
- [Gesetz vom 21.12.2015](#)

### [07/2015] Rentenanpassung 2015

Vollständiger Titel: *Rentenwertbestimmungs-Verordnung*

Inkrafttreten: 01.07.2015

**Kern:** [Neuer aktueller Rentenwert und Rentenanpassung](#)

#### Inhalte:

- Alte Länder: Die Renten steigen um 2,1 %. Der aktuelle Rentenwert beträgt 29,21 Euro.
- Neue Länder: Die Renten steigen um 2,5%. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 27,05 Euro.

# Krankenversicherung & Gesundheitswesen

## [02/2025] Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG)

Vollständiger Titel: *siehe oben*  
Inkrafttreten: 01.03.2025

**Kern:** Reform der hausärztlichen Vergütung: Entbudgetierung und Einführung von Versorgungs- und Vorhaltepauschalen; Schnellere Hilfsmittelversorgung von geistigen und mehrfachbehinderten Personen

### Inhalte:

- Entbudgetierung der hausärztlichen Versorgung: Die Leistungen der allgemeinen hausärztlichen Versorgung werden von mengenbegrenzenden oder honorarmindernden Maßnahmen ausgenommen.
- Einführung von Versorgungs- und Vorhaltepauschalen: Es wird eine jährliche Versorgungspauschale zur Behandlung chronisch kranker Patient\*innen eingeführt, die die bisherige quartalsweisen Versichertenpauschalen ersetzen. Vorhaltepauschale werden an Hausärzt\*innen gezahlt, die bestimmte Kriterien des hausärztlichen Versorgungsauftrages erfüllen wie bspw. Hausbesuche bei älteren Patient\*innen, besondere Öffnungszeiten oder die Betreuung eines Mindestumfangs an Patient\*innen.
- Bewilligungsverfahren von Hilfsmittelversorgungen von Kindern oder Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen werden unter bestimmten Bedingungen vereinfacht.
- Die Altersbeschränkung bei der Erstattung von Notfallkontrazeptiva entfällt für Opfer sexueller Gewalt.

99

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 12.04.2024](#)
- [Gesetzentwurf vom 22.05.2024](#)
- [Stellungnahmen zum Gesetzentwurf](#)
- [Gesetz vom 28.02.2025](#)

---

## [12/2024] Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG)

Vollständiger Titel: Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen

Inkrafttreten: 12.12.2024

**Kern:** Veränderungen des Vergütungssystems der Krankenhäuser hin zu einer Vorhaltevergütung; Einteilung der Krankenhausleistungen in verschiedene Leistungsgruppen; Einrichtung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen

### Inhalte:

- Vorhaltevergütung:
  - Die Finanzierungsstruktur der Krankenhäuser wird um eine Vorhaltevergütung erweitert und die Fallpauschalen abgesenkt. Damit soll erreicht werden, dass die Krankenhäuser nicht mehr mengenorientiert arbeiten und überflüssige Behandlungen vermieden werden.
  - Die Krankenhäuser erhalten die Vorhaltevergütung für die Leistungsgruppen, in denen sie die Qualitätskriterien und Mindestvorhaltezahlen erfüllen.
  - Es wird eine Übergangsphase eingeführt, damit die Änderungen der Finanzierungsstrukturen umgesetzt werden können.
  - Zusätzliche Mittel erhalten Krankenhäuser für die Bereiche: Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Spezielle Traumatologie, Intensivmedizin, Notfallversorgung
- Leistungsgruppen:
  - Um die Qualität der Versorgung zu verbessern, werden künftig Leistungen der Krankenhausbehandlung in zunächst 65 Leistungsgruppen (LG) eingeteilt, für die jeweils Qualitätskriterien als Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität festgelegt werden.
  - Die Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Krankenhausplanung bleiben unberührt. Sie entscheiden, welches Krankenhaus welche Leistungsgruppen anbieten soll.
  - Voraussetzung für die Zuweisung von Leistungsgruppen ist die Erfüllung von bundeseinheitlichen Qualitätskriterien. Die Prüfung der Qualitätskriterien wird neu organisiert und geregelt.
- Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen:
  - Länder können Krankenhäuser als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmen, wodurch diese dann weitere Leistungen anbieten und durchführen können.
  - Im ländlichen Raum können sektorübergreifende Versorgungseinrichtungen wohnortnah stationäre Krankenhausbehandlungen mit ambulanten und pflegerischen Leistungen verbinden.
- Weitere Regelungen:
  - Ein Transformationsfonds wird die notwendigen finanziellen Ressourcen bereitstellen, um die strukturellen Veränderungen zu fördern. Über 10 Jahre werden dafür insgesamt bis zu 50 Mrd. Euro bereitgestellt.
  - Die Kosten von Tarifsteigerungen und weiteren Kostensteigerungen der Krankenhäuser (Orientierungswert) werden ab 2024 voll refinanziert.

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 15.04.2024](#)
  - [Zum Referentenentwurf eines Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes \(KHVVG\) \(Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste\)](#)
  - [Gesetzentwurf vom 17.06.2024](#)
  - [Anhörung im Ausschuss für Gesundheit am 25.09.2024: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 5. Dezember 2024](#)
-

## [03/2024] Krankenhaustransparenzgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)*

Inkrafttreten: 28.03.2024

**Kern:** *Aufbau eines Transparenzverzeichnisses, das die Strukturen und Leistungsspektren der Krankenhäuser offenlegt (Bundes-Klinik-Atlas)*

### Inhalte:

- Ab 01.04.24 soll ein Transparenzverzeichnis erstellt werden, welches öffentlich einsehbar ist.
- Das Transparenzverzeichnis enthält Informationen zur Struktur und den Leistungsdaten der Krankenhäuser. Auf diese Weise sollen Patienten\*innen die Krankenhausversorgung in ihrer Umgebung nachvollziehen können.
- Die bereitgestellten Informationen umfassen Hinweise zu Standorten der Krankenhäuser, deren Leistungsspektren und personelle Ausstattung, sowie diverse Qualitätsaspekte.
- Das Gesetz soll die Grundlage für einen interaktiven Krankenhaus-Atlas schaffen, der digital alle Kliniken, deren Leistungen und Qualität, darstellt.

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 19.09.2023](#)
- [Gesetz vom 27.03.2024](#)

---

## [03/2024] Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten*

Inkrafttreten: 26.03.2024

**Kern:** *Aufbau einer nationalen Datenzugangs- und Koordinierungsstelle, Daten von Forschungsdatenzentrum und dem klinischen Krebsregister sollen verknüpft werden*

### Inhalte:

- Die neue Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Gesundheitsdaten soll eingesetzt werden und eine zentrale Rolle in der nationalen Gesundheitsdateninfrastruktur spielen.
- Die Datenzugangsstelle soll den Datenverkehr zwischen Datenhalter\*innen und Datennutzer\*innen steuern und regeln.
- Daten zwischen dem Forschungsdatenzentrum Gesundheit und gesetzlich geregelten medizinischen Registern (bspw. klinischen Krebsregister) sollen verknüpft werden können.
- Die Eigenforschung von Gesundheitseinrichtungen soll gestärkt werden. Zudem wird es Kranken- und Pflegekassen auf der Basis von Abrechnungsdaten in engem Rahmen gestattet, personalisierte Hinweise an ihre Versicherten zu geben.
- Für die Datenfreigabe aus der elektronischen Patientenakte (ePA) wird ein Opt-Out-Verfahren festgelegt.

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 04.08.2023](#)
  - [Ausschuss für Gesundheit am 15.11.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetzentwurf vom 01.11.2023](#)
  - [Gesetz vom 22.03.2024](#)
- 

**[03/2024] Digitalgesetz (DigiG)**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens*

Inkrafttreten: 26.03.2024

**Kern:** Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte und des E-Rezepts, Ausbau der Digitalen Gesundheitsanwendungen, Verbesserung der Interoperabilität der Informationssysteme, Erhöhung der Cybersicherheit, Verstetigung und Weiterentwicklung des Innovationsfonds

**Inhalte:**

- Die elektronische Patientenakte (ePA) wird Anfang des Jahres 2025 für alle gesetzlich Versicherten eingeführt. Wer dies nicht möchte, muss von der Opt-Out-Option gebrauch machen. Private Versicherer können ebenfalls eine ePA anbieten.
- E-Rezepte und die dazugehörige App sollen besser nutzbar werden. Weitere Funktionen, wie bspw. eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte sollen in die digitalen Anwendungen eingebettet werden.
- Verbesserte Einbindung von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in den Versorgungsprozess.
- Telemedizin soll stärker ausgebaut werden und Videosprechstunden fest in den Versorgungskatalog aufgenommen werden.
- Die Interoperabilität der Informationssysteme soll verbessert werden und die Cybersicherheit der Systeme erhöht werden.
- Der Innovationsfonds als Förderinstrument zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen soll verstetigt werden.

102

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 13.07.2023](#)
  - [Ausschuss für Gesundheit am 15.11.2023: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetzentwurf vom 01.11.2023](#)
  - [Gesetz vom 22.03.2024](#)
-

## [12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.01.2024

**Kern:** [Ausweitung der Kinderkrankengeldtage](#)

**Inhalte:**

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeldtage wird 2024 und 2025 erhöht. Danach können
  - Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt 10),
  - Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage (statt 20).
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt 25) und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 24.05.2023](#)
  - [Gesetz vom 15.12.2023](#)
- 

## [07/2023] Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsgesetz (ALBVVG)

103

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln*

Inkrafttreten: 27.07.2023

**Kern:** [u.a. Einrichtung eines Frühwarnsystems; Einmalige Aufhebung des Festbetrags für Medikamente für Kinder; Diversifizierung der Lieferketten; Höhere Mindestmengen wichtiger Medikamente müssen in Krankenhäusern und Apotheken vorrätig sein](#)

**Inhalte:**

- Einrichtung eines Frühwarnsystems beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Unternehmen können Festbetrag für Kinder-Medikamente einmalig um 50% erhöhen, damit durch die finanziellen Anreize mehr Medikamente hergestellt und geliefert werden. Zukünftig ist diese Lockerung des Preisinstrumentes prinzipiell für versorgungskritische Arzneimittel im Falle einer Marktverengung möglich.
- Wenig vorhandene Medikamente sollen einfacher und schneller zwischen Apotheken getauscht werden können.
- Die Lieferketten von Antibiotika sollen diversifiziert werden. Im Zusammenhang dazu soll bei zukünftigen Rabattverträgen der Produktionsort und eine Produktion in der EU bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem werden finanzielle Anreize zur Forschung und Entwicklung neuer Reserveantibiotika gestärkt.

- Arzneimittelhersteller wird für rabattierte Arzneimittel eine sechsmonatige Lagerhaltung vorgeschrieben. Krankenhausapotheken müssen kritische Medikamente in höheren Mengen bevorraten.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 14.02.2023
  - Stellungnahmen von Verbänden zum Referentenentwurf
  - Gesetzesentwurf vom 05.04.2023
  - Gesetz vom 19.07.2023
- 

### [11/2022] GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.11.2022/01.01.2023

**Kern:** u.a. Anhebung des Bundeszuschusses zur GKV; Reduzierung von nicht notwendigen Finanzreserven der GKV; Stabilisierung der Arzneimittelausgaben; Verbesserte Umsetzung einer tariflichen Entlohnung für Arbeitnehmer\*innen in Pflege und Betreuung

**Inhalte:**

- Der Zusatzbeitrag wird um 0,3 Prozentpunkte steigen.
- Vorhandene Finanzreserven werden zur Stabilisierung der Beitragssätze herangezogen. Die Obergrenze für die Liquiditätsreserven werden halbiert.
- Der Bundeszuschuss zur GKV wird 2023 um 2 Mrd. € auf 16,5 Mrd.€ erhöht.
- Das Preis moratorium für Arzneimittel wird bis 2026 verlängert. Weiterhin Reformen bei der Preisbildung von neuen Arzneimitteln
- Ab 2025 werden im Pflegebudget nur noch Kosten von qualifizierten Pflegekräften berücksichtigt, die in der unmittelbaren Patientenversorgung involviert sind.

104

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 04.03.2022
  - Referentenentwurf vom 30.06.2022
  - Gesetzesentwurf vom 19.09.2022
  - Anhörung im Gesundheitsausschuss vom 28.09.2022: Zusammenstellung der verfügbaren Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 07.11.2022
-

## [10/2022] Traumaambulanz-Verordnung (TAV)

Vollständiger Titel: *Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz*

Inkrafttreten: 01.01.2024

**Kern:** u.a. Regelungen der Qualifikationsanforderungen des Personals und der Anzahl der Traumaambulanzen

### Inhalte:

- Die Verordnung dient der Qualitätssicherung von Traumambulanz
- Die Qualifikationsanforderungen von Therapeut\*innen und Ärztinnen werden geregelt. Dabei werden die spezifischen Anforderungen für die Behandlung von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen spezifiziert.
- Regelungen zur Erreichbarkeit werden aufgeführt, bspw. die dauerhafte telefonische Erreichbarkeit der Ambulanzen

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 12.10.2021](#)
- [Referentenentwurf vom 08.06.2022](#)
- [Referentenentwurf vom 15.07.2022](#)
- [Stellungnahmen von Verbänden zum Referentenentwurf](#)
- [Verordnung vom 25.10.2022](#)

---

## [09/2022] Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.10.2022

**Kern:** u.a. weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und Fernverkehr, Bundesländer können auf Pandemiegeschehen in zwei Stufen reagieren

### Inhalte:

- Die folgenden Regelungen gelten vom 01.10.2022 bis 07.04.2023:
- Bundesweit besteht FFP2-Maskenpflicht im Gesundheitswesen und dort wo mit vulnerablen Personen gearbeitet wird, sowie im Fernverkehr
- Es werden zwei Länderstufenkonzepte eingeführt, die die Bundesländer in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen anwenden können:
- Die Länder können in einer ersten Stufe die Maskenpflicht im ÖPNV, öffentlichen Gebäuden und auch Schulen einführen und eine Testverpflichtung in Gemeinschaftseinrichtungen erheben
- Die zweite Stufe umfasst u.a. Personenobergrenzen bei öffentlichen Veranstaltungen, Anordnung zum Mindestabstand sowie verpflichtende Hygiene-Konzepte für Organisationen und Unternehmen

### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 05.07.2022](#)
  - [Gesetz vom 17.09.2022](#)
- 

### [03/2022] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 20.03./01.04.2022

**Kern:** u.a. weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und ÖPNV, Testpflicht im Gesundheits- und Schulwesen, "Hot-Spot"-Regelungen bei besonders belasteten Regionen

**Inhalte:**

- Es besteht weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und dort wo mit vulnerablen Personen gearbeitet wird
- Die Maskenpflicht im ÖPNV bleibt bestehen
- Die Testpflicht im Gesundheits- und Schulwesen wird beibehalten
- Die Bundesländer können verschärfte Regelungen für sogenannte "Hot-Spots" erstellen, falls das Gesundheitssystem zu überlasten droht oder eine gefährliche Virusvariante im Umlauf ist

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 10.03.2022](#)
  - [Gesetz vom 18.03.2022](#)
- 

### [11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

**Kern:** u.a. teilweise Erhebung des Impfstatus von Arbeitgebern, Verlängerung der Sonderregelungen des Kinderkrankengelds, Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Mindestsicherung, Änderung und Neufassungen des Arbeitsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

**Inhalte:**

- Am Arbeitsplatz gelten die 3G-Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen den Impfstatus erheben.
- Die Homeoffice-Pflicht wird erneut eingeführt.
- Beim Besuch besonderer Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeeinrichtungen, müssen alle Besucher vorher getestet werden - unabhängig vom Impfstatus oder ob ein Genesenen-Nachweis vorliegt.
- Die 3G-Regelungen gelten nun auch für den öffentlichen Verkehr, sowie für Flugreisen - Ausgenommen sind Taxifahrten. Die Regelungen gelten nicht für Schüler\*innen.

- Die Bundesländer können nun in verschiedenen Bereichen eigene Maßnahmen beschließen: Bspw. Kontaktbeschränkungen, Maskenpflichten und weitere 3G oder 2G Regelungen.

#### Materialien:

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
  - Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 22.11.2021
- 

### [07/2021] Gesundheitsversorgungsweitzwicklungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 12.07.2021

**Kern:** Verbesserung der Qualität und Transparenz in der Versorgung, Leistungsverbesserungen für Versicherte, Entlastung der ambulanten Notfallversorgung, Stärkung der Hospiz- und Palliativversorgung, Pflegereform (Verbesserung Bezahlung, Entlastung Pflegebedürftige)

#### Inhalte:

- Stabilisierung des Zusatzbeitrags gesetzlicher Krankenkassen durch einen Bundeszuschuss von 7 Milliarden Euro im Jahr 2022.
- Bis zum Ende des Jahres 2023 Festlegung von vier weitere Leistungen oder Leistungsbereiche, in denen Qualitätsverträge zur Anwendung kommen.
- Festlegung und Durchsetzung von Mindestmengen in der Krankenhausversorgung.
- Förderung von Transparenz und Qualität u.a. durch Veröffentlichung der Erfüllung von Qualitätskriterien durch Einrichtungen, Patientenbefragungen im Krankenhaus, Veröffentlichung von Pflegepersonalquotienten der Krankenhäuser.
- Erhöhung des Beitrags der gesetzlichen sowie anteilig privaten Krankenversicherung an der Finanzierung ambulanter Krebsberatungsstellen.
- Verbesserung der Regelungen der ambulanten Notfallstrukturen und Terminservicestellen (standardisiertes Ersteinschätzungsverfahren).
- Beteiligung der Landesverbände der Krankenkassen u. Ersatzkassen an der Finanzierung und Koordinierung regionaler Hospiz- und Palliativnetzwerke
- Modellvorhaben zu umfassender Diagnostik und Therapiefindung bei seltenen und onkologischen Erkrankungen (Genomsequenzierung).
- Zentrale Bundesstatistik zu Gesundheitsausgaben u. Finanzierung, Krankheitskosten, Personal im Gesundheitswesen sowie regionalem Gesundheitsmonitoring
- zu pflegebezogenen Inhalten siehe [Neuregelungen: Pflege und Pflegeversicherung](#)

107

#### Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.10.2020
- Gesetzentwurf vom 19.02.2021
- Formulierungshilfe Änderungsantrag vom 02.06.2021

- Bundestagsanhörung am 12.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 11.07.2021
- 

## [06/2021] Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG

Vollständiger Titel: *Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 03.06.2021

**Kern:** u.a. Digitale Anwendungen in der Pflege, Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen weiterentwickeln, Ausbau Telemedizin, E-Rezept u. elektronische Patientenakte weiterentwickeln, Telematik-Infrastruktur verbessern

**Inhalte:**

- Einführung digitaler Anwendungen in der Pflege, künftig durch Pflegeversicherung finanziert. Einführung telepflegerischer Beratungsleistungen.
- Ausbau Telemedizin (bspw. Förderung durch bessere Rahmenbedingungen und Vergütungen sowie Vermittlung über Terminservice der Kassenärztlichen Vereinigung)
- Einführung E-Rezepte auch in den Bereichen häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege, Heil- und Hilfsmittel und Soziotherapie.
- Einführung digitaler Identitäten ab 2023, Integration elektronischen Medikationsplans und Notfalldaten in die elektronische Patientenakte

108

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 17.03.2021
  - Gesetz vom 03.06.2021
- 

## [01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen*

Inkrafttreten: 05.01.2021 (Artikel 6 und 8)

**Kern:** Artikel 6 u. 8: Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld

**Inhalte:**

- Gesetzlich Krankenversicherte Eltern können pro Kind und Elternteil im Jahr 2021 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen (insgesamt max. 45 Tage). Alleinerziehende können 40 statt 20 Tage beantragen (max. 90 Tage).
- Anspruch besteht abweichend, wenn das Kind aufgrund von fehlender Betreuung in Schulen oder KiTas zu Hause betreut werden muss. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Homeoffice arbeiten. Zur Beantragung muss die Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden.

**Materialien:**

- Gesetz vom 18.01.2021
- 

**[12/2020] Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege*

Inkrafttreten: 01.01.2021

**Kern:** *Ergänzender Bundeszuschuss, verbesserte Stellensituation in der Geburtshilfe*

**Inhalte:**

**Stabilisierung der Finanzlage der Gesetzlichen Krankenversicherung:**

- Die GKV erhält im Jahr 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss aus Steuermitteln in Höhe von 5 Milliarden Euro.
- Aus den Finanzreserven der Krankenkassen werden einmalig 8 Milliarden Euro in die Einnahmen des Gesundheitsfonds überführt.
- Ausweitung des Anhebungsverbots für Zusatzbeiträge und der Verpflichtung zum stufenweisen Abbau überschüssiger Finanzreserven der Kassen.

**Zusätzliche Hebammen**

- Krankenhäuser erhalten künftig mehr Stellen für Hebammen erhalten. Dazu wird ein Hebammenstellen-Förderprogramm mit 100 Millionen Euro pro Jahr (Laufzeit 2021 – 2023) aufgelegt.
- Dadurch werden etwa 600 zusätzliche Hebammenstellen und bis zu 1.750 weitere Stellen für Fachpersonal zur Unterstützung von Hebammen in Geburtshilfeabteilungen geschaffen.

**Weitere Regelungen**

- Kinderkrankenhäuser und Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin, welche die Voraussetzungen für einen Sicherstellungszuschlag erfüllen, können bereits ab dem Jahr 2021 in die zusätzliche Finanzierung für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum einbezogen werden. Daneben werden mit der Einführung gestaffelter Zuschläge in Abhängigkeit basisversorgungsrelevanter Fachabteilungen, bestehende Krankenhausstrukturen im ländlichen Raum stärker gefördert.
- Krankenkassen erhalten erweiterte Spielräume für Selektivverträge z.B. für Vernetzungen über die gesetzliche Krankenversicherung hinaus und um regionalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 06.08.2020
  - Gesetzentwurf vom 19.10.2020
  - Bundestagsanhörung am 16.11.2020: Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 22.12.2020
-

## [12/2020] Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort Apotheken

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 15.12.2020

**Kern:** Für gesetzlich Versicherte gelten bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auch bei ausländischen Versandapotheken die gleichen Preise wie bei Vor-Ort Apotheken. Mehr Geld mehr Geld für Notdienste und für neue Dienstleistungen der Apotheken.

### Inhalte:

- Versandapotheken aus EU-Ländern dürfen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland künftig keine Boni und Rabatte mehr für verschreibungspflichtige Medikamente einräumen. Verstöße werden mit bis zu 50.000 Euro bestraft.
- Sogenannte Vor-Ort-Apotheken werden gefördert, unter anderem durch eine bessere Honorierung von Nacht- und Notdiensten. Zudem werden zur Kundenbindung zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen definiert. Dazu zählen die intensive pharmazeutische Betreuung bei einer Krebstherapie oder die Arzneimittelversorgung von pflegebedürftigen Patienten in häuslicher Umgebung.
- Die gesetzlichen Krankenkassen werden dadurch mit mindestens 185 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich belastet. Hinzu kommen bis zu 15 Millionen Euro für eine höhere Vergütung von Betäubungsmittel-Abgaben durch Apotheker.
- Versandapotheken aus EU-Ländern dürfen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland künftig keine Boni und Rabatte mehr für verschreibungspflichtige Medikamente einräumen. Verstöße werden mit bis zu 50.000 Euro bestraft.
- Ärzte dürfen künftig schwer chronisch kranken Patienten ein Mehrfachrezept für dasselbe Medikament verschreiben dürfen.
- Durch Mediziner geschulte Apotheker dürfen Erwachsene impfen.

110

### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 09.04. 2019](#)
- [Gesetzesentwurf vom 17.07.2019](#)
- [Gesetzesentwurf vom 19.08.2020](#)
- [Bundestagsanhörung vom 16.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 09.12.2020](#)

---

## [03/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.11.2020

**Kern:** Sonderregelungen u.a. im Bereich Gesundheit

**Inhalte:**

- Die „Freihalte-Pauschalen“ für Kliniken werden wieder eingeführt; Voraussetzung ist, dass die Intensivkapazitäten knapp sind (weniger als 25% frei und betreibbar) und in dem Gebiet die 7-Tagesinzidenz über 70 liegt.
- Ausgleichszahlungen sollen insbesondere an Krankenhäuser gehen, die eine Versorgungsstruktur vorhalten, die in besonderem Maße für intensivmedizinische Behandlung geeignet ist.
- Die Pauschalen werden für 90% der Patientinnen und Patienten gezahlt, die weniger im Krankenhaus behandelt werden als im Durchschnitt des Vorjahres.
- Rehaeinrichtungen können bis zum 31.01.2021 wieder als Ersatzkrankenhäuser genutzt werden, um COVID-Patienten bei Abklingen der Symptome oder andere Patienten zu übernehmen und damit Intensivstationen zu entlasten.
- Auch für stationäre Reha- und Vorsorgeeinrichtungen wird ein auf zweieinhalb Monate befristeter Rettungsschirm aufgespannt: Übernommen werden die Hälfte der Kostenausfälle orientiert an den durchschnittlichen Tagespauschalen.
- Refinanziert werden die beiden Rettungsschirme über den Bundeshaushalt.

**Materialien:**

- [Gesetzentwurf vom 03.11.2020](#)
- [Gesetz vom 18.11.2020](#)

**[10/2020] Krankenhauszukunftsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 01.01.2021

**Kern:** [Zusätzliche Finanzmittel für Krankenhäuser, Verlängerung von Corona-Sonderregelungen](#)

**Inhalte:**

- Beim Bundesamt für Soziale Sicherung wird ein Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) eingerichtet. Dem KHZF werden durch den Bund 3 Milliarden Euro über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt. Die Länder und/oder die Krankenhausträger übernehmen 30 Prozent der jeweiligen Investitionskosten. Insgesamt steht für den KHZF ein Fördervolumen von bis zu 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung.
- Förderung von Notfallkapazitäten und digitaler Infrastruktur: Gefördert werden Investitionen in moderne Notfallkapazitäten und eine bessere digitale Infrastruktur, z.B. Patientenportale, elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen, digitales Medikationsmanagement, Maßnahmen zur IT-Sicherheit sowie sektorenübergreifende telemedizinische Netzwerkstrukturen.
- Der bereits bestehende Krankenhausstrukturfonds (II) wird um zwei Jahre bis 2024 verlängert.
- Erlösrückgänge, die Krankenhäusern in diesem Jahr gegenüber dem Jahr 2019 wegen der Corona-Pandemie entstanden sind, werden auf Verlangen des Krankenhauses in Verhandlungen mit den Kostenträgern krankenhausesindividuell ermittelt und ausgeglichen.

- Für nicht anderweitig finanzierte Mehrkosten von Krankenhäusern aufgrund der Corona-Pandemie, z. B. bei persönlichen Schutzausrüstungen, können für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis Ende 2021 krankenhaushausindividuelle Zuschläge vereinbart werden.
- Der Einsatz von Pflegekräften und anderen Beschäftigten in Krankenhäusern, die durch die Versorgung von mit dem Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren, wird finanziell anerkannt. Krankenhäusern, die während der ersten Monate der Corona-Pandemie verhältnismäßig viele mit dem Coronavirus infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten, werden insgesamt 100 Millionen Euro für Prämienzahlungen zur Verfügung gestellt. Dabei treffen die Krankenhäuser selbst die Entscheidung über die begünstigten Beschäftigten und über die individuelle Prämienhöhe, die bis zu 1.000 Euro betragen kann.
- Der Leistungszeitraum des Kinderkrankengeldes wird zeitlich auf das Jahr 2020 begrenzt ausgedehnt.
- Im Bereich der Pflege werden wesentliche infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene und bisher befristete Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen verlängert.

#### Materialien:

- [Gesetz vom 23.10.2020](#)
- [Gesetzentwurf vom 08.09.2020](#)
- [Bundestagsanhörung vom 14.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 23.10.2020](#)

### [05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Unterschiedlichen Zeitpunkte im Jahr 2020

**Kern:** [Weitere Corona-bezogene Regelungen in der Krankenversicherung](#)

#### Inhalte:

- Das BMG kann die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) per Verordnung verpflichten, Tests auf das Coronavirus oder Antikörpertests grundsätzlich zu bezahlen, auch dann, wenn jemand keine Symptome zeigt. Gesundheitsämter sollen Tests ebenfalls über die GKV abrechnen können. Um die Kosten von Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion von Patientinnen und Patienten zu decken, die in Krankenhäusern stationär behandelt werden, wird ein neues Entgelt eingeführt.
- Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) wird durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterstützt – insbesondere, um Digitalisierung voranzutreiben. Dafür werden etwa 50 Millionen Euro für die 375 Gesundheitsämter bereitgestellt.
- Alle Beschäftigten in der Altenpflege erhalten im Jahr 2020 einen gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubil-

dende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften erhalten eine Prämie.

- Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze (auch zur Refinanzierung der Corona-Prämien) erhalten.
- Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken.
- Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen. Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20 Tage lang bezahlt.
- Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Zudem werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen.
- Zur Überbrückung etwa von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird zeitlich befristet angehoben.
- Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR – abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht – auch anderweitig verwenden. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. September 2020 beispielweise für haushaltsnahe Dienstleistungen.
- Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert.
- Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung bekommen Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen von der Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf bis zu 125 Euro monatlich je Pflegebedürftigen, der die Dienste des Angebotes nicht in Anspruch nimmt.

#### Materialien:

- [Gesetz vom 19.05.2020](#)
-

## [03/2020] Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 22.03.2020

**Kern:** Neuregelung des Risikostrukturausgleichs, von Haftungsansprüchen und Aufsichts-gremien sowie Abbau finanzieller Reserven

### Inhalte:

- Der Risikostrukturausgleich (RSA) wird weiterentwickelt mit dem Ziel der Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen (u.a.: Einführung einer Regionalkomponente, eines Krankheits-Vollmodells sowie eines Risikopools, Streichung der Erwerbsminderungsgruppen, versichertenindividuelle Berücksichtigung von Arzneimittelrabatten), Stärkung der Manipulationsresistenz des RSA
- Änderungen des Organisationsrechts der Krankenkassen
- Neuordnung der Strukturen des GKV-Spitzenverbandes: Dem Verwaltungsrat wird ein neuer Lenkungs- und Koordinierungsausschuss mit zehn hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen zur Seite gestellt.

### Materialien:

- Referentenentwurf vom 25.03.2019 im Referentenentwurf: „Faire-Kassenwahl-Gesetz“
- Gesetzesentwurf vom 03.12.2019
- Bundestagsanhörung am 18.12.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.03.2020

114

## [03/2020] Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 27.03.2020

**Kern:** Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Vertragsärzten und Pflegeeinrichtungen. Ermöglichung der Erweiterung von Kapazitäten zur Versorgung von Corona-Infizierten.

### Inhalte:

- Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen. Für jedes Bett, das im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 nicht belegt wird, erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag. Der Ausgleich wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bezahlt und aus dem Bundeshaushalt refinanziert.
- Krankenhäuser erhalten einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen. Die Kosten dafür werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert.
- Die Länder sollen kurzfristig weitere Investitionskosten finanzieren.

- Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten Krankenhäuser vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Zuschlag je Patient in Höhe von 50 Euro.
- Der so genannte vorläufige Pflegeentgeltwert wird auf 185 Euro erhöht. -
- Erleichterung der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst. Stärkung der Liquidität der Krankenhäuser durch eine auf fünf Tage verkürzte Zahlungsfrist.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können zur Entlastung der Krankenhäuser auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Krankenhausleistungen erbringen. -
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erhalten einen finanziellen Ausgleich für nicht belegte Betten aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
- Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten werden bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt. -
- Die Ausgleichszahlungen für die Freihaltung von Bettenkapazitäten durch die Verschiebung planbarer Operationen, Eingriffe und Aufnahmen in Krankenhäusern bedeuten Mehrausgaben für den Bundeshalt in Höhe von voraussichtlich rund 2,8 Mrd. Euro in 2020. Für die GKV entstehen durch das Hilfspaket im Krankenhausbereich in diesem Jahr geschätzte Mehrausgaben in Höhe von rund 5,9 Mrd. Euro, von denen 1,5 Mrd. Euro direkt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden.

#### Materialien:

- [Gesetz vom 27.03.2020](#)
- 

### [12/2019] MDK-Reformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2020

**Kern:** Überführung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung in eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### Inhalte:

- Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung werden organisatorisch von den Krankenkassen getrennt. Sie stellen künftig keine Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen mehr dar, sondern werden als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts einheitlich unter der Bezeichnung "Medizinischer Dienst" (MD) geführt.
- Auch der bisherige "Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)" wird vom GKV-Spitzenverband organisatorisch gelöst und erhält die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste.
- Die Besetzung der MD-Verwaltungsräte wird neu geregelt. Künftig werden auch Vertreter der Patientinnen und Patienten, der Pflegebedürftigen, Verbraucherverbände sowie Ärzteschaft und Pflegeberufe im Verwaltungsrat vertreten sein. Bisher sind sie durch Beiräte beteiligt. D
- Reduzierung der Zahl der Prüfverfahren bei Krankenhausabrechnungen.

#### Materialien:

- [Referentenentwurf vom 03.05.2019](#)

- [Gesetzentwurf vom 17.07.2019](#)
  - [Bundestagsanhörung am 14.10.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 14.12.2010](#)
- 

## [12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge*

Inkrafttreten: 01.01.2020

**Kern:** Einführung eines Freibetrages bei der Verbeitragung von Betriebsrenten

**Inhalte:**

- Auf Betriebsrenten werden bis zu 159,25 Euro keine Krankenkassenbeiträge mehr bezahlt. Der Freibetrag wird jährlich der Lohnentwicklung angepasst.
- Die Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen 2020 in vollem Umfang, in den Folgejahren nur noch in Teilen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds kompensiert werden. Von 2020 bis 2023 macht das etwa drei Milliarden Euro aus. Die Kompensationszahlungen werden jährlich weniger. 2021 sind im Gesetzentwurf noch 900 Millionen Euro eingeplant, 2022 sollen es nur noch 600 Millionen Euro sein, 2023 schließlich lediglich 300 Millionen Euro. Ab 2024 müssen die Krankenkassen die Beitragsausfälle in voller Höhe selbst tragen.
- Die Mindestreserve des Gesundheitsfonds sinkt von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben.

116

**Materialien:**

- [Referentenentwurf vom 15.01.2019](#)
  - [Gesetzentwurf vom 25.11.2019](#)
  - [Gesetzesentwurf vom 03.12.2019](#)
  - [Bundestagsanhörung am 09.12.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 21.12.2019](#)
- 

## [05/2019] Terminservice- und Versorgungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung*

Inkrafttreten: 11.05.2019

**Kern:** Verbesserung der Leistungen und des Zugangs zur ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung

**Inhalte:**

- Sicherstellung der durchgehenden Erreichbarkeit der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen

- Erhöhung des Mindestsprechstundenangebots der Vertragsärzte für Kassenpatienten von 20 auf 25 Stunden
- Ausweitung offener Sprechstunden grundversorgender Arztgruppen ohne vorherige Terminvergabe mit entsprechenden extrabudgetären Vergütungsanreizen, besondere Unterstützung von Ärzten in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen Räumen über regionale Zuschläge
- Erhöhung und verbindlichere Ausgestaltung der Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Finanzierung von Sicherstellungsmaßnahmen, Streichung von Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärzten in ländlichen Gebieten
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz ab dem 1. Januar 2021 von bisher 50 Prozent auf 60 Prozent, verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der stufenweisen Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten.

#### Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.07.2018
- Gesetzentwurf vom 07.12.2018
- Bundestagsanhörung am 16.01.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
- Bundestagsanhörung am 13.02.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. AUsschuss) vom 13.03.2019 (Bundestagsdrucksache 19/8351)
- Gesetz vom 06.05.2019

## [08/2019] Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 15.08. 2019

**Kern:** **Erweiterte Befugnisse des Bundes hinsichtlich der Arzneimittelsicherheit**

#### Inhalte:

- Ziel ist, die Qualität und Sicherheit bei Arzneimitteln zu verbessern. Der Bund erhält erweiterte Befugnisse, um für Arzneimittelsicherheit zu sorgen. So wird die Zusammenarbeit zwischen den Bundes- und Länderbehörden weiter gestärkt und die Kontrolldichte von Apotheken und Herstellbetrieben erhöht. Informationen über die Hersteller der Wirkstoffe in Arzneimitteln werden in Zukunft öffentlich zur Verfügung gestellt. Außerdem enthält das Gesetz einen Fahrplan zur Einführung des elektronischen Rezepts.

#### Materialien:

- Gesetzentwurf vom 27.03.2019
- Bundestagsanhörung am 10.04.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
- Gesetz vom 09.08.2019

## [12/2018] GKV-Versichertenentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2019

**Kern:** Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Rentner und Rentenversicherung

### Inhalte:

- Paritätische Finanzierung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags
- Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage bzw. der Beiträge für freiwillig versicherte Selbstständige mit geringem Einkommen
- Erleichterter Zugang zur gesetzlichen Krankenkasse für ehemalige Soldatinnen und Soldaten
- eine Anhebung der Zusatzbeiträge ist den Krankenkassen in Zukunft nur noch dann möglich, wenn ihre Ausgaben für einen Monat ihre finanziellen Rücklagen (Liquiditätsreserve) überschreiten

### Materialien:

- Referentenentwurf vom 19.04.2018
- Gesetzesentwurf vom 06.06.2018
- Gesetzesentwurf vom 24.09.2018
- Bundestagsanhörung am 08.10.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
- Gesetz vom 11.12.2018

118

---

## [12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals*

Inkrafttreten: In wesentlichen Teilen am 01.01.2019

**Kern:** Sofortmaßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels in der Kranken- und Altenpflege: Bessere pflegerische Versorgung, Personalausstattung und Arbeitsbedingungen

### Wesentliche Inhalte, betreffend insbesondere Krankenhäuser/Krankenpflege

- Die Pflegepersonaluntergrenzen sollen weiterentwickelt werden. Dazu enthält das Gesetz Aufträge an die Selbstverwaltungspartner.
- Zusätzliche oder aufgestockte Pflegestellen am Krankenhausbett werden bis zur Eiführung eines Pflegebudgets vollständig refinanziert.
- Herausnahme der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen. Tarifsteigerungen für Pflegenden im Krankenhaus werden vollständig refinanziert – die Tariflohnsteigerungen im ärztlichen und im übrigen nichtärztlichen Dienst zu 50 Prozent.
- Die Vergütungen von Auszubildenden in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr werden vollständig von den Kostenträgern refinanziert.

- Ab dem Jahr 2020 sollen die Krankenkassen und Krankenhäuser auf Ortsebene in ihren jährlichen Budgetverhandlungen ein Pflegebudget vereinbaren, das die Pflegepersonalkosten enthält - auf der Grundlage der von den Krankenhäusern geplanten und nachgewiesenen Pflegestellen sowie der krankenhausindividuellen Pflegekosten.
- Die Krankenkassen sollen künftig Maßnahmen, die die Krankenhäuser mit der Personalvertretung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf vereinbart haben, innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zur Hälfte finanzieren.
- Die Krankenkassen werden verpflichtet, zusätzlich mehr als 70 Millionen Euro jährlich für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufzuwenden.
- Rund 200 Millionen Euro aus dem Pflegezuschlag werden ab 2020 in die Landesbasisfallwerte überführt. Diese Mittel sollen Krankenhäuser auch zur Finanzierung anderer Personalkosten als den Pflegepersonalkosten einsetzen.
- Weiterführung des Krankenhaus-Strukturfonds bis zum Jahr 2022. Dabei gibt der Bund pro Jahr 500 Millionen Euro dazu, wenn die Länder ihrerseits 500 Millionen Euro für den Umbau von Krankenhäusern zum Beispiel in ambulante Einrichtungen zur Verfügung stellen. In den kommenden drei Jahren soll mit dem Fonds zusätzlich die Bildung von zentralisierten Notfallstrukturen oder die Verbesserung der IT-Sicherheit von Krankenhäusern gefördert werden.
- Pflegeeinrichtungen müssen Kooperationsverträge mit Vertragsärzten abschließen, um die ärztliche Versorgung in ihrer Einrichtung zu verbessern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen diese Verträge innerhalb von drei Monaten vermitteln.

#### Materialien:

119

- [Referentenentwurf vom 25.06.2018](#)
- [Gesetzesentwurf vom 01.08.2018](#)
- [Gesetzesentwurf vom 24.09.2018](#)
- [Bundestagsanhörung am 10.19.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 11.12.2018](#)

### [11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

**Kern:** [Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Midi-Jobs: Ersetzung der Gleitzone durch einen verlängerten Übergangsbereich](#)

#### Inhalte:

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.

- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobbern zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

**Materialien:**

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
  - Gesetzentwurf vom 28.08.2018
  - Gesetzentwurf vom 01.10.2018
  - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
  - Gesetz vom 28.11.2018
- 

## [08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz

120

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

**Kern:** Wegfall der GKV und SPV-Beitragspflicht von betrieblichen Riester-Renten

**Inhalte:**

- Für betriebliche Riester-Renten entfällt in der Auszahlungsphase die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung; Gleichbehandlung mit privaten Riester-Renten

**Materialien:**

- Gesetz vom 17.08.2017
- 

## [07/2017] Pflegeberufereformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Pflegeberufe*

Inkrafttreten: 01.04.2020

**Kern:** Neuordnung der Pflegeausbildung

**Inhalte:**

- Die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt.

- Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, mit der Möglichkeit einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen.
- Wer die generalistische Ausbildung im dritten Jahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben.
- Sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildung soll überprüft werden, ob für diese gesonderten Abschlüsse weiterhin Bedarf besteht.

#### Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 13.01.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/7823)
- [Antrag der Fraktion DIE LINKE "Gute Ausbildung - gute Arbeit - gute Pflege"](#) (Bundestagsdrucksache 18/7414)
- [Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Integrative Pflegeausbildung - Pflegeberufe aufwerten, Fachkenntnisse erhalten"](#) (Bundestagsdrucksache 18/7880)
- [Stellungnahmen der Sachverständigen vom 30.05.2016](#) (Ausschussdrucksache 18(14)0174)
- [Gesetz vom 17.07.2017](#)

### [05/2017] GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz

121

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV*

Inkrafttreten: 05.05.2017

**Kern:** *Neue Regelungen in der Arzneimittelversorgung*

#### Inhalte:

- Weiterhin keine Preisregulierung von neuen Medikamenten im ersten Jahr nach Markteinführung
- Verlängerung des Preismoratoriums für Bestandsarzneimittel bis Ende 2022.
- Anhebung der Apothekervergütung
- Verbot von Zytostatika-Ausschreibungen Den Krankenkassen wird die Möglichkeit genommen, über Ausschreibungsverträge mit Apotheken Vereinbarungen zur Versorgung ihrer Versicherten mit Zytostatika zu schließen.
- Ein neues Informationssystem soll die Vertragsärzte besser über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) getroffenen Beschlüsse des Zusatznutzens neuer Arzneimittel im Rahmen des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung nach dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – AMNOG in Kenntnis setzen. Dabei sollen sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit in das Informationssystem einfließen.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Vereinbarung einer Vertraulichkeit der vereinbarten Erstattungsbeträge wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

#### Materialien:

- [Gesetzentwurf](#) (Bundestagsdrucksache 18/10208 vom 07.11.2016)
- [Bundestagsanhörung am 14.12.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 04.05.2017](#)

## [04/2017] Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 05.04.2017

**Kern:** *Bessere Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Weiterentwicklung dieser Leistungsbereiche*

### Inhalte:

- Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2018 das Hilfsmittelverzeichnis grundlegend zu aktualisieren. Zudem wird der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2017 eine Verfahrensordnung zu beschließen, mit der die Aktualität des Verzeichnisses auch künftig gewährleistet wird.
- Bei Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich sollen die Krankenkassen bei ihren Vergabeentscheidungen künftig neben dem Preis auch qualitative Anforderungen an die Produkte und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen berücksichtigen, die über die Mindestanforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses hinausgehen. Zudem werden die Krankenkassen verpflichtet, auch bei der Hilfsmittelversorgung, die im Wege der Ausschreibung zustande gekommen ist, ihren Versicherten Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen aufzahlungsfreien Hilfsmitteln einzuräumen.
- Künftig müssen die Krankenkassen die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Leistungserbringer mit Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen kontrollieren. Der GKV-Spitzenverband wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 2017 Rahmenempfehlungen zur Vertragskontrolle abzugeben.
- Leistungserbringer müssen Versicherte künftig beraten, welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen innerhalb des Sachleistungssystems für sie geeignet sind und somit von den Krankenkassen als Regelleistung bezahlt werden. Darüber hinaus werden die Leistungserbringer verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung mit den Krankenkassen auch die Höhe der mit den Versicherten vereinbarten Mehrkosten anzugeben.
- Die Krankenkassen werden zu einer verbesserten Beratung der Versicherten über ihre Rechte bei der Hilfsmittelversorgung verpflichtet. Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, für die zuvor eine Genehmigung einzuholen ist, müssen die Krankenkassen ihre Versicherten künftig über ihre Vertragspartner über die wesentlichen Inhalte der abgeschlossenen Verträge informieren. Die Krankenkassen werden zudem verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen Verträge im Internet zu informieren. Damit können Versicherte die Hilfsmittelangebote verschiedener Krankenkassen vergleichen.
- Um die wachsenden Anforderungen an die Heilmittelerbringer berücksichtigen zu können und die Attraktivität der Therapieberufe (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie) zu steigern, können die Krankenkassen und die Verbände der Heilmittelerbringer in den Jahren 2017 bis 2019 auch Vergütungsvereinbarungen oberhalb der Veränderungsrate (Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung) abschließen. Um die Auswirkungen überprüfen zu können, ist die Regelung befristet.
- Die Krankenkassen werden verpflichtet, mit den Verbänden der Heilmittelerbringer Verträge über Modellvorhaben zur sogenannten „Blankoverordnung“ von Heilmitteln abzuschließen.

Bei dieser Versorgungsform erfolgt die Verordnung eines Heilmittels weiterhin durch den Arzt, der Heilmittelerbringer bestimmt aber die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten. Damit werden die Heilmittelerbringer stärker in die Versorgungsverantwortung eingebunden. Auf der Grundlage von Modellvorhaben in allen Bundesländern soll entschieden werden, ob diese Versorgungsform für die Regelversorgung geeignet ist.

#### Maßnahmen in anderen Bereichen der GKV:

- Die Beeinflussung von Diagnosen, die für den Risikostrukturausgleich relevant sind, soll durch verschiedene Regelungen eingeschränkt werden. Einführung verbesserter Prüfungsmöglichkeiten durch das Bundesversicherungsamt.
- Schließung einer Versorgungslücke beim Krankengeld zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Bezug von Arbeitslosengeld.
- Einführung eines neuen Beitragsverfahrenssystems für freiwillig versicherte Selbstständige: Vorläufige Beitragsbemessung aufgrund des letzten Einkommensteuerbescheids.
- Bessere Absicherung privat krankenversicherter Frauen während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

#### Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.06.2016
- Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/8034 vom 02.11.2016)
- Bundestagsanhörung am 30.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 04.04.2017

123

### [02/2017] GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung in der GKV*

Inkrafttreten: 22.02.2017

**Kern:** [Neuregelung der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit \(BMG\) über die GKV-Selbstverwaltungs Körperschaften](#)

#### Inhalte:

- Neuregelung der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) über den GKV-Spitzenverband (GKV-SV), den Medizinischen Spitzenverband der Krankenkassen (MDS), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV).
- Das BMG kann bei den betroffenen Organisationen nach definierten Verstößen einen Entsandten einsetzen oder Satzungsregelungen ändern, wenn diese als rechtswidrig einzustufen sind.

- Stärkung der Selbstverwaltung durch interne Kontrollrechtmechanismen der Selbstverwaltung. Zum Beispiel kann zukünftig bereits ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates des GKV-SV Auskünfte vom Vorstand verlangen.
- In Bezug auf die Finanz- und Haushaltsführung unterliegt auch der Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) verschärften Aufsichtsregelungen.
- Die KBV wird verpflichtet, den Vorstand durch drei Personen zu besetzen, wobei mindestens eine davon weder an der hausärztlichen noch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen darf.
- Das BMG muss dem Bundestagsgesundheitsausschuss jährlich über die Ausübung der neuen aufsichtsrechtlichen Mittel berichten.

#### Materialien:

- Referentenentwurf (vom 17.11.2016)
  - Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/10605 vom 09.12.2016)
  - Bundestagsanhörung am 16.01.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Sachverständigen
  - Gesetz vom 21.02.2017
- 

### [12/2016] Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen

124

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 2017/2018

**Kern:** Neues Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik

#### Inhalte:

- Neues Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik: Statt der vorgesehenen landeseinheitlichen Preise gibt es krankenhausindividuelle Budgets. Die Budgets der einzelnen Krankenhäuser werden unter Berücksichtigung von leistungsbezogenen strukturellen Besonderheiten vereinbart.
- Die Vergütung wird sich stärker an Leitlinien, der Einhaltung von Personalstandards und den Qualitätsvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) orientieren. Die Relativgewichte für Leistungen werden bundesweit auf Basis empirischer Daten kalkuliert. Davon können die Vertragspartner bei den Budgetverhandlungen vor Ort abweichen, indem Sie die leistungsbezogenen strukturellen Besonderheiten und das vorhandene Budget berücksichtigen. Ab 2019 müssen sich Krankenhäuser einem Vergleich stellen.
- Regelungen zur Weiterentwicklung der Abrechnungsprüfung sowie die Etablierung eines Standortverzeichnisses für Krankenhäuser und ihre Ambulanzen.
- Stärkung sektorenübergreifender Versorgung durch die Einführung neuer stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlungsformen im häuslichen Umfeld (home-treatment).
- Neue, teils erweiterte Regelungen zu psychiatrischen und psychosomatischen Institutsambulanzen.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss soll Mindestanforderungen zur Personalausstattung für

psychiatrische Einrichtungen erarbeiten. Der GBA hat diese verbindlichen Mindestanforderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzulegen.

- Zuführung von Mitteln in Höhe von 1,5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds im Jahr 2017 aus der Liquiditätsreserve. Über diesen Weg sollen einmalige Investitionen in die telemedizinische Infrastruktur finanziert und vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen KVen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung von Asylberechtigten ausgeglichen werden.

#### Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/9528 vom 05.09.2016)
- Bundestagsanhörung am 26.09.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 19.12.2016

## [04/2016] Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

**Kern:** Ausnahmeregelungen für gruppennützliche Forschung, Bedingungen klinischer Prüfungen

125

#### Inhalte:

- Die gruppennützige Forschung – also Forschung, die ausschließlich einen Nutzen für die betroffene Patientengruppe hat – mit nichteinwilligungsfähigen Erwachsenen bleibt grundsätzlich verboten. Sie soll nur zulässig sein, sofern der Betreffende dies nach umfassender ärztlicher Aufklärung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ausdrücklich vorab gestattet und der rechtliche Vertreter auf der Basis der Verfügung und nach umfassender ärztlicher Aufklärung in die konkrete klinische Prüfung einwilligt. Bei Menschen, die wegen einer geistigen Behinderung von Geburt oder Kindheit an nicht einwilligungsfähig sind, ist eine gruppennützige klinische Prüfung weiterhin verboten.
- Die Ethik-Kommissionen der Bundesländer sind weiterhin maßgeblich an der Genehmigung klinischer Prüfungen beteiligt. Sie werden zukünftig beim BfArM registriert. Ohne die Zustimmung der zuständigen Ethik-Kommission zu den nationalen Aspekten wird es keine klinische Prüfung in Deutschland geben.
- Eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Verschreibung nach einem direkten Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt wurde. Damit sollen vor allem Fehldiagnosen verhindert werden. Im Heilmittelwerbegesetz wird klargestellt, dass nicht nur die Werbung für das Teleshopping, sondern auch das Teleshopping selbst als besondere Ausprägung der Werbung verboten ist. Es wird zudem geregelt, dass das Teleshopping auch für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte verboten ist.

#### Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/8034 vom 06.04.2016)
- Gesetz vom 20.12.2016

## [12/2015] Krankenhausstrukturgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung*

Inkrafttreten: 01.01.2016 (mit Ausnahmen)

**Kern:** *Neue Finanzierungsregelungen und Qualitätssicherung*

### Inhalte:

#### Krankenpflege

- Zur Stärkung der Pflege am Bett wird ein Pflegestellen-Förderprogramm eingerichtet. In den Jahren 2016 bis 2018 belaufen sich die Fördermittel auf insgesamt bis zu 660 Millionen Euro. Ab 2019 stehen dauerhaft bis zu 330 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung.
- Der Versorgungszuschlag von 500 Millionen Euro wird ab 2017 durch einen Pflegezuschlag ersetzt. Er wird nach den Pflegepersonalkosten der Krankenhäuser verteilt. Damit erhalten Krankenhäuser einen Anreiz, eine angemessene Pflegeausstattung vorzuhalten.
- Eine Expertenkommission aus Praxis, Wissenschaft und Selbstverwaltung soll bis spätestens Ende 2017 prüfen, ob im DRG-System oder über Zusatzentgelte ein erhöhter Pflegebedarf von demenzerkrankten, pflegebedürftigen oder behinderten Patienten und der allgemeine Pflegebedarf in Krankenhäusern sachgerecht abgebildet werden und Vorschläge erarbeiten. Außerdem soll die Kommission einen Vorschlag erarbeiten, wie kontrolliert werden kann, dass die Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms, ab 2019 auch tatsächlich zur Finanzierung von Pflegepersonal verwendet werden.

#### Qualität

- Die Qualität der Krankenhausversorgung wird strenger kontrolliert und verbessert. Qualität wird als Kriterium bei der Krankenhausplanung eingeführt. Die Verbindlichkeit der Qualitätssicherungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses wird gestärkt. Die Mindestmengenregelung wird nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtssicher ausgestaltet. Die Zahl der aus Qualitätsgründen durchgeführten klinischen Sektionen soll erhöht werden. Die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wird erhöht. Bei der Krankenhausvergütung wird auch an Qualitätsaspekte angeknüpft. So werden Qualitätszu- und -abschläge für Leistungen eingeführt. Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden noch patientenfreundlicher gestaltet, damit Patienten leichter nutzbare Informationen zur Verfügung stehen. Zudem wird erprobt, ob durch einzelvertragliche Regelungen eine weitere Verbesserung der Qualität der Krankenhausversorgung möglich ist.

#### Finanzierung

- Bestehende Zuschläge werden weiter entwickelt und neue Zuschläge eingeführt: Die Rahmenbedingungen für die Anwendung von Sicherstellungszuschlägen werden präzisiert. Krankenhäuser, die an der stationären Notfallversorgung teilnehmen, erhalten Zuschläge entsprechend den vorgehaltenen Notfallstrukturen. Die Rahmenbedingungen für Zuschläge für besondere Aufgaben werden präzisiert. Für neue Anforderungen zur Struktur- und Prozessqualität der Krankenhäuser, die aus Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erwachsen, können zukünftig zeitnah krankenhausespezifisch Zuschläge vereinbart werden.
- Die Spannweite der Landesbasisfallwerte wird ab dem Jahr 2016 weiter angenähert, wodurch im Jahr 2016 in vielen Ländern die Landesbasisfallwerte angehoben werden.
- Für die Kalkulation der Entgeltsysteme im Krankenhausbereich ist zukünftig eine repräsentative Grundlage zu entwickeln. Um Fehlanreize zu verhindern, sollen Übervergütungen bei sinkenden Sachkosten abgebaut werden. Dies kommt insbesondere der Vergütung personalintensiver Leistungen zu gute.

#### Steuerung, Versorgungsstrukturen

- Die Mengensteuerung in der stationären Versorgung wird in zwei Stufen neu ausgerichtet.

In einer ersten Stufe werden ab dem Jahr 2016 die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz beschlossenen Regelungen zur Einholung von Zweitmeinungen bei mengenanfälligen planbaren Eingriffen eingeführt. Zudem ist durch die Vertragsparteien auf Bundesebene die Bewertung bei Leistungen mit wirtschaftlich begründeten Fallzahlsteigerungen abzusenken oder abzustufen. In einer zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2017 die Mengensteuerung von der Landes- auf die Krankenhausebene verlagert. Kostenvorteile, die bei der Erbringung zusätzlicher Leistungen entstehen, werden dann nicht mehr mindernd auf Landesebene berücksichtigt. Vielmehr werden diese zukünftig verursachungsgerecht durch einen grundsätzlich dreijährigen Abschlag (Fixkostendegressionsabschlag) beim einzelnen Krankenhaus berücksichtigt, das diese Leistungen vereinbart. Die Höhe des Abschlags wird auf der Landesebene vereinbart. Ausgenommen von dem Abschlag sind bestimmte Leistungen (z. B. Transplantationen, Versorgung von Frühgeborenen). Für Leistungen, die nicht mengenanfällig sind und für Leistungszuwächse, die durch eine Verlagerung zwischen Krankenhäusern entstehen, gilt ein hälftiger Abschlag.

- Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen wird ein Strukturfonds eingerichtet. Dazu werden einmalig Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln werden Vorhaben der Länder gefördert, wenn diese sich mit einem gleich hohen Betrag beteiligen. So wird maximal ein Volumen in Höhe von 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die Krankenhäuser erhalten die Fördergelder zusätzlich zu der notwendigen Investitionsförderung durch die Bundesländer.
- Im Bereich der ambulanten Notfallversorgung werden Krankenhäuser stärker unterstützt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen zur Sicherstellung des Notdienstes entweder vertragsärztliche Notdienstpraxen (sog. Portalpraxen) in oder an Krankenhäusern als erste Anlaufstelle einrichten oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst einbinden. Die Vergütungsregelungen werden entsprechend angepasst. Zudem wird der Investitionskostenabschlag für Kliniken bei der ambulanten Vergütung aufgehoben.
- Patienten, die nach einem längeren Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation außerhalb eines Krankenhauses vorübergehend weiter versorgt werden müssen, können eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der gesetzlichen Krankenkassen in einer geeigneten Einrichtung in Anspruch nehmen. Ergänzend dazu werden die Ansprüche auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe erweitert. Damit werden bestehende Versorgungslücken geschlossen, wenn Patienten noch nicht im Sinne der sozialen Pflegeversicherung pflegebedürftig sind und deshalb keine Ansprüche auf Pflegeleistungen haben.

### Ausgaben

- Die Bundesländer müssen die Planung von Krankenhäusern im Rahmen der Daseinsvorsorge auch weiterhin durchführen und die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Investitionen für die Krankenhäuser bereitstellen.
- Das KHSG führt zu Mehrausgaben für die Kostenträger in Höhe von rund 0,9 Milliarden Euro im Jahr 2016, rund 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2017, rund 2,2 Milliarden Euro im Jahr 2018, rund 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2019 und rund 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2020. Von den Mehrausgaben entfallen ca. 90 Prozent auf die gesetzliche Krankenversicherung. Durch strukturell wirkende Maßnahmen (z. B. Zweitmeinung bei mengenanfälligen planbaren Eingriffen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Mengensteuerung) werden gleichzeitig erhebliche Minderausgaben in voraussichtlich dreistelliger Millionenhöhe erwartet.

### Materialien:

- [Referentenentwurf \(28.04.2015\)](#)
- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 18/5867 vom 26.08.2015\)](#)

- Bundestagsanhörung am 07.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3
  - Gesetz vom 10.12.2015
- 

## [11/2015] Hospiz- und Palliativgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2016

**Kern:** *Ausbau und Stärkung der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung*

**Inhalte:**

- Verbesserung der ambulanten Palliativversorgung und Förderung der Vernetzung in der Regelversorgung
- Stärkung der Palliativpflege, Erleichterungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Förderung des weiteren Ausbaus der SAPV in ländlichen Regionen
- Verbesserte Finanzierung der stationären Hospizversorgung und der ambulanten Hospizarbeit
- Sterbebegleitung als Bestandteil des Versorgungsauftrags der Pflegeversicherung
- Einführung eines Anspruchs auf Beratung und Hilfestellung, Förderung der Hospizkultur in stationären Pflegeeinrichtungen
- Verbesserung der ärztlichen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Anreize für ein individuelles und ganzheitliches Beratungsangebot zur Betreuung in der letzten Lebensphase, Förderung von Palliativstationen in Krankenhäusern

128

**Materialien:**

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/5170 vom 12.06.2015)
  - Bundestagsanhörung am 21.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2
  - Gesetz vom 01.12.2015
- 

## [07/2015] Präventionsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention*

Inkrafttreten: Am 25.07.2015 (mit einigen Ausnahmen)

**Kern:** *Maßnahmen zur Förderung und besseren Finanzierung von Verhaltens- und Verhältnisprävention*

**Inhalte:**

- Zusammenarbeit der Akteure in der Prävention und Gesundheitsförderung: GKV, GRV, SPV, GUV und auch die PKV
- Festlegung gemeinsamer Ziele in einer Nationalen Präventionskonferenz durch die Sozialversicherungsträger unter Beteiligung insbesondere von Bund, Ländern, Kommunen, der

- Bundesagentur für Arbeit und der Sozialpartner; Verständigung auf ein gemeinsames Vorgehen ("nationale Präventionsstrategie")
- Vereinbarung der konkreten Art der Zusammenarbeit bei der Gesundheitsförderung insbesondere in den Kommunen, in Kitas, Schulen, in Betrieben und in Pflegeeinrichtungen. Beteiligt sind die Sozialversicherungsträger und die Länder und unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände
  - Die Soziale Pflegeversicherung erhält einen neuen Präventionsauftrag, um künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen zu können.
  - Förderung der Impfprävention (Schutzimpfungen) durch verschiedene Maßnahmen. Auch Betriebsärzte können künftig allgemeine Schutzimpfungen vornehmen.
  - Weiterentwicklung der bestehenden Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Berücksichtigung der individuellen Belastungen und der Risikofaktoren für das Entstehen von Krankheiten
  - Einsatz von mehr als 500 Mio. Euro jährlich für Gesundheitsförderung und Prävention von Krankenkassen und Pflegekassen mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung in den Lebenswelten wie Kita, Schule, Kommunen, Betrieben und Pflegeeinrichtungen
  - Erhöhung der finanziellen Unterstützung der gesundheitlichen Selbsthilfe um rund 30 Mio. Euro. Für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen stellen die Krankenkassen ab dem Jahr 2016 je Versicherten 1,05 Euro zur Verfügung.
  - Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) erhält von den Kassen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 32 Mio. Euro.

#### Materialien:

- [Referentenentwurf \(20.10.2014\)](#)
- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 18/4282 vom 11.03.2015\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 22.04.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3](#)
- [Gesetz vom 17.07.2015](#)

129

### [07/2015] GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen am 22.07.2015

**Kern:** Sicherstellung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung, insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen, Förderung innovativer Versorgungsformen, Stärkung des Zugangs zur Versorgung und Ausweitung der Leistungsansprüche der Versicherten

#### Inhalte:

- Verbesserung der ambulanten Versorgung in unterversorgten oder strukturschwachen Gebieten durch Ausweitung der Fördermöglichkeiten und Einrichtung eines Strukturfonds (finanzielle Anreize für die Niederlassung) bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (KÄV)
- Weiterentwicklung der Gründungsmöglichkeiten für medizinische Versorgungszentren, Beteiligung der Kommunen in ländlichen Regionen

- Begrenzung der Praxisdichte/Praxisnachbesetzung in überversorgten Gebieten und Bal- lungszentren durch Aufkauf freigewordener Arztsitze. Soll bzw. Kann-Entscheidungen durch die Zulassungsausschüsse (Ärzte/Krankenkassen) vor Ort bei Überschreitung eines Versor- gungsgrads von 140 bzw. 110 Prozent bei bestimmten Arztgruppen und Planungsbereichen
- Ausweitung der Weiterbildungsstellen
- Verbesserung des Zusammenspiels von stationärer und ambulanter Versorgung: Verbesse- rung des Krankenhaus-Entlassmanagements, erweiterte Möglichkeiten der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch Krankenhäuser sowie der Übernahme ambulanter Lei- stungen
- Einrichtung eines Innovationsfonds beim GBA (300 Mio. Euro jährlich, zunächst in den Jahren 2016 bis 2019)) zur Förderung von Innovationen in der Versorgung und in der Versorgung- forschung
- Einrichtung von Terminservicestellen bei den KÄV zur Sicherstellung einer zeitnahen Ver- mittlung an einen Facharzt (Verkürzung der Wartezeiten, Frist von maximal vier Wochen als Ziel)
- Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinien durch den GBA (Gemeinsamer Bundesaus- schuss) zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung
- Ausweitung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP: Disease-Management-Pro- gramme), Festlegung der Krankheitsbilder durch den GBA
- Leistungsanspruch der Versicherten auf Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung bei bestimmten planbaren und mengenanfälligen Eingriffen (Festlegung der Krankheitsbilder durch den GBA), Aufbau eines strukturierten und qualitätsgesicherten Zweitmeinungsver- fahrens
- Ausweitung der Wahlrechte bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Verzicht der Kranken- und Pflegekassen auf Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen
- Weiterentwicklung der Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Arznei- und Heilmit- teln
- Anpassung des EBM (einheitlicher Bewertungsmaßstab)
- Gesetzliche Festlegung des Apothekenabschlags
- Anspruch auf Krankengeld ab dem ersten Tag der ärztlichen AU-Feststellung
- Begrenzung der hauptamtlichen Krankenkassenmitarbeiter in den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MdK) auf maximal ein Viertel der Mitglieder. Flankierung der MdK-Verwaltungsräte durch einen Beirat (je zur Hälfte Vertreter von Pfl- egebedürftigen und von Leistungsanbietern).

#### Materialien:

- [Referentenentwurf](#) (21.10.2014)
  - [Gesetzesentwurf](#) (Bundestagsdrucksache 18/4095 vom 25.02.2015)
  - [Bundestagsanhörung am 11.03.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Ein- zelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3, Teil 4](#)
  - [Gesetz vom 16.07.2015](#)
-

# Pflegeversicherung & Pflege

## [12/2025] Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2026

**Kern:** Ausweitung der Befugnisse von Pflegefachpersonen. Reduzierung und Vereinfachung der Pflegedokumentation. Maßnahmen zur Stabilisierung von GKV-Beiträgen in 2026.

### Inhalte:

- Pflegefachpersonen sollen künftig neben Ärztinnen und Ärzten eigenverantwortlich weitergehende Leistungen als bisher und insbesondere – abgestuft nach der jeweils vorhandenen Qualifikation – bestimmte, bisher Ärztinnen und Ärzten vorbehaltene Leistungen in der Versorgung erbringen können.
- Pflegefachpersonen sollen heilkundliche Aufgaben ausüben dürfen.
- Leistungen der ärztlichen Behandlung, die von Pflegefachpersonen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung oder der häuslichen Krankenpflege eigenverantwortlich erbracht werden können, können in einem Vertrag vereinbart werden.
- Verstärkte Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene.
- Zugang zu Präventionsleistungen für Pflegebedürftige verbessern
- Pflegerische Versorgung in gemeinschaftlichen Wohnformen fördern
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Pflegekassen und Kommunen im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung.
- Begrenzung des Umfangs der Pflegedokumentation
- Frühere Ankündigung der Prüfungen durch die Medizinischen Dienste
- Entbürokratisierung: Versorgungsprozesse beschleunigen, digitalisieren oder automatisieren, Doppelstrukturen vermeiden, Anträge und Formulare für Pflegeleistungen vereinfachen, Verlängerung der Beratungsintervalle in der eigenen Häuslichkeit, digitale Pflegeanwendungen (DiPA) schneller in die Versorgung bringen durch Vereinfachung des Antrags- und Prüfverfahrens, Pflegevergütungsrecht: schlankere Verfahren und zügigere Abschlüsse für die Vereinbarungspartner für eine zeitnahe Finanzierung der Aufwendungen bei den Pflegeeinrichtungen, Entlastung: längere Melde- und Umsetzungsfristen bei den Regelungen zur tariflichen Entlohnung und Vereinfachung des Meldeverfahrens für tarifgebundene Pflegeeinrichtungen.
- Beschleunigung von Verfahren bei eilbedürftigen Pflegeanträgen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen oder Hospizen.
- Die Zahl der Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil wird für das Jahr 2026 weiterhin auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage festgeschrieben.
- Regelungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung: Vertragsärztlichen Notdienst stärken und die digitale Transformation des Gesundheitswesens und der Pflege voranbringen.
- **Zusätzlich:** Das Kabinett bringt im laufenden Verfahren einen Änderungsantrag ein mit drei Maßnahmen für stabile Beiträge in der Gesetzlichen Krankenkasse im Jahr 2026 1. Der Ausgabenanstieg bei den Verwaltungskosten der Krankenkassen im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben soll im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2024 auf 8 Prozent begrenzt werden. 2. Einmalige Senkungen der Fördersummen für den Innovationsfonds, für neue

Versorgungsformen, für medizinische Leitlinien und Befreiung der gesetzlichen Krankenkassen an der Finanzierung des Innovationsfonds im Jahr 2026 3. Aussetzen der Meistbegünstigungsklausel für das Jahr 2026.

- Der Kompromiss mit dem Bundesrat sieht vor, dass die Sparmaßnahmen auf das Jahr 2026 begrenzt bleiben.

#### Material:

- [Referentenentwurf vom 25.06.2025](#)
  - [Gesetzentwurf vom 08.09.2025](#)
  - [Stellungnahmen verschiedener Verbände vom 08.10.2025](#)
  - [Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 15.10.2025 \(Umsetzung von Maßnahmen für stabile GKV-Beiträge im Jahr 2026\)](#)
  - [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit \(14. Ausschuss\) vom 05.11.2025](#)
  - [Gesetz vom 22.12.2025](#)
- 

### [10/2025] Pflegefachassistenzeinführungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze*

133

Inkrafttreten: 01.01.2027

**Kern:** [Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung](#)

#### Inhalte:

- Einführung einer bundeseinheitlichen Ausbildung mit generalistischer Ausrichtung, die den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege ermöglicht, für die Dauer von 18 Monaten (in Teilzeit bis zu 36 Monaten).
- Die neue bundesweite Pflegefachassistentenausbildung ersetzt die bisherigen 27 unterschiedlichen Landesregelungen
- Pflegefachassistentenpersonen sollen auf Grundlage einer achzehn Monate dauernden Ausbildung zukünftig vermehrt Aufgaben übernehmen, die heute teilweise von Pflegefachpersonen durchgeführt werden. So sollen Pflegefachpersonen entlastet werden.
- Eine abgebrochene Fachkraft-Qualifikation soll besser für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegefachassistentenberufung berücksichtigt werden.
- Die Anerkennungsregeln für ausländische Berufsqualifikationen werden bundeseinheitlich geregelt.

#### Material:

- [Referentenentwurf vom 25.06.2025](#)
- [Gesetzentwurf vom 06.08.2025](#)
- [Gesetz vom 28.10.2025](#)

## [11/2024] Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV)

Vollständiger Titel: *siehe oben*  
Inkrafttreten: 01.01.2025  
Kern: [Anhebung des Beitragssatzes](#)

### Inhalte:

- Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2025 um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 Prozent.
- Um die geordnete Umsetzung zu ermöglichen, wird u.a. für Renten und Versorgungsbezüge der Beitragssatz ab 01.07.2025 angehoben. Für die Monate Januar bis Juni wird die Erhöhung kumuliert (1,2 Prozentpunkte) auf den Juli-Beitrag aufgeschlagen - somit wird einmalig im Juli ein Beitrag von 4,8 Prozent fällig.

### Material:

- [Verordnung vom 10.11.2024](#)
- 

## [12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege*  
Inkrafttreten: Im Wesentlichen 16.12.2023  
Kern: [Ausgestaltung des hochschulischen Pflegestudiums als duales Studium; festgelegte Vergütung während des Studiums; Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegekräfte; Umsetzung digitalisierter Verfahren & Lehrmethoden in der Pflege\(hochschul-\)ausbildung](#)

134

### Inhalte:

- Studierende erhalten über die gesamte Dauer des Studiums eine Vergütung. Das Vergütungssystem wird vom Ausgleichsfonds der Länder finanziert. Bereitstellung von 500 Millionen Euro für Bonuszahlungen an Altenpflegekräfte (Langzeitpflege). Hier variiert die Höhe des Bonus nach Beschäftigungsschwerpunkt.
- Das hochschulische Pflegestudium wird als duales Studium ausgestaltet Personal.
- Umfang und Form der Anerkennungsverfahren ausländischer Fachkräfte werden bundesrechtlich geregelt. Flexibilisierung in den einzelnen Anerkennungsverfahren.
- Digitale Kompetenzen als Ausbildungsziel fest definiert und digitale Lehrmethoden werden ermöglicht.

### Material:

- [Referentenentwurf vom 20.02.2023](#)
- [Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Referentenentwurf vom 24.03.2023](#)
- [Gesetzentwurf vom 05.04.2023](#)
- [Gesetzentwurf der Koalitionsparteien vom 25.04.2023](#)

- Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen zur Anhörung vom 10.05.23
- Gesetzentwurf vom 17.05.2023
- Gesetz vom 19.06.2023

---

## [06/2023] Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.07.2023

**Kern:** *Anhebung der Beitragssätze; Erhöhung des Pflegegelds, der ambulanten Sachleistungsbeiträge und der Leistungszuschläge zur stationären Pflege; zukünftige Anpassungen an die Preisentwicklung*

### Inhalte:

- Anhebung der Beiträge
  - Anhebung des Beitragssatzes zum 01.07.2023 um 0,35% auf 3,4%.
  - Der Zusatzbeitrag für Kinderlose wird von 0,35 auf 0,6 Prozentpunkte angehoben, so dass für diese ein Beitragssatz von 4,0% gilt
  - Gleichzeitig werden die Beiträge bei mehr als 2 Kindern um jeweils 0,15 pro Kind bis zum fünften Kind reduziert, so lange die Kinder unter 25 Jahre alt sind. Wenn nicht mehr als zwei Kinder jünger als 25 Jahre sind, gilt der reguläre Beitragssatz von 3,4%.
- Anhebung der Leistungsbeträge
  - Das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungsbeträge werden zum 01.01.2024 um 5% erhöht.
  - Die Leistungsbeiträge für alle Sach- und Geldleistungen - inkl. erneut des Pflegegeldes und der ambulanten Sachleistungen - werden zum 01.01.2025 um 4,5% angehoben.
  - Zum 01.01.2028 ist eine weitere Erhöhung geplant, die sich an der Kerninflationrate orientiert.
- Erhöhung der Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege
  - Die Leistungszuschläge zur vollstationären Pflege werden zum 01.01.2024 erhöht. Zuschläge bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten werden von 5% auf 15% erhöht. Zuschläge für längere Verweildauern werden je um 5 Prozentpunkte erhöht (13-24 Monate auf 30%, 25 bis 36 Monate auf 50%, mehr als 36 Monate auf 75%).
- Einführung eines gemeinsam Jahresbetrags
  - Die Leistungsbeträge zur Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden zum 01.07.2025 zu einem Gemeinsamen Jahresbeitrag zusammen gelegt. Der Betrag von bis zu 3.539 Euro kann somit flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden.
  - Es erfolgen Vereinheitlichungen, bspw. wird die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben und damit an die Höchstdauer der Kurzzeitpflege angepasst.
  - Das Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt.
  - Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren werden die genannten Änderungen im Wesentlichen bereits ab 01.01.2024 umgesetzt.
- Ausweitung des Pflegeunterstützungsgeld
  - Bisher wurde je Kalenderjahr für maximal bis zu 10 Kalendertage Pflegeunterstützungsgeld gezahlt. Zukünftig wird für zehn Kalendertag je pflegebedürftige Person

Pflegeunterstützungsgeld gezahlt. Muss für zwei oder mehr Angehörige eine akute Pflegesituation organisiert werden, wird somit ggf. für mehr als 10 Tage im Jahr Geld gezahlt.

- Ausbau der Förderung von guten Arbeitsbedingungen in der Pflege
  - Die Förderung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf wird bis zum Jahr 2030 verlängert. Je Jahr stellt die Pflegekasse 100 Mio.€ zur Förderung bereit. Zukünftig orientiert sich die Höhe der Förderanteile an der Größe der Pflegeeinrichtung, so dass kleinere Einrichtungen und Pflegedienste mehr Mittel erhalten als größere.
  - Es sollen Rahmenbedingungen zur Schaffung betrieblicher Ausfallkonzepte wie Personalpools oder Springerkonzepte ermöglicht werden. Ziel ist die Reduzierung der Leiharbeit in der Pflege und die Entlastung der Pflegekräfte.
- Digitalisierung in der Pflege
  - Es wird ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege eingerichtet, das Potenziale zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung finden und verbreiten soll.
  - Das Förderprogramm zur Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen wird bis zum Jahr 2030 verlängert. Zukünftig können nicht nur Anschaffungen zur Entlastung der Pflegekräfte gemacht werden, sondern auch solche, die die pflegerische Versorgung verbessern oder die Beteiligung der Pflegebedürftigen stärken.
  - Bis zum 01.07.2025 muss die Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur umgesetzt sein.
- Sonstiges
  - Die Transparenz zu Leistungen und Kosten der Pflegekassen wird verbessert. Wird bisher auf Antrag der Pflegebedürftigen über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten informiert, kann zukünftig formlos eine regelmäßige Unterrichtung je Kalenderhalbjahr angefordert werden. Auf Antrag müssen Detailinformationen zur Verfügung gestellt werden. Unaufgefordert unterrichten die Pflegekassen zudem über Leistungen, die über den Gemeinsamen Jahresbetrag abgerechnet werden.
  - Länder und Kommunen können mit der Pflegeversicherung gemeinsam über ein neu geschaffenes Budget Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige vor Ort und im Quartier fördern.

#### Material:

- Gesetzentwurf vom 05.04.2022
- Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 28.06.2022

### [06/2022] Pflegebonusgesetz

Vollständiger Titel:	<i>Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen</i>
Inkrafttreten:	Im Wesentlichen 29.06.2022
Kern:	<b>Bonuszahlungen in Krankenhäusern und für Altenpflegekräfte</b>

**Inhalte:**

- Bereitstellung von 500 Millionen Euro für Bonuszahlungen in Krankenhäusern, in denen 2021 mehr als zehn COVID-19-Patienten länger als 48 Stunden beatmet wurden. Die individuelle Bonushöhe ist abhängig von der Gesamtzahl der Bonusberechtigten in den Krankenhäusern
- Bereitstellung von 500 Millionen Euro für Bonuszahlungen an Altenpflegekräfte (Langzeitpflege). Hier variiert die Höhe des Bonus nach Beschäftigungsschwerpunkt.
- Vollzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte erhalten bis zu 550 Euro
- Personal, das mind. 25% in direkter Pflege/Betreuung beschäftigt ist bis zu 370 Euro
- Azubis bis zu 330 Euro
- sonstige Beschäftigte bis zu 190 Euro
- Helfer im Freiwilligendienst/Freiwilligen Sozialen Jahr etwa 60 Euro
- Konkretisierung in Bezug auf die Zahlung von Löhnen nach Tarif in der Pflege und zum Pflegeentgeltwert für Krankenhäuser ohne vereinbartes Pflegebudget.

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 05.04.2022](#)
- [Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 28.06.2022](#)

**[07/2021] Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz**

137

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung*

Inkrafttreten: 12.07.2021

**Kern:** *Pflegereform mit Verbesserung Bezahlung der Pflegekräfte u. finanzieller Entlastung der Pflegebedürftigen*

**Inhalte:**

- Zulassung von Pflegeeinrichtungen zur Versorgung ab dem 01.09.2022 nur noch, wenn diese ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen bezahlen oder mind. in Höhe eines Tarifvertrags oder kirchenarbeitsrechtlicher Regelung entlohnen. Vollständige Refinanzierung der Bezahlung nach Tarif.
- Einführung eines bundeseinheitlichen Personalschlüssels in Pflegeheimen.
- Stärkung von Pflegefachpersonal (Modellvorhaben zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Pflegefachpersonen, Blankoverordnungen)
- Zur Dämpfung der Pflegekosten wird durch die Pflegeversicherung künftig ein Zuschlag gezahlt, der mit der Dauer der Pflege steigt (bis 12 Monate 5%, 13-24 Monate 25%, 25-36 Monate 45%, ab 36 Monate 70%).
- Erhöhung der Sachleistungsbeträge in der ambulanten Pflege um 5%.
- Anreize zur Erhöhung der Kurzzeitpflege sowie Erhöhung des Höchstleistungsbetrags für Kurzzeitpflege auf 1.774 Euro. Zudem neuer Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus (bis zu 10 Tage), sofern im direkten Anschluss an einen Krankenhaushalt anderweitig noch keine Pflege sichergestellt werden kann.
- Anhebung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von 0,25% auf 0,35%.

- Ab dem Jahr 2022 jährlicher Bundeszuschuss zum Ausgleichsfond der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 1 Milliarden Euro.  
⇒ Zu nicht pflegebezogenen Inhalten siehe [Neuregelungen: Krankenversicherung und Gesundheitswesen](#)

**Material:**

- [Referentenentwurf vom 23.10.2020](#)
  - [Gesetzentwurf vom 19.02.2021](#)
  - [Formulierungshilfe Änderungsantrag vom 02.06.2021](#)
  - [Bundestagsanhörung am 12.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 11.07.2021](#)
- 

## [12/2020] Versorgungsverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege*

Inkrafttreten: 01.01.2021

**Kern:** Mehr Personal in der Altenpflege, Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

138

**Inhalte:**

- Mehr Personal in der Altenpflege
- In der vollstationären Altenpflege werden 20.000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte finanziert. Die zusätzlichen Stellen sind ein erster Schritt zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen.
- Die Stellen werden vollständig durch die Pflegeversicherung finanziert. Der Eigenanteil der Pflegebedürftigen steigt dadurch nicht.
- Die Einführung des Personalbemessungsverfahrens erfordert eine neue Aufgabenverteilung zwischen Pflegefach- und Pflegehilfskräften. Durch ein Modellprogramm mit Fördermaßnahmen sollen diese Personal- und Organisationsentwicklungsprozesse sowie die weitere Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens künftig begleitet werden.
- Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
- Die bisher befristete Regelung, nach der im Rahmen der Pflegebegutachtung empfohlene Hilfsmittel automatisch – auch ohne ärztliche Verordnung – als beantragt galten, gilt ab 2021 auf Dauer gelten.
- Die Verbesserungen beim Pflegeunterstützungsgeld zur Bewältigung Corona bedingter Versorgungsengpässe werden bis Ende März 2021 verlängert. Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung für Angehörige, die vorübergehend gezwungen sind, die häusliche Pflege zu übernehmen.
- Beratungsbesuche für Pflegegeldempfänger bis Ende März 2021 werden nicht nur in der eigenen Häuslichkeit, sondern auch telefonisch, digital oder mittels Einsatz von Videotechnik ermöglicht.
- Weitere Regelungen

- Die bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen werden bis zum 31. März 2021 verlängert. Dies gilt beispielsweise für die Kostenerstattungsregelungen, über die stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste und Anbieter von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag ihre pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen erstattet bekommen können.
- Bei der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln sollen künftig digitale Möglichkeiten noch stärker berücksichtigt werden, zum Beispiel bei der Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses.

#### Material:

- Referentenentwurf vom 06.08.2020
- Gesetzentwurf vom 19.10.2020
- Bundestagsanhörung am 16.11.2020: Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 22.12.2020

### [05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

139

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: verschiedene Zeitpunkte im Jahr 2020

**Kern:** [Corona-bezogene Regelungen in der Pflegeversicherung/in der familiären Pflege](#)

#### Inhalte:

- Alle Beschäftigten in der Altenpflege erhalten im Jahr 2020 einen gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften erhalten eine Prämie.
- Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze (auch zur Refinanzierung der Corona-Prämien) erhalten.
- Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken.
- Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen. Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20

- Tage lang bezahlt.
- Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Zudem werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen.
  - Zur Überbrückung etwa von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird zeitlich befristet angehoben.
  - Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR – abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht – auch anderweitig verwenden. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. September 2020 beispielsweise für haushaltsnahe Dienstleistungen.
  - Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert.
  - Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung bekommen Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen von der Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf bis zu 125 Euro monatlich je Pflegebedürftigen, der die Dienste des Angebotes nicht in Anspruch nimmt.

**Material:**

- [Gesetz vom 19.05.2020](#)

**[05/2020] Pflegelöhneverbesserungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz für bessere Löhne in der Pflege*

Inkrafttreten: 23.11.2019

**Kern:** [Ermöglichung von Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in der Pflege; Stärkung der Pflegekommission: Empfehlungen zu Mindestlöhnen und Arbeitsbedingungen](#)

**Inhalte:**

- Mit dem Ziel einer Verbesserung der Entlohnung der Pflegekräfte wird es dem Arbeitsministerium ermöglicht, auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (§ 7a AEntG) Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften in der Pflegebranche für allgemeinverbindlich zu erklären.
- Die Handlungsfähigkeit der Pflegekommission wird gestärkt, sie spricht Empfehlungen über Mindestarbeitsbedingungen (Mindestentgelte, Urlaub) aus. Diese Empfehlungen können zum Gegenstand von Rechtsverordnungen gemacht werden, falls es keine tarifvertragliche Lösung gibt.
- Die Pflegekommission wird als ständiges Gremium mit einer grundsätzlich fünfjährigen Amtszeit berufen.

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 23.09.2019](#)

- Bundestagsanhörung vom 21.06.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 22.11.2019
- 

## **[12/2018] Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2019

**Kern:** [Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung](#)

**Inhalt:**

- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird von 2,55 % auf 3,05 % erhöht.

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 05.11.2018
  - Gesetz vom 17.12.2018
  - Bundestagsanhörung vom 27.11.2018: Schriftliche Stellungnahmen von Einzelsachverständigen und Verbänden
- 

## **[12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals*

Inkrafttreten: In wesentlichen Teilen ab 01.01.2019

**Kern:** [Sofortmaßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels in der Kranken- und Altenpflege: Bessere pflegerische Versorgung, Personalausstattung und Arbeitsbedingungen](#)

**Inhalte (betreffend Altenpflege):**

- Zur Unterstützung der Leistungserbringung der medizinischen Behandlungspflege wird es einen Personalzuschlag geben, der von den Krankenkassen refinanziert wird. Ab Januar 2019 sollen in stationären Pflegeeinrichtungen 13.000 Pflegekräfte neu eingestellt werden können. Einrichtungen bis zu 40 Bewohnern erhalten eine halbe Pflegestelle, Einrichtungen mit 41 bis 80 Bewohnern eine Pflegestelle, Einrichtungen mit 81 bis 120 Bewohnern eineinhalb und Einrichtungen mit mehr als 120 Bewohnern zwei Pflegestellen zusätzlich.
- Entlastung der Pflege durch Investitionen in Digitalisierung: Die Pflegeversicherung fördert Digitalisierungsprojekte, die die Pflege entlasten, in ambulanten und stationären Einrichtungen mit jeweils einmalig 12.000 Euro.
- Die Verpflichtung der Pflegeeinrichtungen, Kooperationsverträge mit geeigneten vertrags(zahn)ärztlichen Leistungserbringern zu schließen, wird verbindlicher ausgestaltet.
- Pflegenden Angehörige können nach ärztlicher Verordnung eine stationäre Rehabilitation in Anspruch nehmen, ohne dass zuvor ambulante Leistungen durchgeführt wurden.

- Inanspruchnahme von stationären statt ambulanten Rehabilitationsaufenthalten für pflegende Angehörige sowie Betreuung des Pflegebedürftigen in der Rehabilitationseinrichtung des pflegenden Angehörigen mit der Genehmigung der Krankenkasse.
- Einführung eines neuen Qualitätsprüfungssystems und einer neuen Qualitätsdarstellung in der vollstationären Altenpflege. Der so genannte alte "Pflege-TÜV" wird damit abgelöst. Dem neuen Verfahren liegt die Messung und Darstellung nach Ergebnisindikatoren zu Grunde.
- Genehmigungsfreie Krankenfahrten für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 und 5 sowie für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 3 und erheblichen Mobilitätseinschränkungen.
- Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung für Pflegekräfte.
- Der Finanzierungsanteil der Pflegeversicherung zur Selbsthilfeförderung wird von 50 auf 75 Prozent erhöht.
- Für sechs Jahre werden zielgerichtet Maßnahmen in der Kranken- und Altenpflege finanziell unterstützt, die "besondere Betreuungsbedarfe" etwa jenseits der üblichen Öffnungszeiten von Kitas abdecken oder die auf andere Weise die Familienfreundlichkeit fördern.

**Material:**

- [Referentenentwurf vom 25.06.2018](#)
- [Gesetzentwurf vom 01.08.2018](#)
- [Gesetzentwurf vom 24.09.2018](#)
- [Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen](#)
- [Gesetz vom 11.12.2018](#)

**[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

**Kern:** [Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Midi-Jobs: Ersetzung der Gleitzone durch einen verlängerten Übergangsbereich](#)

**Inhalte:**

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobbern zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

**Material:**

- [Referentenentwurf vom 12.07.2018](#)
  - [Gesetzentwurf vom 28.08.2018](#)
  - [Gesetzentwurf vom 01.10.2018](#)
  - [Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 28.11.2018](#)
- 

## [07/2017] Pflegeberufereformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Pflegeberufe*  
Inkrafttreten: Im Wesentlichen schrittweise ab 01.01.2018  
Kern: *Neuordnung der Pflegeausbildung*

**Inhalte:**

- Die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt.
- Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, mit der Möglichkeit einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen.
- Wer die generalistische Ausbildung im dritten Jahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben.
- Sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildung soll überprüft werden, ob für diese gesonderten Abschlüsse weiterhin Bedarf besteht.

143

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 13.01.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/7823)
  - [Antrag der Fraktion DIE LINKE "Gute Ausbildung - gute Arbeit - gute Pflege"](#) (Bundestagsdrucksache 18/7414)
  - [Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Integrative Pflegeausbildung - Pflegeberufe aufwerten, Fachkenntnisse erhalten"](#) (Bundestagsdrucksache 18/7880)
  - [Stellungnahmen der Sachverständigen vom 30.05.2016](#) (Ausschussdrucksache 18(14)0174)
  - [Gesetz vom 17.07.2017](#)
- 

## [12/2016] Drittes Pflegestärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften*  
Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 01.01.2017

**Kern:** Stärkung der Rolle der Kommunen bei der pflegerischen Versorgung, Übertragung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf die Hilfe zur Pflege (SGB XII)

**Inhalte:**

- Die Kommunen erhalten mehr Kompetenzen bei der Pflegeberatung. Es können bis zu 60 Kommunen zeitlich auf fünf Jahre befristete Modellvorhaben zur Pflegeberatung auflegen. Diese Modellkommunen sind vollständig verantwortlich für die Pflegeberatung, die Beratungseinsätze in der Häuslichkeit und die Pflegekurse.
- Die Pflegekassen haben mit den Kommunen Vereinbarungen zur finanziellen und personellen Zusammenarbeit zu treffen. Gesetzlich festgeschrieben ist nur, dass der Aufwand der Pflegekassen nicht den Aufwand übersteigen darf, der ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben entstehen würde.
- Die Länder sind für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsinfrastruktur in der Pflege verantwortlich. Dazu können sie Ausschüsse einrichten, die sich mit Versorgungsfragen befassen. Mit dem PSGIII werden die Pflegekassen verpflichtet, sich an Ausschüssen zu beteiligen, die sich mit regionalen Fragen oder sektorenübergreifender Versorgung beschäftigen. Die Pflegekassen müssen Empfehlungen der Ausschüsse, die sich auf die Verbesserung der Versorgungssituation beziehen, künftig bei Vertragsverhandlungen einbeziehen.
- Die Kommunen erhalten ein zunächst auf fünf Jahre begrenztes Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten, wenn sie sich angemessen an den entstehenden Kosten beteiligen. Sie können künftig Beratungsgutscheine für eine Pflegeberatung einlösen und auf Wunsch auch Bezieher von Pflegegeld beraten.
- Für Auf-/Ausbau von Angeboten zur Unterstützung und Entlastung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen stellt die Pflegeversicherung bis zu 25 Millionen EUR zur Verfügung, wenn Länder bzw. Kommunen den gleichen Förderbetrag aufbringen. Weitere 10 Millionen EUR werden zur Förderung kommunaler Netzwerke zur Unterstützung Pflegebedürftiger bereitgestellt. Auch hier müssen Länder und Kommunen den gleichen Förderbetrag aufbringen.
- Künftig können auch nicht-tarifgebundene Einrichtungen in den Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern Löhne bis zur Höhe des Tarifniveaus durchsetzen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger müssen diese künftig grundsätzlich als wirtschaftlich anerkennen und entsprechend finanzieren. Sie erhalten auf der anderen Seite ein Nachweisrecht, dass die verhandelten Löhne auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommen.
- Um Abrechnungsbetrug wirksamer zu verhindern, werden die Kontrollmöglichkeiten der Kassen ausgeweitet; sie erhalten ein systematisches Prüfrecht für Pflegedienste, die ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Auftrag der KVen erbringen.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird auch in der Sozialhilfe "Hilfe zur Pflege" (SGB XII) und im Bundesversorgungsgesetz eingeführt.

144

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 05.09.2016
  - Bundestagsanhörung am 17.10.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 23.12.2016
-

**[12/2015] Pflegestärkungsgesetz II**

**Vollständiger Titel:** *Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften*

**Inkrafttreten:** In den wesentlichen Teilen ab 01.01.2017

**Kern:** Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Einführung von fünf Pflegegraden, Neubemessung der Leistungen und der Höhe der Eigenleistungen, bessere soziale Absicherung von Pflegepersonen, Anhebung des Beitragsatzes

**Inhalte:****Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Einführung von Pflegegraden**

- Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (insbesondere Demenz).
- Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Bemessung des Grads der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen und Zusammenführung – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer nach Pflegegraden abgestuften Gesamtbewertung. Die sechs Bereiche sind:
  - Mobilität
  - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
  - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen
  - Selbstversorgung
  - Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
  - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

145

**Höhe der Leistungen und Einstufung in Pflegegrade**

- In Pflegegrad 1 werden Menschen eingestuft, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber zum Beispiel eine Pflegeberatung, eine Anpassung des Wohnumfeldes oder Leistungen der allgemeinen Betreuung benötigen.
- In der vollstationären Pflege kommt es für die Betroffenen nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an sondern auf die Höhe des Eigenanteils, der aus eigener Tasche bezahlt werden muss. Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe. Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 Euro liegen. Hinzu kommen für die Pflegebedürftigen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen.

**Leistungsbeträge in Euro/Monat**

Hauptleistungsbeträge in Euro	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

(\* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.)

**Überleitung bereits Pflegebedürftiger**

- Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird automatisch in das neue System übergeleitet. Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr.
- Konkret gilt die Formel: Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. (Beispiele: Pflegestufe I wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe III wird in Pflegegrad 4 übergeleitet). Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad. (Beispiel: Pflegestufe 0 wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.)

**Weitere neue Regelungen**

- In stationären Pflegeeinrichtungen hat künftig jeder Versicherte Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte einstellen.
- Stärkung des Grundsatzes "Reha vor Pflege". Der Medizinische Dienst wird zur Anwendung eines bundesweit einheitlichen, strukturierten Verfahrens für die Rehabilitationsempfehlungen verpflichtet.
- Bessere Absicherung pflegender Angehöriger in der Renten- und Arbeitslosenversicherung: Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2-5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen. Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert.
- Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.
- Neustrukturierung und Ausweitung der Regelungen zur Information und Beratung.. Die Pflegekassen müssen künftig kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen anbieten. Verbesserung der Zusammenarbeit der Pflegeberatung mit weiteren Beratungsstellen vor Ort – z.B. der Kommunen – durch verbindliche Landesrahmenverträge.
- Überarbeitung der Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung und Straffung der Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung in diesem Bereich gestrafft. Die Schiedsstelle Qualitätssicherung nach § 113b SGB XI wird zu einem Qualitätsausschuss. Der Ausschuss muss in gesetzlich vorgegebenen Fristen und unterstützt von einer qualifizierten Geschäftsstelle ein neues Verfahren der Qualitätsprüfung vereinbaren und dabei insbesondere Indikatoren zur Messung von Ergebnisqualität berücksichtigen. Grundlegende Überarbeitung des Verfahrens zur Darstellung der Qualität (sog. Pflege-TÜV). Die Selbstverwaltung erhält den Auftrag, ein Konzept für die Qualitätssicherung in neuen Wohnformen, z.B. ambulant betreuten Wohngruppen, zu erarbeiten.
- Überprüfung der Personalausstattung infolge des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und Anpassung an den Bedarf. Verpflichtung der Selbstverwaltung zur Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Personalbemessungssystems.

### Beitragssatzerhöhung

- Anhebung des Beitragssatzes zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen.

### Material:

- Referentenentwurf (22.06.2015)
  - Gesetzentwurf (12.08.2015)
  - Bundestagsanhörung am 30.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2
  - Gesetz vom 21.12.2015
-

# **Familienleistungsausgleich/Kindergeld, Elterngeld und –zeit, Kinderbetreuung**

## [07/2025] Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.07.2025 bis einschließlich 23.07.2027

**Kern:** Der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutzstatus wird nicht gewährt

**Inhalt:**

- Das Aufenthaltsgesetz wird dahingehend geändert, dass der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutzstatus nicht gewährt.
- Härtefälle können geltend gemacht werden.

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 03.06.2025
  - Gesetz vom 17.07.2025
- 

## [04/2025] Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2025

**Kern:** Verbindliche Schutzkonzepte in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesbeauftragte gegen Kindesmissbrauch, Betroffenenrat und unabhängige Aufarbeitungskommission

**Inhalt:**

- Dauerhafte Verankerung des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Wahl durch den Bundestag bei fünfjähriger Amtszeit. Regelmäßige Berichterstattung im Bundestag
- Berufung eines Betroffenenrats und einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission, Errichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Monitoring und Datenerhebung, forschungsbasierte Berichtspflicht, Etablierung eines Beratungssystems zur Unterstützung individueller Aufarbeitung, Akteneinsichts- und Auskunftsrechte für Betroffene, Maßnahmen zur Sensibilisierung
- Erweiterung des Anwendungsbereichs von Schutzkonzepten: Schutzkonzepte werden in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich
- Aufklärung und Qualifizierung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Fallanalysen zur Qualitätsentwicklung bei problematischen Kinderschutzverläufen, Einrichtung einer medizinischen Kinderschutzhotline

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 02.10.2024
  - Gesetz vom 03.04.2025
-

## [02/2025] Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen frühestens 01.01.2030 bzw. 01.01.2032

**Kern:** Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder; Anspruch auf Schutz und Beratung in Einrichtungen, die durch die Länder zur Verfügung gestellt werden.

### Inhalt:

- Bereitstellung von Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
- Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Personen aus dem sozialen Umfeld der gewaltbetroffenen Person
- Maßnahmen zur Prävention, einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern
- Die Leistungen in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sollen für die Betroffenen kostenfrei sein
- Zum anteiligen Ausgleich der zusätzlichen Aufgaben aus dem Gewalthilfegesetz erhalten die Länder vom Bund zusätzliche Finanzmittel in Höhe von insgesamt 2,6 Milliarden Euro für die Jahre 2027 bis 2036 im Wege der Umsatzsteuerverteilung

150

### Material:

- [Gesetzentwurf vom 27.11.2024](#)
  - [Gesetz vom 24.02.2025](#)
- 

## [12/2024] Steuerfortentwicklungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2025

**Kern:** Erhöhung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld, Sofortzuschlag

### Inhalt:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf 12.069 Euro im Monat
- Erhöhung des Kinderfreibetrags auf insgesamt 9.600 Euro im Monat
- Erhöhung des Kindergelds um 5 Euro auf 255 Euro
- Erhöhung des Sofortzuschlags um 5 Euro auf 25 Euro. Dadurch steigt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags pro Kind auf 297 Euro.

### Material:

- [Gesetz vom 23.12.2024](#)

## [11/2024] Drittes KitTa-Qualitätsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Inkrafttreten: 01.01.2025

**Kern:** Spezifizierung von Handlungsfeldern in der Kindertagesbetreuung

**Inhalt:**

- Mit dem Gesetz sollen bereits in den beiden Vorgänger-Gesetzen identifizierte Handlungsfelder weiter spezifiziert werden, um die Qualität der Kinderbetreuung zu verbessern.
- Folgende Handlungsfelder sind laut Evaluation besonders wichtig für die Qualität, und sollen perspektivisch als bundesweite Standards verankert werden: Ein bedarfsgerechtes Angebot, ein Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, die Stärkung der Leitung, die Förderung einer bedarfsgerechten, ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung, die Förderung der sprachlichen Bildung, die Stärkung der Kindertagespflege.
- Einige Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen werden nach einer Übergangsfrist nicht weiter verfolgt.
- Zur effektiven Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung wird die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weiterentwickelt.

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 09.09.2024](#)
- [Gesetz vom 21.11.2024](#)

151

---

## [12/2023] Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2024 und 01.01.2025

**Kern:** Änderungen beim Elterngeld

**Inhalt:**

- Für Geburten ab dem 1. April 2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 Euro auf 200.000 Euro gesenkt. Zum 1. April 2025 wird sie für Paare nochmals auf 175.000 Euro abgesenkt. Für Alleinerziehende wird ab dem 1. April 2024 eine Einkommensgrenze von 150.000 Euro gelten.
- Außerdem wird die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich sein. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben

**Material:**

- Gesetzentwurf und zweite Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 13.12.2023
  - Gesetz vom 22.12.2023
- 

**[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.01.2024

**Kern:** Ausweitung der Kinderkrankengeldtage

**Inhalte:**

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeldtage wird 2024 und 2025 erhöht. Danach können
  - Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt 10),
  - Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage (statt 20).
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt 25) und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

152

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 24.05.2023
  - Gesetz vom 15.12.2023
- 

**[05/2023] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 30.06.2023

**Kern:** Verlängerung der Frist zum Abruf von Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung

**Inhalt:**

- Verlängerung von Maßnahmen und Verlängerung des Abrufzeitraums von Mitteln im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung", so dass die Finanzhilfen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung von den Ländern trotz der Folgen/Verzögerungen durch Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg vollständig abgerufen und investiert werden können
- Verlängerung von Fristregelungen für Berichte im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung"

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 04.11.2022](#)
  - [Stellungnahme des Bundesrates vom 16.12.2022](#)
  - [Gesetzentwurf vom 11.01.2023](#) (mit Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 3)
  - [Gesetz vom 23.05.2023](#)
- 

**[12/2022] Gesetz zur weiteren Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates*

Inkrafttreten: 20.12.2022

**Kern:** Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben durch verbesserte Rechte zur Durchsetzung von Arbeitszeitreduzierungen/Arbeitszeitverlegungen von Eltern und pflegenden Angehörigen, erweiterte Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

153

**Inhalt:**

- Umsetzung der Vorgaben aus der europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben für Eltern und pflegende Angehörige zu erleichtern
- Begründungspflicht für Arbeitgeber bei Ablehnung eines Antrags des Beschäftigten auf Verringerung bzw. Verteilung der Arbeitszeit von Eltern oder pflegenden Angehörigen
- Verpflichtung des Arbeitgebers in Kleinbetrieben mit bis zu 15 bzw. 25 Beschäftigten, Anträge von Eltern oder pflegenden Angehörigen auf Freistellung innerhalb von 4 Wochen zu beantworten und eine etwaige Ablehnung zu begründen
- vorzeitige Beendigung der Freistellung sowie Kündigungsschutz für die Dauer der Freistellung für Beschäftigte in Kleinbetrieben
- Erweiterung der Zuständigkeiten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: An die Antidiskriminierungsstelle des Bundes können sich alle Arbeitnehmer\*innen wenden, wenn sie meinen, aufgrund der Beantragung/Inanspruchnahme einer Freistellung bzw. Anpassung der Arbeitszeit als Eltern oder pflegende Angehörige, oder wegen ihres Fernbleibens aufgrund von Pflegezeit, oder ihrer Verweigerung der Arbeitsleistung aufgrund dringender familiärer Gründe benachteiligt worden zu sein

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 05.08.2022](#)
  - [Gesetzentwurf vom 19.09.2022](#)
  - [Gesetz vom 19.12.2022](#)
-

## [12/2022] Kita-Qualitätsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Inkrafttreten: 01.01.2022

**Kern:** [Monitoring der Entwicklung in den KiTas wird entfristet und die Staffelung von Elternbeiträgen wird verbindlicher gestaltet](#)

### Inhalt:

- Fortsetzung des Monitorings/Evaluation des auslaufenden Gute-KiTa-Gesetzes bis 2024
- Bereitstellung von 4 Mrd. Euro zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung, die von den Ländern in die 7 Bereichen investiert werden sollen:
  - Bedarfsgerechtes Angebot,
  - Fachkraft-Kind-Schlüssel,
  - Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften,
  - Starke Leitung,
  - Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
  - Sprachliche Bildung und
  - Stärkung der Kindertagespflege
- Länder können auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum Gute-Kita-Gesetz waren, fortsetzen, wenn diese Schwerpunktsetzung erfüllt ist
- Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit durch verpflichtende Staffelungskriterien zur Ausgestaltung der Elternbeiträge (Einkommen, tägliche Betreuungszeit, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie)
- Keine Möglichkeiten zur Finanzierung von neuen Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern

154

### Material:

- [Gesetzentwurf vom 26.08.2022](#)
- [Gesetzentwurf vom 10.10.2022](#)
- [Gesetz vom 20.12.2022](#)

---

## [11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

**Kern:** [Verlängerung der Sonderregelungen des Kinderkrankengelds](#)

### Inhalt (SGB V):

- Analog zur Regelung in 2021 – auch zeitlich begrenzt auf das Jahr 2022 - besteht je Elternteil ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 60 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch bei mehreren Kindern begrenzt auf 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage.

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen einer pandemiebedingten Betreuung des Kindes (z. B. Kita- und Schulschließung) besteht bis zum 19.03.2022 bestehen.

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
  - Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 22.11.2021
- 

## **[10/2021] Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzierungshilfegesetzes**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 31.12.2021

**Kern:** [Verlängerung des Finanzierungszeitraums](#)

**Inhalt:**

- Die Bundesländer können bis Ende 2022 insgesamt 750 Millionen Euro aus dem Investitionsprogramm für den beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern abrufen. Die Frist für die Länder verlängert sich damit um ein Jahr.

155

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 06.12.2021
  - Gesetz vom 20.12.2021
- 

## **[10/2021] Ganztagsförderungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 12.10.2021

**Kern:** [Ganztagsbetreuung von Kindern der Klassen 1 - 5 ab dem Schuljahr 2026/27, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes](#)

**Inhalt:**

- Ab dem Schuljahr 2026/27 soll für Kinder, die in diesem Schuljahr eingeschult werden, ein subjektiver Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bzw. Ganztagsförderung bestehen.
- Die Erhebung statistischer Daten im Zuge der Ganztagsbetreuung wird geregelt, sodass eine bessere Datengrundlage entsteht.
- Das Finanzausgleichsgesetz wird geändert, um die Länder bei der entstehenden finanziellen Belastung zu unterstützen.

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 18.05.2021

- [Gesetz vom 02.10.2021](#)
  - [Bundestagsanhörung vom 31.05.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- 

### [03/2021] EpiLage-Fortgeltungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen*

Inkrafttreten: 31.03.2021

**Kern:** [Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen \(Infektionsschutzgesetz\)](#)

**Inhalt:**

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

156

**Material:**

- [Gesetzentwurf vom 09.02.2021](#)
  - [Gesetz vom 30.03.2021](#)
- 

### [03/2021] Sozialschutz-Paket III

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 01.04.2021

**Kern:** [Weitere Auszahlung eines Kinderbonus, Erleichterung beim Kinderzuschlag](#)

**Inhalt:**

- Weitere Auszahlung eines Kinderbonus in Höhe von 150 Euro je kindergeldberechtigtes Kind zusammen mit dem Kindergeld. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet; jedoch auf den Kinderfreibetrag.
- Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2021.

- Familien, deren Kinder keine digitalen Endgeräte zur Teilnahme am Distanzunterricht besitzen, haben die Möglichkeit, flankierend zum Sozialschutzpaket III einen Zuschuss dafür beim Jobcenter zu erhalten. Das Jobcenter kann die Kosten im Einzelfall als Mehrbedarf im SGB II in Höhe von bis zu 350 Euro anerkennen.

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 09.02.2021
  - Bundestagsanhörung vom 22.02.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
  - Gesetz vom 17.03.2021
- 

**[02/2021] Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.09.2021

**Kern:** [Flexibilisierung der Kombination von Erwerbstätigkeit und Elterngeldbezug, zusätzlicher Elterngeldmonat für besonders frühgeborene Kinder, Entbürokratisierung](#)

**Inhalt:**

- Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge für die Dauer des Elterngeldbezugs und während der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden,
- flexibler Bezug des Partnerschaftsbonus und Berücksichtigung der Lebenssituation Alleinerziehender, Einführung eines weiteren Basiselterngeldmonats bzw. zwei weiterer Elterngeld Plus-Monate für Eltern besonders früh geborener Kinder,
- Festlegung des maximalen Bezugszeitraums für das Elterngeld Plus bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats,
- Absenkung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld für Paare auf 300.000 Euro,
- verwaltungs- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Entlastung für Antragstellende

157

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 16.09.2020
  - Gesetzentwurf vom 18.11.2020
  - Gesetz vom 15.02.2012
-

## [01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz

**Vollständiger Titel:** *Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen*

**Inkrafttreten:** 05.01.2021 (Artikel 6 und 8)

**Kern:** [Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld](#)

**Inhalt:**

- Gesetzlich Krankenversicherte Eltern können pro Kind und Elternteil im Jahr 2021 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen (insgesamt max. 45 Tage). Alleinerziehende können 40 statt 20 Tage beantragen (max. 90 Tage).
- Anspruch besteht abweichend, wenn das Kind aufgrund von fehlender Betreuung in Schulen oder KiTas zu Hause betreut werden muss. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Homeoffice arbeiten. Zur Beantragung muss die Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden.

**Material:**

- [Gesetz vom 18.01.2021](#)
- 

## [12/2020] Zweites Familienentlastungsgesetz

**Vollständiger Titel:** *Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie weiterer steuerlicher Regelungen*

**Inkrafttreten:** 01.01.2021

**Kern:** [Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag](#)

**Inhalt:**

- Ab 2021 wird das Kindergeld um 15 € erhöht und der Kinderfreibetrag auf 8.388 € festgesetzt.
- Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags auf 9.696 € für das Jahr 2021 und 9.984 € für das Jahr 2022.

**Material:**

- [Gesetzesentwurf vom 31.08.2020](#)
  - [Gesetz vom 07.12.2020](#)
-

## [11/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.11.2020

**Kern:** Sonderregelungen Bereich Eltern/Kinder

**Inhalte:**

- Die im März 2020 geschaffene Entschädigungsregelung für Eltern wird bis März 2021 fortgeführt, bei einem unter Quarantäne gestellten Kind ist ebenfalls eine Entschädigungszahlung für die Eltern möglich. Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird.
- Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht für Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen.

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 03.11.2020
  - Gesetz vom 18.11.2020
- 

## [05/2020] Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie Corona-bezogene, befristete Änderungen des Elterngelds

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts*

Inkrafttreten: 01.03.2020

**Kern:** Sonderregelungen für Menschen in systemrelevanten Berufen, Sonderregelungen für den Partnerschaftsbonus

**Inhalte:**

- Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Ist es nicht möglich, die Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, so können diese bis spätestens zum Juni 2021 genommen werden.
- Der Partnerschaftsbonus bleibt bestehen, auch wenn ein Elternteil infolge der aktuellen Situation mehr oder weniger arbeitet als geplant. Der Bonus ist eine zusätzliche Leistung, die an Mütter und Väter ausgezahlt wird, die beide in Teilzeit arbeiten und sich gemeinsam um die Kindererziehung kümmern.
- Familien und werdende Eltern, die infolge der Corona-Maßnahmen Einkommensverluste verzeichnen, sollen keinen Nachteil haben: Die Zeiten mit verringertem Einkommen reduzieren das Elterngeld nicht und haben bei einem weiteren Kind auch keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes.

**Material:**

- Gesetz vom 20.05.2020

### [03/2020] Sozialschutz-Paket

Vollständiger Titel: *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung*

Inkrafttreten: 27.03.2020

**Kern:** Notfallkinderzuschlag

**Inhalt:**

- Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz) - Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020
- Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung.

**Material:**

- Gesetz vom 27.03.2020
- 

### [03/2020] Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 27.03.2020

**Kern:** Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)

**Inhalte:**

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

**Material:**

- Gesetz vom 27.03.2020
-

## [04/2019] Starke-Familien-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien & ihren Kindern*  
Inkrafttreten: 01.07.2019 (mit Ausnahmen)  
Kern: *Anhebung des Kinderzuschlags, verbesserte Leistungen für Bildung und Teilhabe*

### Inhalte:

#### Neugestaltung des Kinderzuschlags

- Der Kinderzuschlag soll sicherstellen, dass Familien nicht wegen ihrer Kinder auf den Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") angewiesen sind. Er wird in zwei Schritten neugestaltet: Zum 1. Juli 2019 kommt es von jetzt maximal 170 Euro zu einer Anhebung auf 185 Euro pro Monat und Kind. Zudem wird der Kinderzuschlag für Alleinerziehende geöffnet und deutlich entbürokratisiert. Zum 1. Januar 2020 entfallen die oberen Einkommensgrenzen. Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 Prozent, statt heute 50 Prozent, auf den Kinderzuschlag angerechnet. Durch diese Maßnahmen fällt keine Familie mehr aus dem Kinderzuschlag heraus, wenn die Eltern nur etwas mehr verdienen.
- Zudem wird ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien geschaffen, die in verdeckter Armut leben, das heißt Leistung nach dem SGB II nicht nutzen, obwohl sie einen Anspruch haben.

#### Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Zum 1. August 2019 wird das Bildungs- und Teilhabepaket verbessert: Das Schulstarterpaket steigt von 100 Euro auf 150 Euro und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

161

### Material:

- [Gesetzentwurf vom 09.01.2019](#) (Bundestagsdrucksache 19/7504)
- [Bundestagsanhörung am 11.03.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 29.04.2019](#)

## [12/2018] Gute-Kita-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*  
Inkrafttreten: 01.01.2019, teilweise später  
Kern: *Mittel des Bundes an die Länder für bessere Qualität in der Kita-Betreuung und für die Entlastung der Eltern von den Kita-Gebühren*

### Inhalte:

- Bis zum Jahr 2022 stellt der Bund den Ländern 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung, damit diese für eine bessere Qualität in den Kindertagesstätten sorgen und außerdem Eltern bei den Kita-Gebühren entlasten können.
- 2019 bekommen die Länder 493 Millionen Euro, 2020 993 Millionen Euro und 2021 und 2122

- jeweils 1,993 Milliarden - was zu 5,5 Milliarden fehlt, sind Verwaltungskosten des Bundes.
- Das Geld erreicht die Länder über Umsatzsteueranteile, auf die der Bund verzichtet
  - Das Gesetz legt eine lange Liste von Handlungsfeldern fest, für die Länder das Geld verwenden können bzw. sollen
  - Dazu gehören: Inklusion, längere Öffnungszeiten, die "Gewinnung und Sicherung" von Fachkräften, eine Stärkung der Kitaleitung durch mehr Zeit für die eigentlichen Leitungsaufgaben, schönere Räume, die Förderung von Bildungsmaßnahmen zu den Themen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, mehr sprachliche Bildung, Stärkung von Tagesmüttern, bessere Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden, die Bewältigung von Herausforderungen wie etwa eine bessere Beteiligung von Kindern und Eltern.
  - Förderfähig sind vor allem auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 19.09.2018
  - Gesetzentwurf vom 12.10.2018
  - Gesetz vom 19.12.2018
- 

**[12/2018] Familienentlastungsgesetz**

Vollständiger Titel: *Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen*

162

Inkrafttreten: 01.01.2019 und 01.07.2019 (Artikel 2 und 7)

**Kern:** *Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen*

**Inhalte:**

- Zum 1. Juli 2019 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld 204 Euro im Monat, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte sowie jedes weitere Kind jeweils 235 Euro
- Der Grundfreibetrag steigt 2019 zunächst auf 9.168 Euro und 2020 auf 9.408 Euro

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 04.10.2018
  - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzel-sachverständigen
  - Gesetz vom 29.11.2018
- 

**[06/2018] Baukindergeld**

Vollständiger Titel: *Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018*

Inkrafttreten: Rückwirkend zum 01.01.2018

**Kern:** Förderung des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern

**Inhalte:**

- Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.
- Das Baukindergeld wird flächendeckend in Deutschland bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt.
- Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr wird über 10 Jahre ausgezahlt. Eine Familie mit einem Kind erhält somit einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 Euro, bei 2 Kindern 24.000 Euro. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschuss um 12.000 Euro.
- Gewährt wird das Baukindergeld rückwirkend ab dem 01. Januar 2018.
- Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erteilt worden ist.
- Als Kinder im Sinne der Regelung gelten Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeldanspruch besteht und die ihren Hauptwohnsitz im Haushalt haben
- Keine Rückzahlung des Zuschusses

**Material:**

- [Gesetz vom 05.07.2018](#) (Haushaltsgesetz 2018)

## [06/2017] Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.07.2017

**Kern:** Änderungen des Unterhaltsvorschusses hinsichtlich Leistungsbedingungen, Leistungsdauer und Leistungshöhe

**Inhalte:**

- Ausweitung der Zahlung von Unterhaltsvorschuss auf alle minderjährigen Kinder (bisher: unter 12-Jährige) ausgeweitet (bislang Kinder unter 12 Jahren)
- Verzicht auf Begrenzung der Leistungsdauer (bislang 72 Monate)
- Durch den mit der Leistung verbundenen Anspruchsübergang und den damit einhergehenden Unterhaltsrückgriff beim anderen Elternteil werden die Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile durch die Unterhaltsvorschussstellen bei der Geltendmachung des Kindesunterhalts bis zur Volljährigkeit der Kinder gezielt unterstützt.
- Höhe des Unterhaltsvorschusses für die neu hinzukommenden anspruchsberechtigten 12 bis 17jährigen Kinder in Höhe des Mindestunterhalts in der entsprechenden Altersgruppe abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind: ab 01.07.2017 € 268/Monat.

**Material:**

- [Gesetzesentwurf vom 13.02.2017 \(hier Artikel 23\)](#) Bundestagsdrucksache 18/11135)
- [Gesetz vom 02.06.2017 \(Artikel 23\)](#)

## [12/2016] Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

**Kern:** Anhebung der Leistungen des Familienleistungsausgleichs

**Inhalte:**

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro
- Anhebung des Kinderfreibetrags von 4.608 Euro um 108 Euro auf 4.716 Euro
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes um 2 Euro; für das 1. und 2. Kind von 190 Euro auf 192 Euro, für das 3. Kind von 196 Euro auf 198 Euro, für das 4. und jedes weitere Kind von 221 Euro auf 223 Euro
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro um 168 Euro auf 8.820 Euro
- Anhebung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags t von 160 Euro auf 170 Euro
- Ausgleich der "kalten Progression" durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) nach rechts

**Materialien:**

- Gesetzentwurf vom 15.11..2016 (Bundestagsdrucksache 18/9823)
- Gesetz vom 20.12.2016

---

164

## [07/2016] Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.07.2000

**Kern:** *siehe unten*

**Inhalt:**

- Verlängerung der Fristen zur Beantragung von Mitteln aus dem Sonderprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" um ein Jahr.

**Material:**

- Gesetzentwurf vom 31.05.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8616)
  - Gesetz vom 08.07.2016
-

## [70/2015] Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2015 und 01.01.2016

**Kern:** Erhöhung der Kinderfreibeträge, des Kindergelds, des Kinderzuschlags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

### Inhalte:

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.354 auf 8.472 Euro im Jahr 2015 und auf 8.652 Euro.
- Anhebung des Kinderfreibetrags um 144 Euro auf 4.512 Euro im Jahr 2015 und 2016 dann auf 4.608 Euro.
- Anhebung des Kindergelds (rückwirkend ab Januar 2015) um 4 Euro im Monat auf und ab 2016 nochmals um weitere 2 Euro je Kind und Monat.
- Anhebung des Kinderzuschlags um 20 Euro auf 160 Euro.
- Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (erstmal seit 2004) ab Januar 2015 um 600 auf dann 1.908 Euro. Der Gesamtbetrag wird sich künftig nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder richten: Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 Euro.
- Zu den Anhebungen: Infografiken
  - ⇒ [Kindergeld und Kinderfreibeträge 1998 - 2021](#)
  - ⇒ [Eckwerte: Einkommensteuer und Familienleistungsausgleich 1998 - 2021](#)

165

### Material:

- [Referentenentwurf vom 06.03.2015](#)
  - [Gesetzentwurf vom 24.03.2015 \(Bundestagsdrucksache 18/4649\)](#)
  - [Bundestagsanhörung am 20.05.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
  - [Gesetz vom 16.07.2015](#)
-

Gerhard Bäcker/Gerhard Naegele/Reinhard Bispinck

## Handbuch „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland“ in der sechsten Auflage

Als EBook und Hardcover

Die sechste Auflage des Handbuchs „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland“ ist, 40 Jahre nach der ersten Auflage, vollständig überarbeitet und erweitert, bei Springer VS im Jahr 2020 erneut erschienen. Das zweibändige Handbuch des Autorenteam's Bäcker/Naegele/Bispinck informiert mit 1.200 Seiten und über 300 Grafiken und Tabellen über die Arbeits- und Lebensverhältnisse in Deutschland und die zentralen sozialen Problemlagen.



166

In 12 Kapiteln werden die Maßnahmen, Leistungen und Einrichtungen des sozialstaatlichen Systems ausführlich vorgestellt und bewertet. Wir thematisieren jeweils auch die künftigen Herausforderungen und Lösungsperspektiven in den verschiedenen Feldern der Sozialpolitik und des Sozialstaates:

- Sozialpolitik und soziale Lage
- Ökonomische Grundlagen und Finanzierung
- Einkommen
- Arbeitsbeziehungen
- Arbeit und Arbeitsmarkt
- Qualifikation
- Arbeit und Gesundheit
- Gesundheit und Gesundheitssystem
- Pflegebedürftigkeit und Pflege
- Familie und Kinder
- Alter
- Soziale Dienste

Auch die kommunale und wohlfahrtsverbandliche Sozialpolitik sowie der Stellenwert von Selbsthilfe und Ehrenamt werden umfassend berücksichtigt. Das gilt gleichermaßen für die sozialpolitischen Regelungen, wie sie zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in Tarifverträgen vereinbart werden.

Daten können sehr schnell veralten; dies zeigt insbesondere die Corona Krise. Zudem unterliegt kaum ein anderer Politikbereich so starken Veränderungen wie die Sozialpolitik. Um gleichwohl das Handbuch aktuell zu halten, sind die Abbildungen und Tabellen durch einen

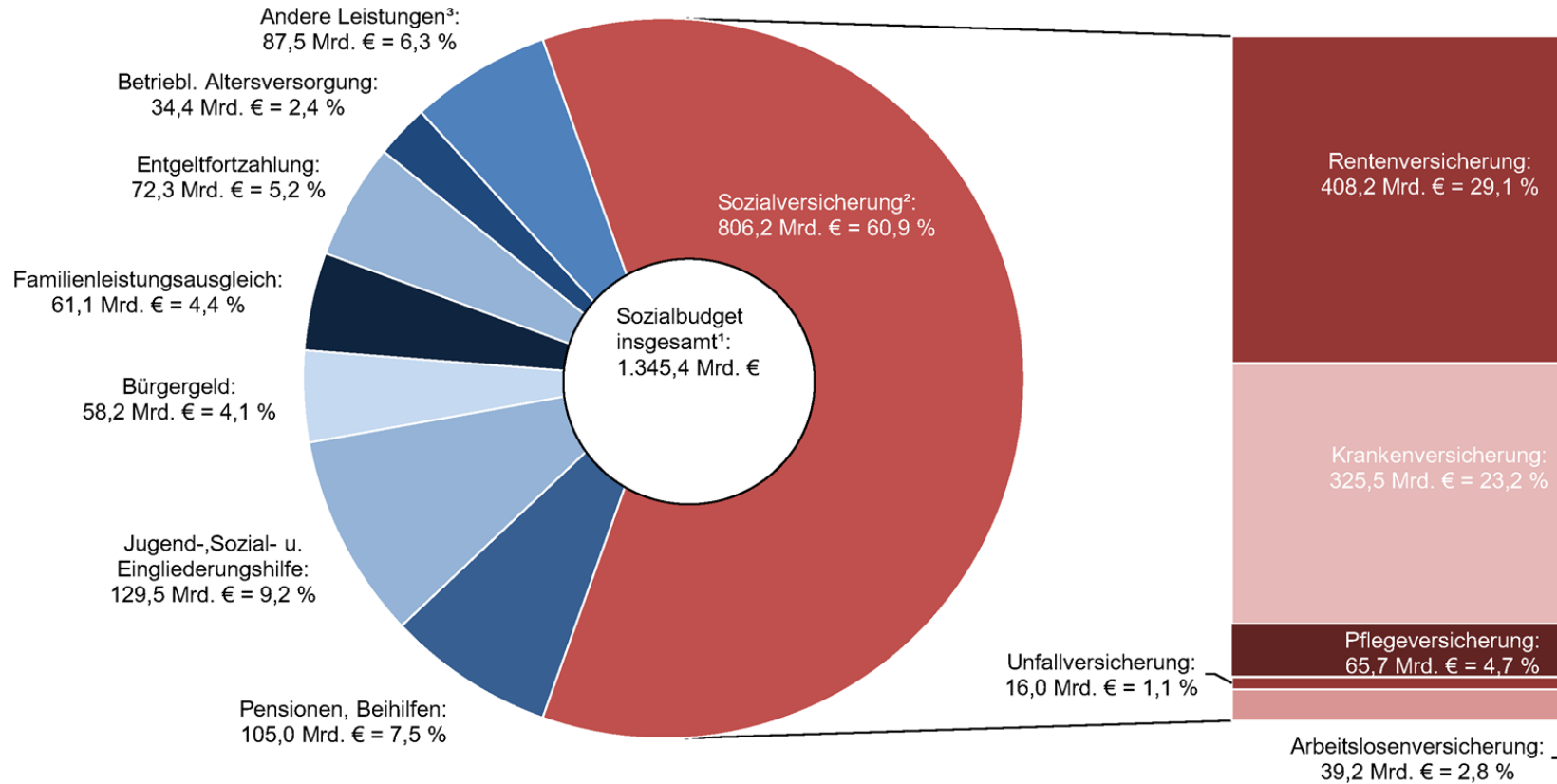
QR-Code mit dem Internet-Portal [www.sozialpolitik-aktuell.de](http://www.sozialpolitik-aktuell.de) verknüpft. In der elektronischen Fassung reicht ein Klick und im gedruckten Buch ein Scannen mit einer QR-App - und schon ist man bei der jeweils aktualisierten Fassung. Auch über die sozialpolitisch relevante Gesetzgebung wird dort aktuell informiert.

Bezugsmöglichkeiten beim örtlichen Buchhandel oder [direkt bei springer](#) eBook: 79,99 €  
Hardcover (2 Bände): 99,99 €

# Anhang: Übersichtsgrafiken und -tabellen

## Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2024

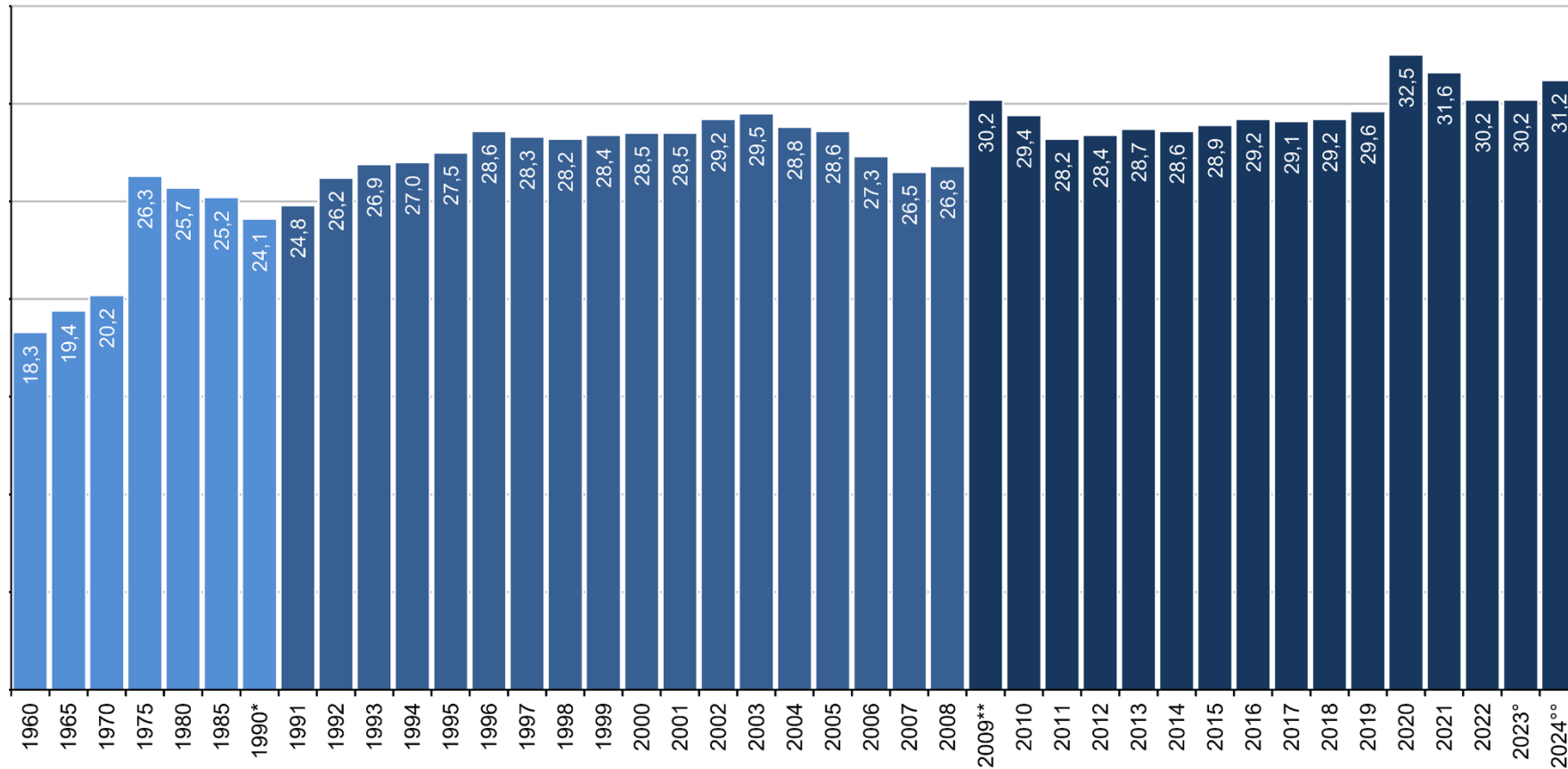
### ■ Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2024\* In Mrd. Euro und in % aller Sozialleistungen



\*) Geschätzte Werte <sup>1)</sup> Sozialbudget insgesamt u. allgemeine Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates <sup>2)</sup> Ohne wechselseitige Verrechnung der einzelnen Institutionen. Summenbildung u. isolierte Prozentuierung sind nicht möglich. <sup>3)</sup> u.a. Wohngeld, BAföG, Elterngeld, PKV  
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025), Sozialbudget 2024

## Sozialleistungsquote 1960 - 2024

■ **Sozialleistungsquote 1960 - 2024**  
 Summe aller Sozialleistungen in % des BIP; bis 1990 nur alte Bundesländer



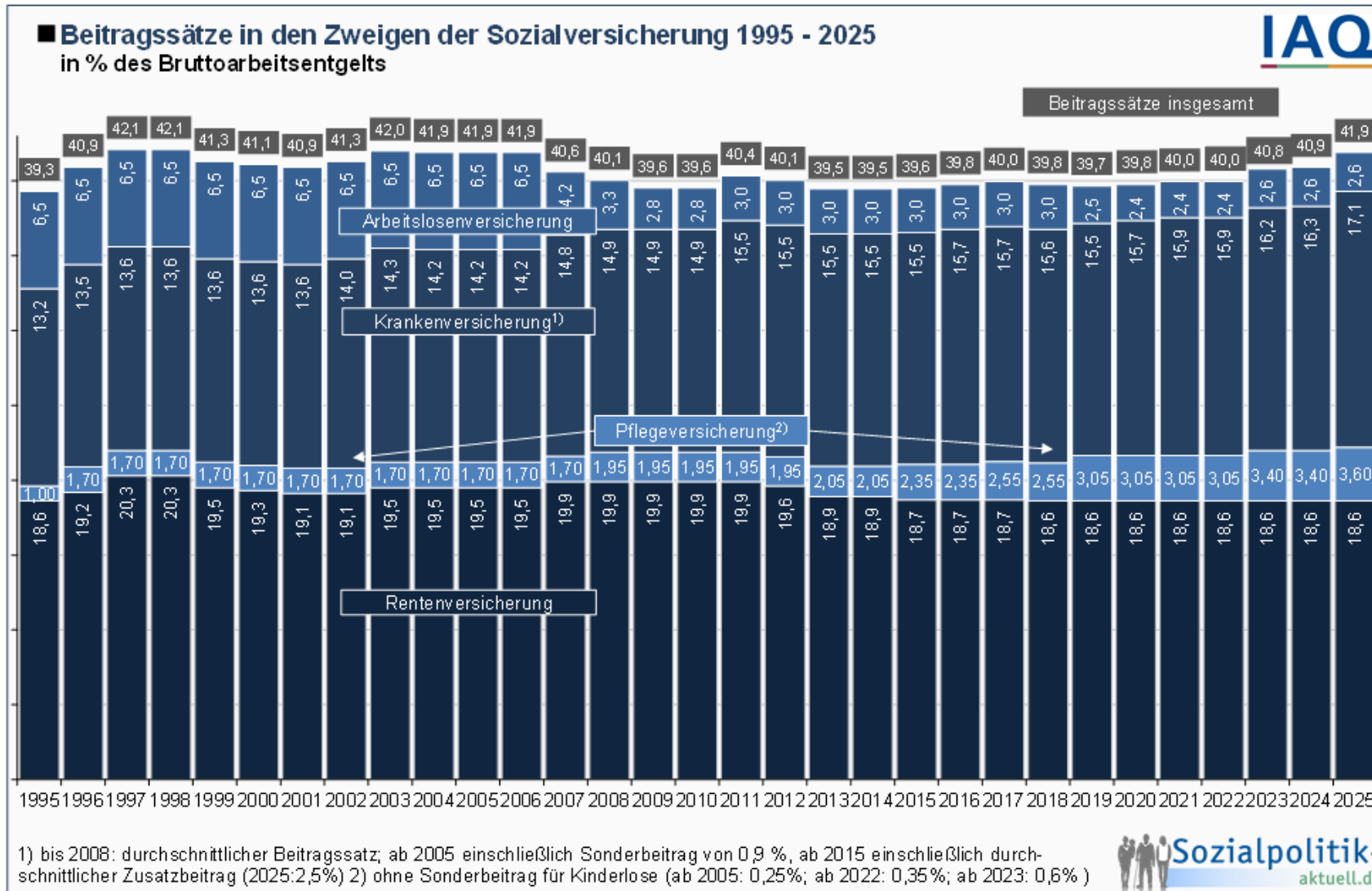
\* Bis 1990: nur alte Bundesländer; Werte unrevidiert und daher nur eingeschränkt vergleichbar. \*\* Ab 2009: Einschließlich der mit der GKV vergleichbaren Grundleistungen der Privaten Krankenversicherung. Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

° Vorläufiger Wert °° Geschätzter Wert

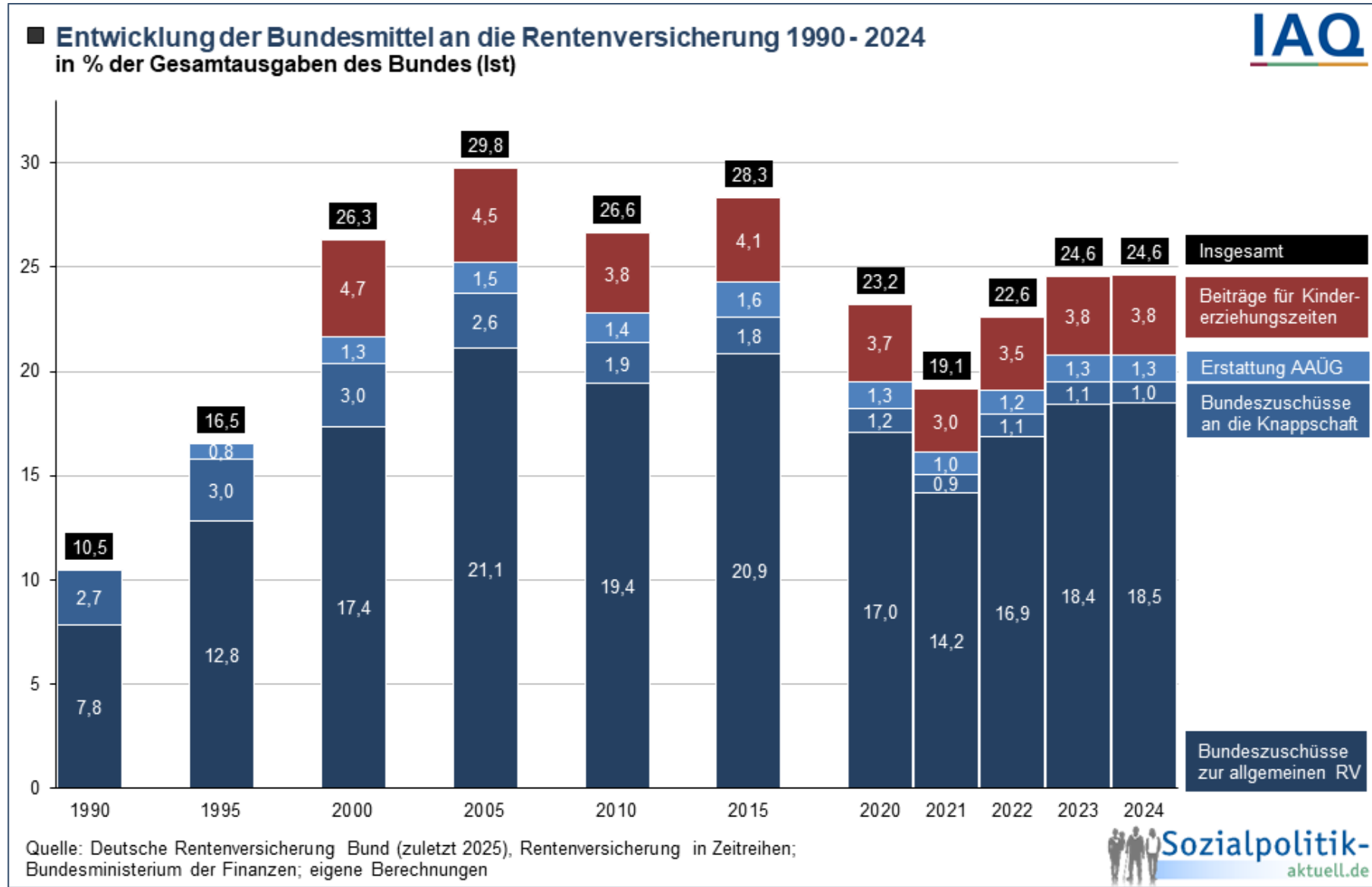
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025), Sozialbudget 2024



Entwicklung der Beitragssätze in den Zweigen der Sozialversicherung 1995 - 2025



Anteil der Bundesmittel an die Rentenversicherung 1990 – 2024



## ■ Beitragssätze, Grenzwerte und Rechengrößen der Sozialversicherung 2025 (2. Halbjahr)

	Monat	Jahr
<b>Beitragsbemessungsgrenzen (in Euro)</b>		
- Rentenversicherung	8.050	96.600
- Arbeitslosenversicherung	8.050	96.600
- Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50	66.150
<b>Versicherungspflichtgrenze (in Euro)</b>		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.150	73.800
<b>Mini- und Midi-Beschäftigung (in Euro/Monat)</b>		
- Geringfügigkeitszone	556	
- Midi-Zone/Übergangsbereich	556,01 – 2.000	
<b>Beitragssätze (in %)</b>		
- Rentenversicherung		18,6
- Arbeitslosenversicherung		2,6
- Krankenversicherung <sup>1)</sup>		17,1 (14,6 + 2,5)
- Pflegeversicherung, kein Kind		4,2
1 Kind/2 Kinder/ 3 Kinder/4 Kinder/ 5 u. mehr Kinder		3,6/ 3,35/ 3,1/ 2,85/ 2,6
<b>Monatliche Höchstbeiträge (in Euro) für Versicherte in der...</b>		
- Rentenversicherung	748,65	
- Arbeitslosenversicherung	104,65	
- Krankenversicherung <sup>2)</sup>	471,32	
- Pflegeversicherung, Versicherte ohne Kinder	115,76	
Aktueller Rentenwert 7/2025 – 6/2026		40,79
Brutto-Standardrente (45 EP) <sup>3)</sup>		1.835,55

1) Der allgemeine, paritätisch finanzierte Beitragssatz der GKV liegt bei 14,6%. Hinzu kommt ein (für das Jahr 2025 geschätzter) durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 2,5%. Den Zusatzbeitrag können und müssen die einzelnen Krankenkassen erheben, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen, um die Ausgaben zu finanzieren.

2) mit Zusatzbeitrag von 2,5%

3) Werte für Durchschnittsverdiener\*innen mit 45 pEP

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## ■ Regelbedarfe der Grundsicherung nach Regelbedarfsstufe 2011-2026

Jahr	RBS 1:	RBS 2:	RBS 3:	RBS 4:	RBS 5:	RBS 6:
	Alleinstehende oder Alleinerziehende	Ehegatten oder Lebenspartner*in <sup>1)</sup>	Erwachsene Leistungsbe-rechtigte <sup>2)</sup>	Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	Kinder unter 6 Jahren
In Euro/Monat						
2026	563	506	451	471	390	357
2025	563	506	451	471	390	357
2024	563	506	451	471	390	357
2023	502	451	402	420	348	318
2022	449	404	360	376	311	285
2021	446	401	357	373	309	283
2020	432	389	345	328	308	250
2019	424	382	339	322	302	245
2018	416	374	332	316	296	240
2017	409	368	327	311	291	237
2016	404	364	324	306	270	237
2015	399	360	320	302	267	234
2014	391	353	313	296	261	229
2013	382	345	306	289	255	224
2012	374	337	299	287	251	219
2011	364	328	291	275	242	213

174

1) Jeweils etwa 90 % des Eckregelsatzes.

2) Jeweils etwa 80 % des Eckregelsatzes. Für erwachsene Personen, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).

Die Fortschreibung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Zum Verfahren siehe Kommentierung auf den folgenden Seiten.

## ■ Mehrbedarfe für Alleinerziehende 2026\*

Alter und Anzahl der Kinder	in % der Regelleistung	in Euro
1 Kind unter 7 Jahre	36	202,68
1 Kind ab 7 Jahre	12	67,56
2 Kinder unter 16 Jahre	36	202,68
2 Kinder über 16 Jahre	24	135,12
3 Kinder	36	202,68
4 Kinder	48	270,24
5 und mehr Kinder	60	337,80

## Autorinnen und Autoren der Inhalte von Sozialpolitik-aktuell im Jahr 2025



### **Dr. Dorothea Voss**

Seit 08/2024: Wissenschaftliche Leiterin des Informationsportals Sozialpolitik-aktuell.de und wissenschaftliche Mitarbeiterin Forschungsabteilung Prekarisierung, Regulierung, Arbeitsqualität PreRA

Mail: [dorothea.voss@uni-due.de](mailto:dorothea.voss@uni-due.de)  
Telefon: +49 203 37 92254



### **Prof. Dr. Gerhard Bäcker**

Senior Professor am Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen

Mail: [gerhard.baecker@uni-due.de](mailto:gerhard.baecker@uni-due.de)  
Telefon: +49 203 37 92573



### **Lina Zink**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Forschungsabteilung Prekarisierung, Regulierung, Arbeitsqualität PreRA

Mail: [lina.zink@uni-due.de](mailto:lina.zink@uni-due.de)  
Telefon: +49 203 37 92196



### **Dr. Thorsten Kalina**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Forschungsabteilung Prekarisierung, Regulierung, Arbeitsqualität PreRA

Mail: [thorsten.kalina@uni-due.de](mailto:thorsten.kalina@uni-due.de)  
Telefon: +49 203 37 91352



### **Melike Ulgar**

Studentische Hilfskraft Forschungsabteilung Prekarisierung, Regulierung, Arbeitsqualität PreRA

Mail: [melike.ulgar@stud.uni-duisburg-essen.de](mailto:melike.ulgar@stud.uni-duisburg-essen.de)

IAQ-Forschung 2026 | 01

**Redaktionsschluss: 03.01.2026**

Institut Arbeit und Qualifikation  
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften  
Universität Duisburg-Essen  
47048 Duisburg

**IAQ-Reihen:**

<https://www.uni-due.de/iaq/reihen.php>

IAQ-Forschung (ISSN 2366-0627) erscheint seit 2015 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.

**Redaktion:**

Dr. Dorothea Voss

IAQ im Internet

<https://www.uni-due.de/iaq/>

# DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Offen im Denken*

ub | universitäts  
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

**DOI:** 10.17185/duepublico/84794

**URN:** urn:nbn:de:hbz:465-20260113-142703-2

Alle Rechte vorbehalten.